



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1968

Montag, den 9. September 1968

Nr. 37

	Seite		Seite
Der Hessische Minister des Innern			
Anerkennung ausländischer Pässe; hier: Algerisches „Laissez-passer diplomatique“	1381	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Zulassung ausländischer Paßersatzpapiere; hier: Bolivianisches „Salvoconducto“	1381	Berichtigung:	1397
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Obersuhl, Landkreis Rotenburg	1382	Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie Körperbehinderte in der Kraftfahrtversicherung	1397
DIN 4100 — Geschweißte Stahlhochbauten; Beibl. 1: Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlhochbauten (Großer Nachweis)	1382	Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung; hier: Nach § 37 der 1. SSV von der Aufsichtsbehörde zu verfügende regelmäßige Messungen der Aufnahme radioaktiver Stoffe in den menschlichen Körper	1397
Bestimmung der Verwaltungsbeamten als Beisitzer für die Schöffenwahlausschüsse gemäß § 40 GVG	1383	Abfallbeseitigung (Beseitigung des Mülls); hier: Merkblätter . Sozialhilfe und Kriegssopferfürsorge; hier: Verhältnis der Kriegsschadenrente zur Sozialhilfe und zur Kriegssopferfürsorge gemäß § 292 LAG	1402
Der Hessische Minister der Finanzen			
Tarifvertrag vom 19. Dezember 1967 zur Änderung des Bühnentechnikertarifvertrages vom 25. 5. 1961	1385	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Normalvertrag-Tanz vom 28. 6. 1968 und Ballettgagentarifvertrag vom 28. 6. 1968	1386	Waldarbeiter des Landes; hier: Ersatz von Sachschäden	1409
30. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen; hier: Änderung des Wohn- und Niederlassungsorts	1391	Anordnung über die Änderung des Molkereieinzugs- und -absatzgebietes der Molkereigenossenschaft Eschwege eGmbH in Eschwege	1410
Der Hessische Minister der Justiz			
Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels	1391	Waldarbeiter des Landes; hier: Erster Änderungstarifvertrag vom 23. 11. 1967 zum Tarifverträge über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder vom 4. 11. 1966	1410
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr			
Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatzgruppen	1392	Regierungspräsident	
Widmung der zwischen Neuhof und der Bundesautobahn-Anschlußstelle Fulda-Süd (Bundesstraße 27) neugebauten Straße im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, als Bundesstraße 40 a	1397	DARMSTADT	
		Verlust eines Fleischbeschaustempels	1411
		Buchbesprechungen	1411
		Öffentlicher Anzeiger	1412
		Verzicht auf Bergwerkseigentum	1412

1054

Der Hessische Minister des Innern

Anerkennung ausländischer Pässe

hier: Algerisches „Laissez-passer diplomatique“

Das algerische Außenministerium stellt folgenden Personen, bei denen es sich ausschließlich um algerische Staatsangehörige handelt, für Dienstreisen in das Ausland ein „Laissez-passer diplomatique“ aus:

1. den Mitgliedern des Zentralkomitees und den Koordinierungsbeauftragten der Verbände der FLN;
2. den gewählten Mitgliedern der Nationalversammlung;
3. dem Ersten Präsidenten beim Obersten Gerichtshof;
4. dem Generalstaatsanwalt beim Obersten Gerichtshof;
5. den Kabinettsdirektoren, Kabinettschefs, Generalsekretären und Direktoren der Ministerien;
6. dem Gouverneur der algerischen Zentralbank;
7. den Präfekten;
8. den Offizieren des (der) ANP vom Leutnant an aufwärts;
9. den Präsidenten der nationalen Organisationen;
10. den Bediensteten des Außenministeriums, die den Kategorien nicht angehören, welche in Artikel 5 des Dekrets Nr. 64-266 vom 31. August 1964 aufgezählt sind; sie müssen mindestens Botschaftssekretär oder Attaché sein und mit einer Dienstreise ins Ausland beauftragt sein.

Das algerische „Laissez-passer diplomatique“ enthält keine Angaben über die Staatsangehörigkeit sowie den Geburtstag

und Geburtsort seines Inhabers. Sofern in ihm die Ehefrau des Inhabers miteingetragen ist, fehlen für sie die oben erwähnten Angaben ebenfalls. Außerdem ist ihre Unterschrift nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf den Personenkreis, für den das „Laissez-passer diplomatique“ vorgesehen ist, sowie seinen diplomatenpaßähnlichen Charakter hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Ziffer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv. Ausnahmen von den Erfordernissen der Ziffer 4 Buchstaben b, c und d (Unterschrift der Ehefrau) zugelassen und es als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 20. 8. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 37/1968 S. 1381

1055

Zulassung ausländischer Paßersatzpapiere

hier: Bolivianisches „Salvoconducto“

Mit Erlaß an die Grenzschutzdirektion in Koblenz vom 22. Juli 1968 — V II 6 — 125 320 — 1/1 — B 6 — hat der Bundesminister des Innern zu dem vom bolivianischen Innenministerium für Ausländer ausgestellten „Salvoconducto“ Stellung genommen.

Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Das bolivianische Innenministerium stellt Ausländern, deren Heimatländer in Bolivien konsularisch nicht vertreten sind, im Bedarfsfalle ein ‚Salvoconducto‘ aus. In der Praxis erhalten dieses Ausweispapier in erster Linie Staatenlose, die nach Europa reisen wollen.

Sofern in dem ‚Salvoconducto‘ Eintragungen über die Staatsangehörigkeit des Inhabers enthalten sind, können diese aus deutscher Sicht nicht als ausreichender Nachweis der Staatsangehörigkeit gewertet werden. Vielmehr ist in diesem Falle davon auszugehen, daß die Staatsangehörigkeit des Ausweisinhabers ungeklärt ist. Bei dem ‚Salvoconducto‘ handelt es sich also um einen Paßersatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 DVAuslG; seine Inhaber unterliegen der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder, da bei ungeklärter Staatsangehörigkeit von der Möglichkeit auszugehen ist, daß es sich um die Staatsangehörigkeit eines Staates handelt, der in der Anlage zur DVAuslG nicht aufgeführt ist, der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 2 DVAuslG. Sie bedürfen deshalb für die Einreise in die und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks.

Das ‚Salvoconducto‘ enthält keine Eintragung über seinen Geltungsbereich. Der Passus ‚Er reist nach . . . über . . .‘ ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Der Staatssekretär für Einwanderung im bolivianischen Innenministerium hat hierzu allerdings mitgeteilt, das ‚Salvoconducto‘ sei zu einer Reise in das in ihm angegebene Land gültig, könne aber auch zu Reisen in andere Staaten benutzt werden, bevor der Inhaber nach Bolivien zurückkehrt. Aus dieser Auskunft darf geschlossen werden, daß der Geltungsbereich des Ausweispapiers unbeschränkt ist. Deshalb lasse ich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Ziffer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVw. eine Ausnahme vom Erfordernis der Ziffer 4 Buchstabe f) zu § 3 AuslGVw. zu (Angabe des Geltungsbereichs, der die Bundesrepublik Deutschland einschließen muß).

In dem ‚Salvoconducto‘ ist eine Eintragung des Geburtstages und -ortes des Inhabers ebenfalls nicht vorgesehen. Der Staatssekretär für Einwanderung im bolivianischen Innenministerium hat jedoch zugesagt, daß diese Angaben zusätzlich vermerkt werden. Die Zulassung einer Ausnahme vom Erfordernis der Ziffer 4 Buchstabe b) zu § 3 AuslGVw. (Geburtsort und Geburtsort) ist deshalb nicht erforderlich.

Das ‚Salvoconducto‘ berechtigt nur dann zur Rückkehr nach Bolivien, wenn in ihm eine Wiedereinreisegenehmigung eingetragen ist, die vor Reiseantritt vom bolivianischen Innenministerium erteilt wird. Im Hinblick auf § 4 Abs. 3 DVAuslG erkenne ich das ‚Salvoconducto‘ nur dann als ausreichend für den Grenzübergang und Aufenthalt im Bundesgebiet im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 DVAuslG an, wenn dieser Vermerk in ihm enthalten ist.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß das ‚Salvoconducto‘ nur gültig ist, wenn in ihm der Vermerk ‚Gültig für eine Reise hin und zurück‘ enthalten ist. Der Passus ‚hin und zurück‘ wird dabei üblicherweise von Hand eingetragen.“

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 20. 8. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d
StAnz. 37/1968 S. 1381

1056

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Obersuhl, Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Obersuhl im Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„Im schräglinks von Gold und Grün geteilten Schild oben eine grüne Krämerwaage, unten drei schräg übereinandergestellte, senkrechte goldene Ähren. Den Schild umgibt — ausgenommen am Schildhaupt — ein rot-weiß gestückter Faden.“

Wiesbaden, 21. 8. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 29 68
StAnz. 37/1968 S. 1382

1057

DIN 4100 — Geschweißte Stahlhochbauten

Beibl. 1: Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlhochbauten (Großer Nachweis)

Bezug: Erlaß vom 18. 7. 1958 (StAnz. S. 956), vom 24. 6. 1964 (StAnz. S. 916), vom 1. 3. 1965 (StAnz. S. 330) und vom 7. 7. 1965 (StAnz. S. 882)

Gemäß Erlaß vom 18. 7. 1958 und nach DIN 4100 Abschn 13 ist für das Schweißen von tragenden Stahlhochbauteilen bei den anerkannten Stellen (Bundesbahndirektionen Frankfurt am Main und Kassel) der Nachweis der Befähigung zu führen:

A. Folgende weiteren Betriebe haben ihre Eignung nachgewiesen

Bei der Bundesbahndirektion Frankfurt (Main)

Lfd. Nr.	Anerkannter Betrieb	geeignet zur Ausführung v. Schweißarbeiten nach	Bau-stahl	befristet bis
23*)	Theodor Schäfer, Stahlbau, Bobstadt	DIN 4100 Beibl. 1	St 37	13. 6. 1971
24	Alois Herbst, Maschinenfabrik, Oberems (Ts.)	DIN 4100 Beibl. 1	St 37	1. 9. 1968
25	Führer & Co., Niederwalluf (Rhg.)	DIN 4100 Beibl. 1	St 37	27. 6. 1969
26	Stahlbau Main GmbH, Rückingen	DIN 4100 Beibl. 1	St 37	20. 10. 1969
27	Wayss & Freytag KG, Frankfurt (Main)	DIN 4100 Beibl. 1	St 37	4. 1. 1970
28	Eckhardt Müller, Stahlbau, Dortelweil über Vilbel	DIN 4100 Beibl. 1	St 37	19. 6. 1970
29	WIBAU GmbH, Rothenbergen bei Gelnhausen	DIN 4100 Beibl. 1	St 37 St 52	17. 7. 1970
30	Lurgi-Werkstätten GmbH, Frankfurt (M.)	DIN 4100 Beibl. 1	St 37	18. 12. 1970

*) Die in Spalte 1 angegebene Nummer entspricht der Lfd. Nr. unter welcher der Betrieb im entsprechenden Abschnitt von Teil 8 der „Bau-technischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ geführt wird.

B) Die Geltungsdauer des Großen Nachweises wurde für nachfolgend genannte Betriebe verlängert:

Von der Bundesbahndirektion Frankfurt (Main) bis

lfd. Nr. 2	Donges, Stahlbau GmbH, Darmstadt	29. 4. 1971
lfd. Nr. 6	Stahlbau Hammer GmbH, Mainz-Kostheim	21. 6. 1970
lfd. Nr. 7	Peter Ignatz Herdt, Stahlbau, Urberach	2. 10. 1970
lfd. Nr. 8	Wilh. Schneider, Schneid- und Schweißtechnik, Neu-Isenburg	13. 7. 1970
lfd. Nr. 9	Ing. K. Pjassetzky KG, Stahlbau, Frankfurt M.	12. 9. 1970
lfd. Nr. 10	Friedrich Krupp, Stahlbau, Goddelau	19. 10. 1970
lfd. Nr. 11	Pintsch-Bamag AG, Butzbach	9. 10. 1970
lfd. Nr. 12	Stahlbau Jos. Herzog, Hofheim Ts.	22. 1. 1971
lfd. Nr. 13	MAN — Werk Gustavsburg	29. 11. 1970
lfd. Nr. 14	Lavis M. Söhne, Offenbach M.	1. 2. 1971
lfd. Nr. 15	Fries J. S. Sohn, Stahlhoch- und Brückenbau, Frankfurt M.	5. 2. 1972
lfd. Nr. 17	Mahr & Co., Stahlbau — Apparatebau, Wiesbaden-Biebrich	19. 2. 1971
lfd. Nr. 18	Maschinenfabrik Wiesbaden GmbH, Wiesbaden	21. 4. 1971
lfd. Nr. 19	Maschinenfabrik u. Stahlbau Birschhoff, Viernheim	18. 1. 1970
lfd. Nr. 20	Messer-Griesheim GmbH, Frankfurt am Main, Werk Hanauer Landstr.	27. 2. 1970

Von der Bundesbahndirektion Kassel

1058

			bis	
Ifd. Nr. 1	K. Günther, Stahlbau, Kassel-Bettenhausen	11.	4.	1970
Ifd. Nr. 2	Schwarz u. Büdenbender, Stahlkonstruktion, Marburg/L.	4.	5.	1970
Ifd. Nr. 4	Rotenburger Metallwerke Rudolf Stierlen KG, Rotenburg/F.	11.	4.	1970
Ifd. Nr. 5	Hallen- u. Industriebau Hermann Schwarz KG, Marburg/Lahn	10.	4.	1970
Ifd. Nr. 7	Maschinenfabrik u. Stahlbau Banns KG, Biedenkopf Lahn	27.	11.	1970
Ifd. Nr. 8	Vereinigte Kaliwerke Salzdettfurth, Hauptwerkstatt d. Kaliwerkes Hattorf Philippsthal	30.	11.	1970
Ifd. Nr. 9	Beck u. Henkel, Maschinenbau AG, Kassel	7.	9.	1970
Ifd. Nr. 10	Stahlbau Otterbein GmbH, Lauterbach/Hessen	25.	6.	1971
Ifd. Nr. 11	Mechan. Werkstätten Waldkappel	30.	8.	1969

An die Herren Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel

Bestimmung der Verwaltungsbeamten als Beisitzer für die Schöffenwahlausschüsse gemäß § 40 GVG

Bezug: Erlaß vom 9. Mai 1968 — Az.: IV A 1 — 25 c 06 —

Die Hessische Landesregierung hat mit Beschluß vom 27. August 1968 als Beisitzer und Stellvertreter für die Schöffenwahlausschüsse (§ 40 GVG) die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsbeamten bestimmt.

Ich bitte, die Magistrate der kreisfreien Städte und die Kreisausschüsse der Landkreise Ihres Bezirks hiervon zu unterrichten.

Wiesbaden, 29. 8. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 25 c 06/03 — 13/68
StAnz. 37/1968 S. 1383

C) Der Eignungsnachweis nachfolgender Betriebe wurde ergänzt bzw. erweitert:

Von der Bundesbahndirektion Frankfurt/M.

Ifd. Nr. 11	Pintsch-Bamag AG, Butzbach geeignet zum halb- od. maschinellen Schweißen von Stahlbauten nach dem MIG-Schutzgasschweißen in St 52
Ifd. Nr. 13	MAN Gustavsburg geeignet zum halbautomatischen Schweißen v. Stumpfnähten in Wannenlage nach dem Einlegedraht-Stumpfschweißverfahren
Ifd. Nr. 14	Lavis Söhne, Offenbach geeignet zum vollautomatischen Schweißen von Stumpf- u. Kehlnähten an Stahlbauten/Stahlbauteilen n. d. Fusarc-Verfahren in St 37 u. St 52 u. zum halbautomat. Schweißen n. d. CO ₂ -Schutzgasverfahren
Ifd. Nr. 17	Mahr & Co., Stahlbau — Apparatebau, Wbn.-Biebrich, geeignet z. halbautomat. Schweißen nach dem MIG-Verfahren in St 37

Amtsgericht a) Beisitzer
b) Stellvertreter

Regierungsbezirk Darmstadt

Bensheim	a) Kreisamtmann Willy Müller, Heppenheim
Fürth	b) Kreisinspektor Ernst Blesing, Heppenheim
Lampertheim	
Darmstadt	a) Oberamtsrat Otto Page, Darmstadt
	b) Oberamtsrat Friedel Hartmann, Weiterstadt
Dieburg	a) Oberamtsrat Walter Preiss, Dieburg
	b) Kreisamtmann Peter Keller, Dieburg
Groß-Gerau	a) Regierungsrat Hans-Jörg Wanner, Darmstadt-Arheilgen
	b) Amtsrat Ernst Heinemeyer, Nauheim
Langen	a) Kreisrechtsdirektor Franz Lorenz Knittel, Hainhausen
Seligenstadt	b) Kreisrechtsrat Horst Becker, Obertshausen
Michelstadt	a) Oberregierungsrat Baldur Nothardt, Erbach
	b) Regierungsamtmann Karl Bastian, Erbach
Offenbach am Main	a) Oberamtsrat Jakob Börner, Offenbach am Main
	b) Amtsrat Theodor Legier, Offenbach am Main
Frankfurt am Main	a) Obermagistratsrat Heinz Zeiher, Frankfurt am Main
	b) Magistratsdirektor Albert Westle, Frankfurt am Main
Bad Homburg v. d. H.	a) Regierungsamtmann Horst Liebgott, Bad Homburg v. d. H.
	b) Amtsrat Wilhelm Krämer, Bad Homburg v. d. H.
Königstein	a) Landrat Dr. Valentin Jost, Frankfurt am Main-Höchst
	b) Amtsrat Wilhelm Krämer, Bad Homburg v. d. H.
Usingen	a) Kreisinspektor Friedhelm Busch, Usingen
	b) Amtsinspektor Hans Endres, Usingen
Friedberg	a) Oberamtsrat Werner Peter, Friedberg
Bad Vilbel	b) Regierungsamtmann Heinrich Gerlach, Friedberg
Butzbach	

Von der Bundesbahndirektion Kassel

Ifd. Nr. 4	Rotenburger Metallwerke, Rudolf Stierlen KG, Rotenburg/F. anerkannt zur Herstellung von geschweißten Stahlrohrbauten gemäß DIN 4115 und zum Schweißen nach dem Unterpulververfahren.
Ifd. Nr. 5	Hallen- und Industriebau Hermann Schwarz KG, Marburg/Lahn zum Schweißen mit CO ₂ als Schutzgas geeignet.
Ifd. Nr. 10	Hermann May oHG, Stahlbau, Kassel-Bettenhausen geeignet zum vollautomat. Schweißen nach dem ARCOSAVE-CO ₂ -Schweißverfahren und UP-Schweißung.

D) Nachfolgend genannte Betriebe sind nicht mehr im Besitz des Großen Nachweises

Im Bereich der Bundesbahndirektion Kassel

Ifd. Nr. 6	Stahlhoch- und Brückenbau GmbH, Bebra
Ifd. Nr. 9	bei Beck und Henkel, Maschinenbau AG Kassel ist der Zusatz zu streichen: „und zum Unterpulver-Schweißen (Kjellberg-Automaten)“

Im Bereich der Bundesbahndirektion Frankfurt/M.

Ifd. Nr. 16	Stahlbau Main GmbH, Hanau, Werk Langendiebach (Betrieb wurde nach Rückingen verlegt — vgl. Nr. 24)
Ifd. Nr. 21	Stahlbau Ing. W. R. Foerster, Bensheim/Bergstr.

Wiesbaden, 23. 8. 1968

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/21 — 1/68
StAnz. 37/1968 S. 1382

Amtsgericht	a) Beisitzer b) Stellvertreter	Amtsgericht	a) Beisitzer b) Stellvertreter
Lauterbach	a) Amtsrat Heinrich Rühl, Maar b) Kreisoberrechtsrat Kurt Neuser, Lauterbach	Regierungsbezirk Kassel	
Alsfeld	a) Amtsrat Walter Schopbach, Leusel b) Regierungsamtmann Richard Schäfer, Alsfeld	Fulda	a) Oberamtsrat Robert Herbert, Fulda b) Magistratsrat Mihm, Fulda
Büdingen	a) Landrat Kurt Moosdorf, Büdingen b) Kreisoberrechtsrat Joachim Lenz, Ober-Mockstadt	Bad Hersfeld	a) Amtsrat Peter Gossmann, Bad Hersfeld b) Amtsrat Erich Möller, Bad Hersfeld
Gießen	a) Oberamtsrat Erich Bodenbender, Salzböden b) Obermagistratsrat Gustav Mank, Gießen	Hünfeld	a) Amtsrat Hans-Joachim Sach, Hünfeld b) Regierungsamtmann Bernhard Neuland, Hünfeld
Nidda	a) Landrat Kurt Moosdorf, Büdingen b) Regierungsoberinspektor Karl Failing, Rodheim-Bieber	Korbach Arolsen Bad Wildungen	a) Oberamtsrat Wilhelm Iske, Korbach b) Amtsrat Willi Potthoff, Korbach
Gelnhausen	a) Oberamtsrat Wilhelm Flecken- stein, Wirtheim b) Oberamtsrat Heinrich Neidhardt, Lieblos	Eschwege	a) Amtsrat Alfred Bachmann, Eschwege b) Kreisamtmann Walter Bosse, Eschwege
Hanau	a) Kreisoberverwaltungsrat Hans Lenz, Kilianstädten b) Magistratsrat Karl-Heinz Müller, Hanau	Fritzlar	a) Oberamtsrat Heinz Kniest, Fritzlar b) Regierungsamtmann Franz La- kotta, Fritzlar
Schlüchtern	a) Amtsrat Klaus Ommert, Schlüchtern b) Kreisoberinspektor Wilhelm Kohlhepp, Schlüchtern	Hofgeismar	a) Regierungsamtmann Georg Hilde- brand, Hofgeismar b) Regierungsamtmann Harry Mon- nekemeier, Hofgeismar
Dillenburg Herborn	a) Amtsrat Adolf Haas, Sechshelden b) Regierungsamtmann Willi Betz, Haiger	Homburg (Bez. Kassel)	a) Regierungsamtmann Heinz-Theo- dor Heil, Homburg b) Regierungsoberinspektor Christian Martin, Homburg
Limburg a. d. Lahn Hadamar	a) Amtsrat Joses Burggraf, Dehrn b) Amtsrat Erich Valeske, Linter	Kassel	a) Magistratsdirektor Karl Steffek, Kassel b) Kreisrechtsrat Wolfgang Peter, Kassel
Weilburg	a) Amtsrat Kilian Schick, Lahr b) Regierungsamtmann Artur Kratz- heller, Laubuseschbach	Melsungen	a) Oberamtsrat Georg Hofmann, Melsungen b) Amtsrat Gottfried Wollenstein, Melsungen
Wetzlar	a) Kreisoberverwaltungsrat Rudolf Zorn, Wetzlar b) Kreisoberinspektor Wilhelm Hosto, Wetzlar	Rotenburg a. d. Fulda Sontra	a) Oberamtsrat Peter Grebe, Rotenburg b) Kreisamtmann Helmut Ebert, Rotenburg
Biedenkopf	a) Amtsrat Karl Huth, Wihelmshütte b) Kreisoberinspektor Helmut Spies, Wallau	Witzenhausen	a) Landrat Wilhelm Brübach, Witzenhausen b) Amtsrat Toni Hamacher, Witzenhausen
Eltville	a) Kreisoberamtsrat Rudolf Mertes, Rüdeshcim b) Stadtamtmann Josef Friedrich, Eltville	Wolfhagen	a) Regierungsamtmann Christoph Führer, Wolfhagen b) Regierungsamtmann Roland Kneißl, Wolfhagen
Hochheim a. M.	a) Landrat Dr. Valentin Jost, Frankfurt am Main-Höchst b) Kreisrechtsdirektor Fritz Hilde- brand, Frankfurt am Main-Höchst	Frankenberg-Eder	a) Oberamtsrat Wilhelm Paar, Frankenberg b) Regierungsamtmann Moritz Vial, Frankenberg
Idstein Bad Schwalbach	a) Landrat Dr. Herbert Günther, Bad Schwalbach b) Amtsrat Hans Wolf, Bad Schwalbach	Kirchhain	a) Kreisamtmann Heinrich Linker, Marburg b) Oberamtsrat Wilhelm Menkel, Marburg
Rüdeshcim	a) Amtsrat Matthias Weißenfels, Rüdeshcim b) Regierungsamtmann Alois Bieber, Rüdeshcim	Marburg a. d. Lahn	a) Kreisamtmann Heinrich Linker, Marburg b) Bürgermeister Thorsten Peters, Marburg
Wiesbaden	a) Bürgermeister Alfred Herbel, Wiesbaden b) Obermagistratsdirektor Hermann Eichhorn, Wiesbaden	Treysa	a) Landrat Albert Pfuhl, Ziegenhain b) Amtsrat Albert Bittnar, Ziegenhain

1059

Der Hessische Minister der Finanzen

Tarifvertrag vom 19. Dezember 1967 zur Änderung des Bühnentechnikertarifvertrages vom 25. Mai 1961

Der Deutsche Bühnenverein hat am 19. Dezember 1967 mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen einen Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen (Bühnentechnikertarifvertrag — BTT) vom 25. Mai 1961 vereinbart. Die Änderungen betreffen die Arbeitszeit (§ 5), die Theaterbetriebszulage (§ 6) und die Überstunden (§ 7). Der Änderungsstarifvertrag ist am 1. Januar 1968 in Kraft getreten. Zu seinem Vollzuge gebe ich folgende Hinweise:

1. Zu § 5 BTT — Arbeitszeit —

- a) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt seit dem 1. Januar 1968 44 Stunden. Sie kann wie bisher bis zu sechs Stunden wöchentlich verlängert werden. Die redaktionelle Änderung des Abs. 1 Satz 2 dient der Klarstellung, daß die Arbeitszeit auch um eine geringere Zahl als sechs Stunden verlängert werden darf. Das konnte auch nach der bisherigen Fassung nicht strittig sein.
- b) In Abs. 3 Buchst. a Satz 1 ist zur Klarstellung das Wort „ganzer“ eingefügt worden. Es war allerdings auch bislang schon nicht zweifelhaft, daß dem Angestellten in jeder Woche ein ganzer freier Tag zusteht. Im übrigen soll dieser freie Tag künftig in jeder vierten Woche auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, soweit das aus betrieblichen Gründen möglich ist. Er muß jedoch wie bisher mindestens in jeder siebenten Woche auf einen Sonn- oder Feiertag fallen. Im Gegensatz zu dem bisherigen Recht können nach Abs. 3 Buchst. d innerhalb des Kalendermonats nur noch einmal an Stelle eines ganzen freien Tages zwei halbe freie Tage gewährt werden.
- c) Für die auf Anordnung an einem Wochenfeiertag geleistete Arbeit ist nunmehr innerhalb von fünf (statt bisher acht) Wochen ein ungeteilter freier Tag zu gewähren.

2. Zu § 6 BTT — Theaterbetriebszulage —

- a) Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung ist der Anspruch auf die Theaterbetriebszulage nicht mehr davon abhängig, daß die regelmäßige Arbeitszeit des Angestellten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 verlängert worden ist. In Anlehnung an die Regelung der Nr. 6 SR 2 k BAT besteht ein Anspruch auf die Theaterbetriebszulage dann, wenn der Angestellte nicht nur gelegentlich Sonn- und Feiertagsarbeit leisten muß und üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeiten hat.
- b) Der Höchstbetrag der Theaterbetriebszulage ist ebenfalls in Anlehnung an die bei Buchst. a genannte BAT-Vorschrift auf 14 vom Hundert des jeweiligen Höchstbetrages der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV b BAT begrenzt. Er ändert sich also künftig mit jeder Änderung der genannten höchsten Grundvergütung. Seit dem 1. Januar 1968 beträgt der Höchstbetrag 177,— DM monatlich. Im übrigen ist die Höhe der Theaterbetriebszulage wie bisher im Dienstvertrag zu vereinbaren.
- c) Abs. 2 ist bis auf die Streichung des Wortes „allgemeine“ bei Buchst. b unverändert geblieben.

3. Zu § 7 BTT — Überstunden —

- a) Aus der Neufassung des Absatzes 1 ergibt sich, daß jede über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden hinaus auf Anordnung geleistete Arbeitsstunde eine Überstunde ist. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung sind auch die Stunden Überstunden, um die die regelmäßige Arbeitszeit des § 5 Abs. 1 Satz 1 nach Satz 2 dieser Vorschrift verlängert worden ist. Überstunden dürfen — auch wenn sie über die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 verlängerte regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden sollen — nur angeordnet werden, wenn ein außerordentliches dringendes dienstliches Bedürfnis besteht oder die besonderen Verhältnisse des Theaterbetriebs es erfordern.

- b) Überstunden sind nicht mehr wie nach der bisherigen Regelung innerhalb von acht Wochen sondern bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch Dienstbefreiung auszugleichen, soweit sie nicht durch die Theaterbetriebszulage abgegolten sind. Bei der Berechnung der Überstundenvergütung nach Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten, daß die Theaterbetriebszulage nicht zum festen Gehalt nach § 3 Abs. 1 des Normalvertrages-Solo gehört.
- c) Die Überstunden von Angestellten, die keine Theaterbetriebszulage erhalten, sind durch Dienstbefreiung auszugleichen oder nach Abs. 2 zu vergüten. Die Überstunden von Angestellten, die Anspruch auf eine Theaterbetriebszulage haben, sind bis zu sechs Überstunden in der Woche durch die Theaterbetriebszulage abgegolten (vgl. § 6 Abs. 2 Buchst. b). Nur die etwa darüber hinaus geleisteten Überstunden sind durch Dienstbefreiung auszugleichen oder zu vergüten.

4. Zu § 2 des Änderungsstarifvertrages

Nach dieser Vorschrift ist zwischen den Parteien des Dienstvertrages auszuhandeln, in welchem Umfang die bisherige Theaterbetriebszulage bis zu der nunmehr nach § 6 Abs. 1 BTT maßgebenden Höchstgrenze erhöht wird. Dabei empfiehlt es sich, auf den Umfang und die Intensität der Erschwernisse abzustellen, der die Angestellten durch die nicht nur gelegentliche Sonn- und Feiertagsarbeit und die üblicherweise unregelmäßigen täglichen Arbeitszeiten ausgesetzt sind. Ich halte es für zweckmäßig, die Theaterbetriebszulage künftig in zwei Stufen zu gewähren. Das gilt insbesondere für Angestellte, die neu eingestellt werden. Dabei sollte die geringere Stufe etwa 50 bis 60 vom Hundert des Höchstbetrages ausmachen. Bereits vorhandene Angestellte, die nach einer derartigen Regelung die geringere Theaterbetriebszulage erhalten würden, müssen die bisherige Zulage behalten, wenn diese bereits jetzt höher ist. Es erscheint vertretbar, die Zulage in diesem Falle um ein geringes Maß zu erhöhen, als bei den Angestellten, mit denen der bisherige Höchstbetrag vereinbart worden ist.

Der Änderungsstarifvertrag wird nachstehend bekanntgegeben.

Wiesbaden, 16. 8. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 20 — I B 3
StAnz. 37/1968 S. 1385

*

Tarifvertrag

zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits zur Änderung des Tarifvertrages für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen (Bühnentechnikertarifvertrag — BTT —) vom 19. Dezember 1967.

§ 1

Der Tarifvertrag für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen (Bühnentechnikertarifvertrag — BTT —) vom 25. Mai 1961 wird wie folgt geändert:

A.

Die §§ 5—7 erhalten die folgende Fassung:

„§ 5**Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen im Durchschnitt von höchstens vier Wochen vierundvierzig Stunden wöchentlich. Sie kann bis zu sechs Stunden wöchentlich verlängert werden.

(2) Die Arbeitszeit darf nur in Ausnahmefällen, wenn es der Betrieb erfordert, auf mehr als zwei Zeitabschnitte des Tages verteilt werden.

(3) Der Angestellte ist an Sonn- und Feiertagen ebenso zur Dienstleistung verpflichtet wie an Werktagen.

- a) In jeder Woche steht dem Angestellten ein ganzer freier Tag zu. Dieser soll, soweit aus betrieblichen Gründen

möglich, in jeder vierten Woche, mindestens jedoch in jeder siebenten Woche, auf einen Sonn- oder Feiertag fallen.

- b) Die freien Tage sollen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Betriebes möglichst gleichmäßig innerhalb des Kalendermonats verteilt werden.
- c) Als ganzer freier Tag gilt auch, wenn zwei halbe freie Tage sich zeitlich aneinander anschließen. Für diesen Fall darf auch der Sonntagvormittag als halber freier Tag gerechnet werden.
- d) Innerhalb des Kalendermonats können einmal, wenn es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, an Stelle des ganzen freien Tages zwei halbe freie Tage gewährt werden.
- e) Die halben freien Tage beginnen, wenn es sich um einen Nachmittag handelt, mit dem Schluß des Vormittagsdienstes, spätestens um 14.00 Uhr. Die dienstplanmäßige Arbeitszeit darf an halben Tagen je vier-einhalb Stunden nicht überschreiten.
- f) Wird auf Anordnung an einem Wochenfeiertag gearbeitet, so wird dafür innerhalb von fünf Wochen ein ungeteilter freier Tag gewährt. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so wird für die an dem Wochenfeiertag geleistete Arbeit der Jahresurlaub um einen Tag verlängert; diese Tage sind Urlaubstage im Sinne des Urlaubstarifvertrages.

Protokollnotiz: Über den Urlaubstarifvertrag in der Fassung vom 5. Mai 1965 hinaus gewährter Urlaub kann durch betriebliche oder dienstvertragliche Vereinbarung auf die nach Buchst. f) zustehenden freien Arbeitstage angerechnet werden.

§ 6

Theaterbetriebszulage

(1) Der Angestellte, der nicht nur gelegentlich Sonn- und Feiertagsarbeit leisten muß und üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeiten hat, erhält eine monatliche Theaterbetriebszulage bis zu 14 v. H. des jeweiligen Höchstbetrages der Grundvergütung, die den Angestellten der Vergütungsgruppe IV b des Arbeitgebers zusteht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet. Die Höhe der Zulage ist im Dienstvertrag zu vereinbaren.

- (2) Durch die Theaterbetriebszulage werden abgegolten:
- a) die mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und die besonderen Erschwernisse, die die nicht nur gelegentliche Sonn- und Feiertagsarbeit und die üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeit mit sich bringen;
- b) die die regelmäßige Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1) bis zu sechs Stunden in der Kalenderwoche überschreitende Arbeitszeit;
- c) Sonn- und Feiertagsarbeit;
- d) Nachtarbeit.

§ 7

Überstunden

(1) Die auf Anordnung über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1) hinaus geleisteten Arbeitsstunden sind Überstunden. Soweit die Arbeitszeit nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 verlängert ist, dürfen sie nur angeordnet werden, wenn ein außerordentliches dringendes dienstliches Bedürfnis besteht oder die besonderen Verhältnisse des Theaterbetriebes es erfordern. Überstunden, deren Notwendigkeit voraussehbar ist, sollen spätestens am Vortage angesagt werden.

Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Es wird jedoch für jeden Tag, einschließlich der Reiselage, mindestens die dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt.

(2) Überstunden sind bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch Dienstbefreiung auszugleichen, soweit sie nicht durch die Theaterbetriebszulage abgegolten sind. Ist der Ausgleich innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist jede nicht ausgeglichene Überstunde mit 1/191 der Monatsvergütung zu bezahlen. Der Berechnung ist das feste Gehalt (§ 3 Abs. 1 des Normalvertrages-Solo) zugrunde zu legen.

Durch Nebenabrede zum Dienstvertrag kann eine Überstundenpauschalvergütung vereinbart werden. Diese Nebenabrede kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. März eines jeden Jahres und zum Ende jeder Spielzeit schriftlich gekündigt werden."

B.

§ 14 Abs. 1 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres, die §§ 5—7 erstmals zum 31. Juli 1970, schriftlich gekündigt werden.“

§ 2

Darüber, in welchem Umfang die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zustehende Theaterbetriebszulage erhöht wird, ist zwischen den Parteien des Dienstvertrages alsbald zu verhandeln.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
Köln, den 19. Dezember 1967

Für den
Deutschen Bühnenverein
gez. Dr. Schöndienst

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnenangehörigen
gez. Windgassen gez. Wullner

1060

Normalvertrag-Tanz vom 28. Juni 1968 und Ballettgagentarifvertrag vom 28. Juni 1968

Der Deutsche Bühnenverein hat mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen am 28. Juni 1968 den Normalvertrag-Tanz vereinbart, der mit Beginn der Spielzeit 1968/1969 wirksam wird. Der Tarifvertrag tritt bei den staatlichen Theatern mit Wirkung vom 16. August 1968 an die Stelle des bisher maßgebenden Normalvertrages Chor und Tanz vom 19. Juni 1924, der vom vorgenannten Zeitpunkt an nicht mehr anzuwenden ist.

Die gleichen Tarifpartner haben ebenfalls am 28. Juni 1968 einen Ballettgagentarifvertrag vereinbart, der bereits am 1. Juli 1968 in Kraft getreten ist. Er löst den Tarifvertrag zur Anpassung der Ballettgagen an die Chorgagen vom 1. April 1960 ab. Das Inkrafttreten des Ballettgagentarifvertrages bedingt zunächst keine Änderung der Ballettgagen. Es ist daher auch weiterhin mein Erlaß vom 6. Februar 1968 — P 2122 A — 38 — I B 3 — (StAnz. S. 325) maßgebend. Wegen der nach § 2 Abs. 1 des Ballettgagentarifvertrages spätestens zum 1. Januar 1969 erforderlichen weiteren Anpassung ergeht rechtzeitig ein besonderer Erlaß.

Hiermit gebe ich die Tarifverträge zum Vollzug bekannt.
Wiesbaden, 14. 8. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 42 43 — I B 3
StAnz. 37 1968 S. 1386

Normalvertrag-Tanz vom 28. Juni 1968

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits wird folgender

Tarifvertrag

geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Tanzgruppenmitglieder an stehenden Bühnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, die von einem Land oder von einer Gemeinde oder von mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.

§ 2

Dienstvertrag

Im Dienstvertrag müssen angegeben sein:

1. Die Bühne(n), für die das Mitglied angestellt wird;
2. Die Zeit, für die der Dienstvertrag abgeschlossen wird, wobei die Kalendertage anzugeben sind, an denen das Dienstverhältnis beginnt und endet;

3. ob das Mitglied auch zu Sololeistungen verpflichtet ist;

4. ob das Mitglied innerhalb der Vertragszeit im 1. oder 2. Anfängerjahr steht.

Protokollnotiz: Die Fassung der Nr. 1 schließt nicht aus, das Mitglied im Dienstvertrag zu Dienstleistungen bei den Bühnen zu verpflichten, mit denen die in Nr. 1 bezeichnete(n) Bühne(n) eine Vereinbarung über eine Zusammenarbeit getroffen hat (haben).

§ 3

Festes Gehalt

(1) Dem Mitglied muß ein festes Gehalt gewährt werden.

(2) Die Vertragsbezüge sind vom Vertragsbeginn an zu gewähren.

(3) Das feste Gehalt ist nachträglich, spätestens am 15. und am Letzten eines jeden Monats je zur Hälfte zahlbar.

(4) Eine Vereinbarung, daß das Mitglied eine bestimmte Zeit vor Beginn seiner vertraglichen Tätigkeit Dienste zu leisten hat, die zur Vorbereitung dieser Tätigkeit gehören, ohne dafür die vollen Vertragsbezüge zu erhalten, ist zulässig.

§ 4

Dienstleistungen

(1) Das Mitglied ist auch zur Dienstleistung an Bühnen, die der Unternehmer erst nach Abschluß des Dienstvertrages in Betrieb nimmt, verpflichtet, soweit im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(2) Das Mitglied ist ferner zur Dienstleistung an höchstens zwei Bühnen verpflichtet, mit denen die in § 2 Nr. 1 bezeichnete(n) Bühne(n) erst nach Abschluß des Dienstvertrages eine Vereinbarung über eine Zusammenarbeit getroffen hat (haben).

(3) Durch Erweiterung der Dienstpflichten nach den Absätzen 1 und 2 darf keine übermäßige Belastung des Mitglieds eintreten.

§ 5

Mitwirkungspflicht

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, in allen Kunstgattungen der Bühne, bei der es angestellt ist, bei allen von der Leitung angeordneten Tanzdiensten mitzuwirken, die der künstlerische Betrieb der in § 2 Nr. 1 und § 4 bezeichneten Bühnen erfordert.

Hierin sind, soweit im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart ist, auswärtige Gesamtgastspiele, Festspiele, Werbeveranstaltungen, Bunte Abende, Morgenfeiern und durch Hörfunk oder Fernsehen übertragene Ensembledarbietungen dieser Bühnen sowie sonstige Veranstaltungen, die vom rechtlichen oder wirtschaftlichen Träger der in § 2 Nr. 1 und § 4 bezeichneten Bühnen unter seiner künstlerischen Verantwortung durchgeführt werden, inbegriffen.

(2) Das Mitglied ist darüber hinaus zu folgenden Dienstleistungen verpflichtet:

a) zur Übernahme von kleineren Rollen oder Partien, im Schauspiel jedoch nur, wenn es im Dienstvertrag vereinbart ist,

b) zur Mitwirkung bei Refrainsgesang,

c) zu pantomimischen und ähnlichen Leistungen,

d) zur Mitwirkung bei Statisterie oder Komparserie, wenn sie aus künstlerischen Gründen, beim Schauspiel jedoch nur als Ausnahme, gerechtfertigt oder im Dienstvertrag vereinbart ist.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 umfassen die Mitwirkung bei Ausnahmen auf Bild- und/oder Tonträger und die Duldung der Wiedergabe für den theatareigenen Gebrauch.

Die Bühnenleitung ist verpflichtet, die Aufnahmen nach Absetzung des Stückes vom Spielplan, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren nach Aufnahme, zu löschen, sofern die Aufnahme nicht ausschließlich für theaterarchivarische Zwecke verwendet werden soll.

(4) Der Unternehmer hat das Mitglied angemessen in Tanzdiensten zu beschäftigen.

(5) Besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang der Dienstleistungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in den Dienstvertrag.

Protokollnotizen:

1. Unter auswärtigen Gesamtgastspielen sind die Gastspiele zu verstehen, die außerhalb des Hauses (der Bühne/n) stattfinden.

2. Die Mitwirkungsverpflichtung besteht bei Ensembledarbietungen der Bühne(n) für Hörfunk- und Fernsehzwecke (live oder aufgezeichnet) im Theater oder im Funk-/Fernsehstudio, soweit dadurch keine übermäßige Belastung des Mitglieds eintritt.

Sie umfaßt die Vorbereitung und Darbietung der dem Mitglied übertragenen Dienste sowie die Einwilligung in die Verwertung der für die Aufnahme und die Ausstrahlung erforderlichen Rechte, insbesondere auch die Einwilligung in die Wiederholung aufgezeichneter Sendungen innerhalb von drei Jahren seit der Erstsending bzw. seit der Aufzeichnung und in die Ausstrahlung durch ausländische Anstalten (insbesondere Eurovision).

Eine Ensembledarbietung liegt vor, wenn die Bühne der Darbietung nach Umfang und künstlerischer Gestaltung das entscheidende Gepräge gibt.

3. Zum theatareigenen Gebrauch gehört auch die Verwendung der Ton- und/oder Bildträger bei Proben und Vorstellungen sowie für Aufführungen.

§ 6

Training

Das Mitglied ist verpflichtet, an einem Training teilzunehmen, so oft es die Bühnenleitung ansetzt, jedoch nicht häufiger als an fünf Tagen in der Woche. Das Training ist durch einem Beauftragten der Bühnenleitung durchzuführen.

§ 7

Vergütungen

(1) Das feste Gehalt stellt die Vergütung für sämtliche Dienstleistungen dar, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Für

a) die Mitwirkung in einer zweiten oder dritten am gleichen Tage stattfindenden Vorstellung,

b) Dienstleistungen nach § 5 Abs. 2 Buchst. a, b und d,

c) die Mitwirkung bei Ensembledarbietungen der Bühne(n), die durch Hörfunk oder Fernsehen übertragen werden,

ist eine angemessene Vergütung zusätzlich zu gewähren.

Für die Mitwirkung in den in Buchstabe a genannten Fällen soll die Vergütung im Dienstvertrag vereinbart werden. Die Vergütungen in den in den Buchstaben a und b genannten Fällen können pauschaliert werden.

(3) Das Mitglied hat bei auswärtigen Dienstleistungen Anspruch auf angemessene Entschädigung für seine Mehrauslagen durch Ersatz der Fahrkosten und durch Gewährung von Tagegeldern.

Protokollnotizen:

1. Nicht mit dem festen Gehalt abgegolten ist das Tragen von schweren Gegenständen. Sofern im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart ist, liegt ein schwerer Gegenstand vor, wenn der einzelne Träger ein höheres Gewicht als 20 kg zu tragen hat.

2. Nicht zu vergüten sind Zwischenrufe und einzelne Worte des Mitglieds während seines Auftritts sowie vollständige Sätze, wenn diese nicht mehr als fünf Worte umfassen. Darauf, wie oft sie wiederholt werden, kommt es nicht an.

3. Nicht zu vergüten sind Dienstleistungen nach § 5 Abs. 2 Buchst. d,

a) bei denen keine andere Individualität als bei der Tanzleistung dargestellt wird oder

b) die eine künstlerisch geschulte Körperbeherrschung voraussetzen.

4. Angemessene Vergütung für eine vergütungspflichtige Mitwirkung bei Statisterie oder Komparserie ist, sofern im Dienstvertrag nicht ein höherer Betrag vereinbart ist, der Betrag, den die Bühne den Statisten oder Komparsen als Vergütung ohne eine darin enthaltene Fahrkosten- oder sonstige Unkostenentschädigung zahlt.

5. Die Tarifvertragsparteien legen alljährlich innerhalb von zwei Monaten nach Spielzeitbeginn fest, welche Vergütungen sie bei Fernsehübertragungen im Regelfall als angemessen ansehen. Bis zu einer neuen Festlegung gilt die für das Vorjahr getroffene Regelung.

Nicht zu vergüten ist die Mitwirkung zum Zweck von Fernsehreportagen und deren Ausstrahlung. Eine Fernsehreportage liegt vor, wenn die Sendezeit sechs Minuten nicht übersteigt, nicht mehr als 25 v. H. des Werkes wiedergegeben werden, das berichtete Ereignis nicht länger als vier Wochen zurückliegt und die Darbietung der Tanzgruppe nicht länger als drei Minuten dauert. Bei Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Ballett dargeboten wird (sogen. Ballettabende), kann die gesendete Darbietung der Tanzgruppe länger als drei Minuten bis zu sechs Minuten dauern, sofern dies bei dem jeweiligen Theater bereits üblich ist.

6. Ob und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe im übrigen eine Vergütung zu zahlen ist, richtet sich nach dem örtlichen Bühnenbrauch bzw. den örtlichen Regelungen.
7. Soweit sich die zusätzlich zu gewährende Vergütung nach der Tagesgage richtet, ist unter dieser 130 der Ballettgage zu verstehen.

§ 8

Nebentätigkeit

(1) Eine Vereinbarung, nach der das Mitglied vor Beginn und nach Beendigung seines Dienstverhältnisses oder für Zeiten, für die es keine vertragliche Vergütung bezieht, in der Ausübung seiner Kunst beschränkt wird, ist unzulässig.

(2) Das Mitglied darf während der Zeit, für die es die vertraglich festgesetzte Vergütung bezieht, eine Nebentätigkeit nur mit Einwilligung des Unternehmers ausüben. Es kann die Einwilligung nur verlangen, wenn durch die Nebentätigkeit weder seine vertraglichen Verpflichtungen noch die Interessen der Bühnen(n) berührt werden.

(3) Der Unternehmer muß unverzüglich erklären, ob er die Einwilligung erteilt oder verweigert.

Das Mitglied kann gegen die Verweigerung der Einwilligung die Entscheidung des Schiedsgerichts anrufen. Bis zur Entscheidung darf das Mitglied die Nebentätigkeit nicht ausüben. Etwaige Schadensersatzansprüche des Mitglieds bleiben unberührt.

§ 9

Krankenbezüge

(1) Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Dienstunfähigkeit werden Krankenbezüge gewährt, es sei denn, daß sich das Mitglied die Dienstunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Krankenbezüge werden nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus gezahlt.

Wenn der Dienstvertrag mindestens für die Dauer einer Spielzeit abgeschlossen ist, werden

- a) den nichtkrankenversicherungspflichtigen Mitgliedern die vertraglich vereinbarten festen Bezüge für sechs Wochen in voller Höhe und für weitere vierzehn Wochen zur Hälfte gezahlt,
- b) den krankenversicherungspflichtigen Mitgliedern für sechs Wochen die vollen vertraglich vereinbarten festen Bezüge und für weitere vierzehn Wochen ein Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen der für die Bühne zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse bzw. Betriebskrankenkasse und den Nettobezügen gezahlt, die das Mitglied erhalten würde, wenn es in dieser Zeit Dienst geleistet hätte. Bei Krankenhausbehandlung ist der Krankengeldzuschuß nach den Barleistungen zu bemessen, die die Pflichtkrankenkasse gewähren würde, wenn keine Krankenhausbehandlung vorliegen würde. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden die Barleistungen der sonst zuständigen Pflichtkrankenkasse als Bemessungsgrundlage für den Unterschiedsbetrag zugrundegelegt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt. Nettobezüge sind die vertraglich vereinbarten festen (Brutto-)Bezüge zuzüglich etwaiger Kinderzuschläge, vermindert um die gesetzlichen Abzüge (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) und den Arbeitnehmeranteil zur Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen. Der Krankengeldzuschuß darf in keinem Fall 49 v. H. der vertraglich vereinbarten festen Bezüge zuzüglich etwaiger Kinderzuschläge bzw. 99 v. H. der zustehenden Barleistungen der zuständigen Pflichtkrankenkasse übersteigen.

Wenn der Dienstvertrag für einen kürzeren Zeitraum als acht Monate abgeschlossen ist, so mindern sich die Fristen zu a und b entsprechend.

Schließt sich an ein infolge Zeitablaufs beendetes Vertragsverhältnis ein neues Vertragsverhältnis bei derselben Bühne an, z. B. infolge Unterbleibens von Nichtverlängerungsmittlungen, so beginnen unbeschadet der Beendigung des bisherigen Vertragsverhältnisses die Fristen für die Zahlung der Krankenbezüge wegen der Krankheit, an der das Mitglied in der vorangegangenen Spielzeit erkrankt war, nicht neu zu laufen.

(2) Hat das Mitglied nach einer Erkrankung den Dienst ohne Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Dienstfähigkeit wieder angetreten und erkrankt es innerhalb von vier Wochen nach dem Dienstantritt erneut an derselben Krankheit, so werden Krankenbezüge für beide Erkrankungen nur für die Dauer der in Absatz 1 vorgesehenen Zeiten gewährt. Im übrigen ist die Zusammenrechnung verschiedener Krankheitszeiten unzulässig.

(3) Ist die Dienstunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so beschränken sich die Ansprüche aus Absatz 1 auf den Zeitraum eines Tages. Das Mitglied erhält darüber hinaus einen Vorschuß gemäß Absatz 1, wenn es

- a) dem Unternehmer unverzüglich die Umstände mitteilt, unter denen die Dienstunfähigkeit herbeigeführt worden ist, und
- b) die Ansprüche aus Schadensersatz wegen der Dienstunfähigkeit an den Unternehmer abtritt und erklärt, daß es noch nicht über sie verfügt hat.

Soweit von dem Dritten Schadensersatz erlangt wird, gelten die Vorschüsse des Unternehmers als zurückgezahlt. Soweit von dem Dritten Schadensersatz nicht erlangt wird, verzichtet der Unternehmer auf Rückzahlung der Vorschüsse, wenn die Nichterlangung des Schadensersatzes nicht auf das Verhalten oder auf Handlungen des Mitglieds zurückzuführen ist. Übersteigt der erlangte Schadensersatz den Betrag der von dem Unternehmer gezahlten Vorschüsse, so erhält den Unterschiedsbetrag das Mitglied; bei der Verfolgung des Schadensersatzanspruches durch den Unternehmer darf ein über den Anspruch des Unternehmers hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitglieds nicht vernachlässigt werden.

Die Verpflichtung aus Buchstaben a und b entfällt, wenn das Mitglied die Rückzahlung der Vorschüsse des Unternehmers auf andere Weise sicherstellt.

(4) Das Mitglied hat die Verhinderung, falls und insoweit sie der Unternehmer nicht anerkennt, zu beweisen. Der Unternehmer kann allgemein das Gutachten bestimmter Ärzte oder eines bestimmten Arztes zum Beweis der Verhinderung am Dienst fordern; er kann überdies im einzelnen Fall einen anderen Arzt bezeichnen. Der Unternehmer hat, wenn der von ihm beauftragte Arzt das verlangt, einen Facharzt beizuziehen.

(5) Die Kosten der Gutachten der von ihm bezeichneten Ärzte sowie des etwa beigezogenen Facharztes (Absatz 4) trägt der Unternehmer, falls nicht böswilliges Verhalten des Mitglieds vorliegt.

(6) Bestätigt der Arzt die Verhinderung, so hat der Unternehmer die Krankenbezüge nach Maßgabe der Vorschriften des Absatzes 1 zu zahlen.

(7) Hat der Unternehmer einen Arzt nicht oder nicht unverzüglich bezeichnet, so gilt zunächst das Gutachten des vom Mitglied beigezogenen Arztes vorbehaltlich des Rechtes beider Teile auf schiedsgerichtliche Entscheidung.

§ 10

Garderobe

(1) Der Unternehmer hat dem Mitglied die Tanzschuhe sowie die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen Kleidungs-, Ausrüstungs- und Schmuckstücke und Perücken zu liefern.

(2) Ausgenommen sind Trainingskleidung, Leibwäsche und solche Sachen, die das Mitglied zu seinem persönlichen Gebrauch besitzt. Zu liefern sind danach: Historische, mythologische und Fantasie-Kostüme, Volks- und Nationaltrachten, Sport-, Turn-, Strand-, Jagd-, Braut- und Trauerkostüme, Uniformen sowie die Tracht des anderen Geschlechts.

(3) Als Sachen, die das Mitglied zu seinem persönlichen Gebrauch besitzen muß, sind zu betrachten:

1. Bei Männern: Ein Straßenanzug,
2. bei Frauen: Ein Straßenkleid,
3. für beide Geschlechter: Das zu den unter den Nummern 1 und 2 angegebenen Kleidungsstücken jeweils gehörige Schuhwerk, die dazugehörige Kopfbekleidung und Handbekleidung und Wäsche.

(4) Die Wiederinstandsetzung aller auf der Bühne gebrauchten Kleidungsstücke des Mitglieds für Zwecke des Bühnengebrauchs (kleine Ausbesserungen, Reinigungen und Aufbügeln) hat der Unternehmer auf seine Kosten zu besorgen.

Protokollnotizen:

1. Soweit ein Unternehmer den Mitgliedern bei Ende der Spielzeit 1967/68 keine Trainingsschuhe zur Verfügung gestellt hat, entsteht für diese Bühne durch den Abschluß dieses Tarifvertrages keine Verpflichtung dazu.
2. Soweit ein Unternehmer bei Ende der Spielzeit 1967/68 den Mitgliedern Trainingskleidung zur Verfügung gestellt hat, tritt durch den Abschluß dieses Tarifvertrages keine Änderung ein.

§ 11

Kündigung

(1) Eine Vereinbarung, nach der ein Vertrag durch Kündigung gelöst werden kann, ist nur dann wirksam, wenn beiden Teilen das gleiche Recht eingeräumt wird. Sind ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Vertragsjahres oder einer Spielzeit vereinbart werden.

(2) Kündigungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Form.

(3) Der Unternehmer kann sich auf eine Vereinbarung, nach der für ihn allein der Dienstvertrag nur unter einer Bedingung oder überhaupt nicht verbindlich sein soll, nicht berufen.

§ 12

Probezeit

(1) Eine Vereinbarung, nach der in einer Probezeit von dem Unternehmer gekündigt werden darf (Probemonat), ist unzulässig.

(2) Der Unternehmer kann sich nicht das Recht vorbehalten, durch einseitige Erklärung

1. das Mitglied unter Kürzung oder Wegfall der vertraglichen Vergütungen zu beurlauben;
2. den Dienstvertrag über die vereinbarte Zeit hinaus zu verlängern.

§ 13

Vertragsbruch

Als Vertragsbruch gilt es,

1. wenn der Unternehmer das Mitglied in rechtswidriger, schuldhafter Weise entläßt;
2. wenn das Mitglied seine Stellung in rechtswidriger, schuldhafter Weise nicht antritt oder aufgibt;
3. wenn ein Vertragsteil durch schuldhaft vertragswidriges Verhalten dem anderen Vertragsteil Grund gibt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 14

Fristlose Kündigung

(1) Der Vertrag kann von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Wichtiger Grund zu sofortiger Lösung des Vertrages ist jeder Umstand, auf Grund dessen die Fortsetzung des Dienstverhältnisses einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere Tätlichkeiten, erhebliche Beleidigungen, unsittliche Zumutungen, beharrliche Verweigerung oder schwere Vernachlässigung der Dienstleistungen, wiederholte unpünktliche Zahlung der Vertragsvergütungen.

§ 15

Vertragsstrafen

Wird eine Vertragsstrafe vereinbart, so finden die §§ 339 bis 345 BGB Anwendung.

§ 16

Ruhezeiten

(1) Das Mitglied ist nicht verpflichtet, an einem Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag sowie nach einer Abendaufführung an einer Probe teilzunehmen, wenn nicht besondere Umstände, insbesondere eine Störung des Spielplans oder des Betriebes oder ein Gastspiel am Theater es notwendig machen, die Probe zu dieser Zeit abzuhalten. In der Vorprobenzeit hat das Mitglied auch an Sonn- und Feiertagen an einer Bühnenprobe mitzuwirken.

(2) Nach Ende der Abendaufführungen oder nach Heimkehr von auswärtigen Gastspielen zur Nachtzeit ist dem Mitglied eine elfstündige Ruhezeit zu gewähren. Auf die Ruhezeit nach diesen Gastspielen kann die Rückfahrzeit zur Hälfte, jedoch nicht mit mehr als einer Stunde angerechnet werden; dabei werden 50 Fahrkilometer einer Stunde gleichgesetzt.

(3) Außer bei Haupt- und Generalproben ist das Mitglied nicht verpflichtet, an einer Probe während der letzten fünfeinhalb Stunden vor dem Zeitpunkt mitzuwirken, an dem es sich nach § 7 Hausordnung zu einer Abendvorstellung spätestens im Theater einzufinden hat, es sei denn, daß Spielplan- oder Betriebsstörungen oder Gastspiele am Theater eine Verkürzung dieser Ruhezeit notwendig machen.

Abweichend von Unterabsatz 1 beträgt bei Abstechern die Ruhezeit fünfeinhalb Stunden zurückgerechnet von dem Zeitpunkt, an dem sich das Mitglied zur Abfahrt einzufinden hat. Auf die Ruhezeit kann die Fahrzeit zur Hälfte, jedoch nicht mit mehr als einer Stunde angerechnet werden; dabei werden 50 Fahrkilometer einer Stunde gleichgesetzt. Bei Bühnen, die im Jahresdurchschnitt der letzten drei Spielzeiten vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht mehr als 40 Abstecher (musikalische Werke) durchgeführt haben, soll die Verkürzung der Ruhezeit wöchentlich nur einmal erfolgen; soweit durch Überlagerungen ein Ausgleich nicht innerhalb von vier Wochen (d. h. auf insgesamt vier Verkürzungen) möglich ist, darf die Ruhezeit in jeder Hälfte der Spielzeit nicht mehr als 20mal verkürzt werden. Bei Bühnen, die im Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages mehr als 40 Abstecher durchgeführt haben, erhöht sich die Höchstbegrenzung des Satzes 4 Halbsatz 2 auf den Durchschnitt der letzten drei Spielzeiten.

(4) Außer bei Haupt- und Generalproben ist das Mitglied zu einer weiteren Probe in Kostüm und Maske verpflichtet. Durch diese Probe darf die Ruhezeit um höchstens eine Stunde verkürzt werden.

(5) Zwischen der Vormittagsprobe und einer Nachmittagsvorstellung sowie zwischen den an einem Tage stattfindenden Proben ist dem Mitglied eine Ruhezeit von je drei Stunden zu gewähren.

An dem Tage, an dem eine Veranstaltung, bei der ausschließlich Ballett dargeboten wird (sogen. Ballettabende), stattfindet, ist das Mitglied, das an diesem Tage noch in einer anderen Aufführung Tanzdienste zu leisten hat, nicht verpflichtet, an einer Probe mitzuwirken, es sei denn, daß Spielplan- oder Betriebsstörungen oder Gastspiele am Theater eine Probe notwendig machen.

(6) Wird die Ruhezeit aus anderen Gründen als wegen Spielplan- oder Betriebsstörungen oder Gastspielen am Theater verkürzt, ist dem Mitglied eine angemessene Vergütung zu gewähren.

Überdies kann zwischen dem Unternehmer und dem Ortsausschuß der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen vereinbart werden, unter welchen Voraussetzungen eine Verkürzung der Ruhezeit abweichend von Absatz 3 und 5 eintritt und ob und in welcher Höhe eine Entschädigung hierfür zu gewähren ist.

(7) Ob hierdurch ein Mitglied bei Vorliegen besonderer Umstände (Absatz 1 Satz 1) und bei Spielplan- oder Betriebsstörungen oder Gastspielen am Theater (Absatz 1 Satz 1 und 3) zur Teilnahme an einer Probe verpflichtet ist, bestimmt zunächst der Unternehmer. Dieser Bestimmung hat das Mitglied, vorbehaltlich der Anrufung des Bühnenschiedsgerichts, Folge zu leisten.

Protokollnotizen:

1. Unter Proben sind Vormittags-, Nachmittags- und Abendproben zu verstehen.

Training und Proben für verschiedene Werke, die am Vormittag, am Nachmittag oder am Abend geprobt werden, sind auch dann als eine Probe anzusehen, wenn sie durch Pausen unterbrochen werden und wenn für verschiedene Aufgaben und in verschiedenen Räumen probiert wird.

2. Keine Proben im Sinne von Absatz 1, 3, 4 und 5 sind kurzzeitige Verständigungen und Repetitionen schwieriger Stellen für die laufende Vorstellung vor und während derselben, wenn diese Verständigungen und Repetitionen nur gelegentlich stattfinden und nicht länger als 15 Minuten dauern.
3. Als Hauptprobe gilt nur die letzte oder vorletzte Probe vor der Generalprobe.
4. Die Vorschrift des Absatzes 4 schließt nicht aus, daß die Ruhezeit bei einer Probe in Kostüm oder Maske um höchstens eine Stunde verkürzt wird. In diesen Fällen darf jedoch die Ruhezeit bei einer Probe in Kostüm und Maske nicht verkürzt werden.

§ 17

Freie Tage

- (1) Das Mitglied hat Anspruch auf
 - a) einen freien Tag wöchentlich und
 - b) zehn zusätzliche halbe freie Tage; ist der Dienstvertrag für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen, so mindert sich die Zahl dieser freien halben Tage entsprechend.
- (2) An Stelle des freien Tages (Absatz 1 Buchst. a) können einmal innerhalb von vier Wochen zwei halbe freie Tage gewährt werden. Kann in einer Woche ein halber freier Tag nicht gewährt werden, so hat der Ausgleich innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.
- (3) Die zusätzlichen halben freien Tage (Absatz 1 Buchst. b) sollen zu gleichen Teilen auf jede Hälfte der Spielzeit verteilt werden.
- (4) Wird ein halber freier Tag am Nachmittag gewährt, so beginnt er mit dem Ende des Vormittagsdienstes. Endet dieser nach 14 Uhr, kann an diesem Tag kein halber Tag mehr gewährt werden. An Sonntagen darf nur der Nachmittag als halber freier Tag gewährt werden.

§ 18

Dienstbefreiung

- (1) Dem Mitglied ist vom Unternehmer auf Verlangen angemessene Zeit zur Erlangung einer neuen Anstellung zu gewähren. Der Zeitpunkt und die Dauer des Urlaubs sind derart zu bestimmen, daß dem Unternehmer durch die Beurlaubung kein unverhältnismäßiger Nachteil entsteht.
- (2) Für die Dauer dieses Urlaubs hat das Mitglied keinen Anspruch auf Vergütung aus dem Dienstverhältnis, wenn es in dieser Zeit Vergütung für seine Gastspieltätigkeit erhält.

§ 19

Schiedsgerichtsbarkeit

Für alle Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis sind unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit die zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Schiedsgerichte zuständig.

§ 20

Hausordnung

Im übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Dienstvertragsparteien nach der Hausordnung, die als Anlage diesem Tarifvertrag beigelegt ist. Die Hausordnung ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 21

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Beginn der Spielzeit 1968/1969 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1973, schriftlich gekündigt werden.

Wiesbaden, den 28. Juni 1968

Für den
Deutschen Bühnenverein
gez. Dr. Schöndienst

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehörigen
gez. Windgassen gez. Wüllner

*

Anlage

Hausordnung
(Betriebsordnung)
für Tanz

§ 1

Es ist die vornehmste Pflicht des Mitglieds, nach Kräften zur Sicherung des künstlerischen Betriebs des Theaters beizutragen.

§ 2

- (1) Urlaubsgesuche sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Das Urlaubsgesuch muß den Zweck des Urlaubs und die genaue Adresse des Mitglieds während seines Urlaubs enthalten. Der Urlaub gilt erst dann als bewilligt, wenn er von der Bühnenleitung auf dem vorgeschriebenen Urlaubsschein schriftlich bestätigt ist. Das Urlaubsgesuch ist unverzüglich zu bescheiden.
- (2) Ein etwaiger Widerruf des Urlaubs ist schriftlich vorzubehalten. Der Urlaub soll nur widerrufen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 3

Ist das Mitglied außerhalb des Dienstortes erkrankt, so hat es gleichwohl nach Ablauf seines Urlaubs zurückzukehren. Kann dem Mitglied die sofortige Reise nicht zugemutet werden, so hat es unverzüglich den Bühnenleiter unter Angabe der Gründe zu verständigen. Der Bühnenleiter kann die Erstattung eines Gutachtens des von ihm bezeichneten Arztes fordern.

§ 4

Die Mitglieder (auch die dienstfreien) haben dafür Sorge zu tragen, daß sie möglichst jederzeit zu erreichen sind. Wird beabsichtigt, den Ortsbereich zu verlassen, so ist dies rechtzeitig dem Bühnenleiter bekanntzugeben. Die Mitglieder, die nicht dienstfrei sind, sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß sie bis 16 Uhr, mindestens aber bis drei Stunden vor Beginn der Vorstellung zu erreichen sind.

§ 5

Der Bühnenleiter hat regelmäßig Sprechstunden für die Mitglieder abzuhalten, und zwar mindestens zweimal in der Woche. Ist er verhindert, so hat er einen Vertreter zu bestellen. Die Mitglieder haben ihre dienstlichen Angelegenheiten in diesen Sprechstunden vorzubringen.

§ 6

- (1) Jedes Mitglied hat Unpäßlichkeit oder Erkrankung, gleichviel ob es an dem Tag in Proben oder Vorstellungen beschäftigt ist oder nicht, der Bühnenleitung auf dem schnellsten Wege mitzuteilen; auf alle Fälle ist die Anzeige auch schriftlich mit der Aufschrift „Krankmeldung“ auf dem Briefumschlag möglichst unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses zu erstatten.
- (2) Bei Absagen sind die Rollen und Partien mit zurückzusenden.
- (3) Das Mitglied hat sich schriftlich gesund zu melden.

§ 7

- (1) Die wöchentlich bekanntzugebenden Spiel-, Trainings- und Probeneinteilung gilt als Arbeitsplan. Proben, Training und Vorstellungen sind durch Anschlag im Theater bekanntzugeben.
- (2) Alle Abänderungen sind durch Anschlag im Theater bekanntzugeben. Die Mitglieder haben sich von etwaigen Änderungen des Arbeitsplanes durch Einsichtnahme in die Anschläge zu unterrichten. Nach 14 Uhr eintretende Änderungen für denselben Abend oder den nächsten Tag sind den Mitgliedern besonders mitzuteilen.
- (3) Bei allen Vorstellungen hat sich das darin beschäftigte Mitglied mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Aktes, in dem es aufzutreten hat, in seinem Ankleideraum einzufinden.
- (4) Die Ankleider und Ankleiderinnen sind verpflichtet, Verspätungen sofort der von dem Bühnenleiter bezeichneten Stelle zu melden.
- (5) Proben und Vorstellungen dürfen durch den Aufenthalt unbeschäftigter Mitglieder auf der Bühne nicht gestört werden. Jedes Mitglied ist bei den Proben und Vorstellungen für den richtigen und rechtzeitigen Auftritt selbst verantwortlich.

§ 8

Das Mitglied hat den Empfang von Rollen oder Partien schriftlich zu bestätigen.

§ 9

Das Mitglied hat der Bühne auf ihr Verlangen ein Verzeichnis aller derjenigen musikalischen Werke einzureichen, in denen es fest studiert ist.

§ 10

(1) Verfehlungen gegen die dienstlichen Verpflichtungen werden von der Bühne gemeinsam mit dem Ordnungsausschuß nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geahndet:

- a) Die Aufrechterhaltung der Ordnung steht dem Bühnenleiter zu.
- b) Sämtliche Verstöße gegen die Ordnung sind unverzüglich von dem zuständigen Bühnenvorstand dem Bühnenleiter mitzuteilen.
- c) Ordnungsstrafen dürfen in einzelnen Fälle den Betrag der festen Bezüge für vier Tage nicht übersteigen.
- d) Der Ordnungsausschuß besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und gleichvielen Ersatzmitgliedern. Sie werden von den Mitgliedern gewählt.
- e) Ist ein Mitglied des Ordnungsausschusses Partei, so ist an seiner Stelle ein Ersatzmitglied zuzuziehen.
- f) Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist das Mitglied zu hören.
- g) Der Ordnungsausschuß wählt seinen Obmann.
- h) Die Beratungen des Ordnungsausschusses sind vertraulich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- i) Bei dienstlichen Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und einem Bühnenvorstand hat der Entscheidung der zuständigen Stelle ein Sühneversuch vor dem Bühnenleiter und dem Obmann des Ordnungsausschusses voranzugehen.
- k) Alle den Betrieb berührenden Streitigkeiten, die unter den Mitgliedern entstehen, sind zunächst dem Ordnungsausschuß zur Schlichtung zu unterbreiten. Der Ordnungsausschuß kann dem Bühnenleiter ein Gutachten erstatten.

(2) Einigen sich die Bühne und der Ordnungsausschuß nicht, so entscheidet auf Antrag der Bühne oder des Ordnungsausschusses das Bühnenschiedsgericht endgültig.

(3) Alle Ordnungsstrafen müssen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Einrichtungen verwendet werden, die den Mitgliedern zugute kommen.

*

Ballettgagentarifvertrag
vom 28. Juni 1968

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits wird folgender

Tarifvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder von Ballettgruppen, die an Bühnen mit Opersingchören im Sinne des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964 i. d. F. vom 16. Januar 1968 oder der an seine Stelle tretenden Tarifverträge angestellt sind.

(2) Als Mitglieder einer Ballettgruppe gelten auch Gruppentänzer und Gruppentänzerinnen mit Soloverpflichtung.

§ 2

(1) Die Ballettgagen müssen mindestens 85 v. H., spätestens vom 1. Januar 1969 an mindestens 90 v. H., der jeweiligen Chorgagen betragen. Dies gilt nicht für Ballettmitglieder, die das zweite Anfängerjahr noch nicht vollendet haben. Jedoch sind die Gagen für die Ballettmitglieder im ersten und zweiten Anfängerjahr bei einer Änderung der Ballettgagen auf Grund des Satzes 1 so zu ändern, daß sie zu den geänderten Ballettgagen in dem bisherigen Verhältnis stehen.

(2) Als Chorgage gelten die Grundgage (bei dem am 1. Januar 1965 im Dienstverhältnis stehenden Ballettmitglied einschließlich der persönlichen Ausgleichszulage nach § 8 Abs. 2 Unterabs. 3 und der persönlichen Zulage nach § 8 Abs. 3 des Chorgagentarifvertrages) sowie bis zum 31. Dezember 1969 der Orstzuschlag der Stufe 1 der Tarifklasse III und vom 1. Januar 1970 an der Ortszuschlag nach der dem Mitglied nach seinem Familienstand jeweils zustehenden Stufe der Tarifklasse III.

(3) Neben der Ballettgage werden Kinderzuschläge nach Maßgabe der für die Mitglieder der Opersingchöre jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31. Dezember 1973, schriftlich gekündigt werden.

Wiesbaden, den 28. Juni 1968

Für den
Deutschen Bühnenverein
gez. Dr. Schöndienst

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehörigen
gez. Windgassen gez. Wüllner

1061

30. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen;

hier: Änderung des Wohn- und Niederlassungsorts (Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278; letzte Änderung StAnz. 1968 S. 1010)

Lfd. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	a) neuer Wohnort, Straße b) neuer Niederlassungsort, Straße
64	Dipl.-Ing. Mai, Karl	b) Kassel, Parkstraße 38
65	Dipl.-Ing. Schwotzer, Christoph	a) Groß-Gerau, Gartenstraße 15 b) daselbst

Wiesbaden, 21. 8. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
K 2700 B — 118, 119 — IV B 1
StAnz. 37/1968 S. 1391

Der Hessische Minister der Justiz

1062

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels

Der Dienststempel des Amtsgerichts Frankfurt am Main mit der Umschrift „Amtsgericht Frankfurt am Main“, der Kennziffer „105“ und dem Landeswappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 27. Juli 1968 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. 8. 1968

Der Hessische Minister der Justiz
5413 E — II/6 — 1773
StAnz. 37/1968 S. 1391

1063

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatzgruppen

Nachstehend gebe ich das o. g. Verzeichnis bekannt.

Wiesbaden, 7. 8. 1968

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
II c 2 — 75 — Y 5 c — 68
StAnz. 37/1968 S. 1392

Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser
nach Pflegesatzgruppen (§ 1 der Verordnung
über Gruppenpflegesätze für Krankenhäuser
vom 25. Juli 1968 — GVBl. I S. 207 —)

Stand: 25. Juli 1968

Erläuterung: A — Anstaltskrankenhäuser
B — Belegkrankenhäuser und Belegabteilungen
k — kommunale Krankenhäuser
f — freigemeinnützige Krankenhäuser
p — private Krankenhäuser
ö — öffentliche Krankenhäuser — Land

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 1

1. p Bad Wildungen, Klinik Glückauf
2. p Butzbach, Waldkrankenhaus
3. f Flieden, St. Katharinenkrankenhaus
4. k Gießen, Notaufnahmelager — Krankenhaus —
5. p Königstein i. Ts., Kindergenesungsheim Dr. Haenisch
6. p Korbach, Privatklinik Dr. Müller

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 1

1. f Bad Homburg v. d. H., Kath. Schwesternhaus Krankenhaus
2. f Bad Homburg v. d. H., Krankenhaus Rotes Kreuz
3. k Haiger, Städtisches Krankenhaus
4. k Hungen, Städtisches Krankenhaus „Fendt'sche Stiftung“
5. k Kelkheim, Städtisches Hilfskrankenhaus
6. k Kirch-Brombach, Kreiskrankenhaus
7. p Korbach, Privatklinik Waldhaus, Dr. Dumke
8. p Korbach, Privatklinik Dr. Wichmann
9. f Lorsch, Krankenhaus St. Josef
10. k Michelstadt, Städtisches Krankenhaus
11. p Schlüchtern, Kinzigtal-Frauenklinik
12. k Tann, Kreis Fulda, Städtisches Berta-Krankenhaus
13. f Usingen, Hospital, Friederike-Walter-Stiftung

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 2 (1)

1. p Bad Homburg v. d. H., Klinik für Hals — Nasen — Ohren Dr. König
2. f Bad Schwalbach, Orthopädische Klinik
3. f Salmünster, St. Josef-Krankenhaus

Gruppe A 2 (2)

1. k Fulda, Heilig-Geist-Krankenhaus

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 2 (1)

1. f Bad Hersfeld, St. Elisabeth-Krankenhaus
2. f Bad Orb, Krankenhaus
3. p Darmstadt, Fachklinik für Hals-Nasen-Ohren Dr. Heuer
4. f Ehringshausen, Kreis Wetzlar, Kaiserin-Auguste-Viktoria-Krankenhaus
5. p Gersfeld, Sanatorium und Krankenhaus Dr. Siegmund
6. p Herborn, Privatklinik Dr. Tittel
7. p Lollar, Klinik Dr. Glock

Gruppe B 2 (2)

1. p Fulda, Klinik Dr. Poeschel
2. k Groß-Umstadt, Städtisches Krankenhaus
3. f Kronberg-Ts., Kaiserin-Friedrich-Krankenhaus
4. f Lampertheim, Evangelisches Krankenhaus
5. f Laubach, Kreis Gießen, Laubacher Stift
6. f Volkmarsen, Elisabeth-Krankenhaus

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 3 (1)

Gruppe A 3 (2)

1. k Langen, Kreiskrankenhaus B — Augen, HNO
A — übr. Abt.
2. f Nieder-Weisel, Johanniter-Krankenhaus B — Gynäkologie,
Innere Med.
A — übr. Abt.

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 3 (1)

1. p Darmstadt, Weber'sche Augenklinik
2. f Fulda, St.-Elisabethen-Klinik

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 3 (2)

1. k Bad König, Kreiskrankenhaus
2. k Erbach, Kreis Erbach, Kreiskrankenhaus Chir. Abt. —
3. k Erbach, Kreis Erbach, Kreiskrankenhaus Innere Abt.
4. p Frankfurt am Main, Krankenhaus Riederwald
5. f Fürstenhagen, Krankenhaus
6. k Gedern, Bezirkskrankenhaus
7. f Hochheim a. M., St. Elisabeth-Krankenhaus
8. f Kassel, Ludwig-Noll-Krankenhaus
9. f Königstein i. Ts., Krankenhaus
10. p Korbach, Klinik Dr. Niebel
11. k Langen, Kreiskrankenhaus B — HNO, Augen
A — übr. Abt.
12. k Lich, Städtisches Krankenhaus
13. f Nieder-Weisel, Johanniter-Krankenhaus B — Gynäkologie,
Innere Med.
A — übr. Abt.
14. f Schlitz, Hospital Schlitzerland
15. k Schotten, Städtisches Krankenhaus
16. f Wiesbaden, Krankenhaus „Bethanien“

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 4 (1)

1. f Büdingen, Mathilden-Hospital A — Innere Med.
B — übr. Abt.
2. f Marburg a. d. Lahn, Klinik St. Elisabeth
3. f Treysa, Krankenhaus Anstalten Hephata, Chirurgie und
Klinik für Neurologie und Psychiatrie

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 4 (1)

1. f Büdingen, Mathilden-Hospital A — Innere Med.
B — übr. Abt.
2. f Hadamar, St. Anna-Krankenhaus
3. f Lampertheim, St. Marienkrankenhaus

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 4 (2)

1. k Bad Vilbel, Städtisches Krankenhaus B — HNO
A — übr. Abt.
2. p Bensheim-Auerbach, Krankenanstalt Auerbach, Klinik
für physikalische Medizin
3. k Braunsfels, Kreiskrankenhaus „Falkeneck“ B — HNO, Frauen-
krankheiten,
Geburtshilfe
A — übr. Abt.

4. f Dornholzhausen/Ts., Versehrtenheim
5. k Eppstein, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med.
B — Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe, HNO, Urologie
6. k Frankenberg-Eder, Kreiskrankenhaus
B — Gynäkologie, Geburtshilfe, HNO, Augen
A — übr. Abt.
7. f Frankfurt am Main, Diakonissen-Krankenhaus
B — Orthopädie, HNO,
A — übr. Abt.
8. p Kassel, Urologische Klinik Dr. Meyer-Delpho
A — Eigene Patienten
B — Belegarzt-Patienten
9. k Melsungen, Städtisches Krankenhaus
A — Innere Med.
B — Chirurgie, HNO
10. f Rotenburg a. d. Fulda, Kreiskrankenhaus
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
A — übr. Abt.
11. f Rüdeshheim am Rhein, St. Josefs-Krankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Gynäkologie, Geburtshilfe
12. k Schlüchtern, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
13. k Schotten, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, Augen, HNO
14. k Seligenstadt, Kreiskrankenhaus
15. k Weilburg, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie Dr. Barthold
B — Chirurgie, Patienten Dr. Moser
13. p Kassel, Frauenklinik Dr. Koch
14. k Melsungen, Städtisches Krankenhaus
A — Innere Med.,
B — Chirurgie, HNO
15. p Offenbach am Main, Privatfrauenklinik Dr. Rauh
16. f Rotenburg a. d. Fulda, Kreiskrankenhaus
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
A — übr. Abt.
17. f Rüdeshheim am Rhein, St. Josefs-Krankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Gynäkologie, Geburtshilfe
18. k Schlüchtern, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
19. k Schotten, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, Augen, HNO
20. f Viernheim, St. Josefskrankenhaus
21. k Weilburg, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
Dr. Barthold
B — Chirurgie, Patienten Dr. Moser

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 5 (1)

1. f Fritzlar, Hospital zum Hl. Geist
B — HNO
A — übr. Abt.
2. f Wehrda, Kreis Marburg, Diakoniekrankenhaus
B — HNO
A — übr. Abt.

Gruppe A 5 (2)

1. p Kassel, Königin-Elena-Klinik
2. f Kassel, Marienkrankenhaus
B — HNO, Augen, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
A — übr. Abt.

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 4 (2)

1. k Bad Vilbel, Städtisches Krankenhaus
B — HNO
A — übr. Abt.
2. f Biedenkopf, DRK-Krankenhaus
3. k Braunsfels, Kreiskrankenhaus „Falkeneck“
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, HNO
A — übr. Abt.
4. f Dieburg, Kreiskrankenhaus St. Rochus
5. k Eltville am Rhein, Städtisches Krankenhaus
6. k Eppstein, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med.
B — Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe, HNO, Urologie
7. f Flörsheim, Marienkrankenhaus
8. k Frankenberg-Eder, Kreiskrankenhaus
B — Gynäkologie, Geburtshilfe, HNO, Augen
A — übr. Abt.
9. f Frankfurt am Main, Diakonissen-Krankenhaus
B — Orthopädie, HNO
A — übr. Abt.
10. f Helmarshausen, Krankenhaus
11. k Heppenheim a. d. Bergstr., Stadtkrankenhaus
12. p Kassel, Urologische Klinik Dr. Meyer-Delpho
A — Eigene Patienten
B — Belegarztpatienten

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 5 (1)

1. f Fritzlar, Hospital zum Hl. Geist
B — HNO
A — übr. Abt.
2. f Wehrda, Kreis Marburg, Diakoniekrankenhaus
B — HNO
A — übr. Abt.

Gruppe B 5 (2)

1. f Bensheim, Helig-Geist-Hospital
2. f Gießen, Krankenhaus Balseische Stiftung
3. f Gießen, Evangelisches Schwesternhaus
4. f Gießen, St. Josefs-Krankenhaus
5. f Kassel, Marienkrankenhaus
B — HNO, Augen, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
A — übr. Abt.

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 5 (3)

1. k Ailsfeld, Kreiskrankenhaus
A — Chirurgie
B — übr. Abt.
2. k Arolsen, Stadtkrankenhaus
B — HNO, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
A — übr. Abt.
3. k Bad Schwalbach, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med.
B — übr. Abt.

4. k Friedberg, Städtisches Bürgerhospital
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, HNO, Augen
5. k Gelnhausen, Kreiskrankenhaus
B — HNO, Augen
A — übr. Abt.
6. k Hofgeismar, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — übr. Abt.
7. f Hofheim a. Ts., St. Marienkrankenhaus
8. k Homberg, Bez. Kassel, Kreiskrankenhaus
B — HNO, Innere Med.
A — übr. Abt.
9. f Hünfeld, Bürgerhospital St. Elisabeth-Krankenhaus
A — Chirurgie
B — übr. Abt.
10. k Idstein, Kreiskrankenhaus
11. k Jugenheim a. d. Bergstraße, Kreiskrankenhaus
12. f Kassel, Elisabeth-Krankenhaus
B — HNO, Urologie
A — übr. Abt.
13. k Korbach, Stadtkrankenhaus (Rüdiger- und Bangert-Stiftung)
B — Gynäkologie
A — übr. Abt.
14. f Lauterbach, Krankenhaus Eichhof
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten, HNO, Augen, Pneumologie
15. k Lich, Kreiskrankenhaus Gießen
16. f Wiesbaden, Augenheilstalt B — nur Belegbetten
A — übr. Abt.
17. k Wolfhagen, Kreis- und Stadtkrankenhaus
B — HNO, Geburtshilfe, Gynäkologie
A — übr. Abt.

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 5 (3)**

1. k Alsfeld, Kreiskrankenhaus
A — Chirurgie
B — übr. Abt.
2. k Arolsen, Stadtkrankenhaus
B — HNO, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
A — übr. Abt.
3. k Bad Schwalbach, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med.
B — übr. Abt.
4. f Darmstadt, Marienhospital
5. k Friedberg, Städtisches Bürgerhospital
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, HNO, Augen
A — Innere Med., Chirurgie
6. k Gelnhausen, Kreiskrankenhaus
B — HNO, Augen
A — übr. Abt.
7. f Herborn, Friedrich-Zimmer-Krankenhaus
8. k Hofgeismar, Kreiskrankenhaus
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, Kinderkrankheiten, HNO, Augen
A — übr. Abt.
9. k Homberg, Bez. Kassel, Kreiskrankenhaus
B — HNO, Innere Med.
A — übr. Abt.
10. f Hünfeld, Bürgerhospital St. Elisabeth-Krankenhaus
A — Chirurgie
B — übr. Abt.

11. f Kassel, Elisabeth-Krankenhaus
B — HNO, Urologie
A — übr. Abt.
12. k Korbach, Stadtkrankenhaus (Rüdiger- und Bangert-Stiftung)
B — Gynäkologie
A — übr. Abt.
13. f Lauterbach, Krankenhaus Eichhof
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, HNO, Augen, Pneumologie
14. f Lindenberg, Luise-Krankenhaus
15. f Wiesbaden, Augenheilstalt B — nur Belegbetten
A — übr. Abt.
16. p Wiesbaden, Chirurgische- und Unfallklinik Dr. Frère
17. f Wiesbaden, Rotes-Kreuz-Krankenhaus
18. k Wolfhagen, Kreis- und Stadtkrankenhaus
B — Geburtshilfe, Gynäkologie, HNO
A — übr. Abt.

Anstaltskrankenhäuser**Gruppe A 6 (1)**

1. f Fulda, Herz-Jesu-Krankenhaus
2. f Hanau, St. Vincenz-Krankenhaus
B — Augen, HNO, Orthopädie, Urologie
A — übr. Abt.
3. f Kassel, Burgfeldkrankenhaus B — Chirurgie (z. T.)
HNO, Augen, Gynäkologie, Geburtshilfe, Röntgen, Innere Med. 12 Betten für Dr. med. Mann bis zu seinem Ausscheiden
A — übr. Abt.

Gruppe A 6 (2)

1. f Kassel, Kinderkrankenhaus Park Schönfeld
A — Kinderkrankheiten
B — HNO, Mund Kiefer, Orthopädie, Chirurgie
2. f Kassel, Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“
A — Kinderkrankheiten
B — Chirurgie, HNO, Augen, Mund Kiefer, Orthopädie
3. f Kassel, Rotes-Kreuz-Krankenhaus
A — Chirurgie, Innere Med.
B — übr. Abt.

Belegkrankenhaus oder -abteilungen**Gruppe B 6 (1)**

1. f Hanau, St. Vincenz-Krankenhaus
B — Augen, HNO, Orthopädie, Urologie
A — übr. Abt.
2. f Kassel, Burgfeldkrankenhaus B — Chirurgie (z. T.),
HNO, Augen, Gynäkologie, Geburtshilfe, Röntgen, Innere Med. 12 Betten für Dr. med. Mann bis zu seinem Ausscheiden
A — übr. Abt.

Gruppe B 6 (2)

1. f Kassel, Kinderkrankenhaus Park Schönfeld
A — Kinderkrankheiten
B — HNO, Mund/Kiefer, Orthopädie, Chirurgie

- 2. f Kassel, Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“
 - A — Kinderkrankheiten
 - B — Chirurgie, HNO, Augen, Mund/Kiefer, Orthopädie
- 3. f Kassel, Rotes-Kreuz-Krankenhaus
 - A — Chirurgie, Innere Med.
 - B — übr. Abt.

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 6 (3)

- 1. k Bad Nauheim, Städtisches Krankenhaus, Hochwaldstraße
 - B — HNO, Augen, Orthopädie
 - A — Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe
- 2. k Bad Wildungen, Stadtkrankenhaus
 - B — Frauenkrankheiten, HNO
 - A — übr. Abt.
- 3. f Darmstadt, Kinderkrankenhaus „Eleonorenheim“
- 4. k Dillenburg, Kreiskrankenhaus
 - A — Chirurgie, Innere Med.
 - B — übr. Abt.
- 5. f Frankfurt am Main, Clementine-Kinderkrankenhaus
- 6. f Frankfurt am Main, Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
- 7. k Frankfurt am Main, Städtisches Kinderkrankenhaus
- 8. f Frankfurt am Main, Schwesternschaft vom Roten Kreuz 1866 e. V. — Krankenhaus —
 - A — Innere Med.
 - B — übr. Abt.
- 9. k Groß-Gerau, Kreiskrankenhaus
 - A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
 - B — HNO, Augen
- 10. f Kassel, Kurhessisches Diakonissenhaus
 - A — Chirurgie, Innere Med., Röntgen
 - B — übr. Abt.
- 11. f Wiesbaden, Krankenhaus Paulinenstiftung
 - B — HNO
 - A — übr. Abt.
- 12. k Witzenhausen, Kreis- und Stadtkrankenhaus
 - A — Innere Med., Chirurgie
 - B — übr. Abt.
- 13. k Ziegenhain, Kreiskrankenhaus
 - B — HNO
 - A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, Urologie

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 6 (3)

- 1. k Bad Nauheim, Städtisches Krankenhaus, Hochwaldstraße
 - B — HNO, Augen, Orthopädie
 - A — Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe
- 2. k Bad Wildungen, Stadtkrankenhaus
 - B — Frauenkrankheiten, HNO
 - A — übr. Abt.
- 3. f Darmstadt, Alice-Hospital vom Roten Kreuz
- 4. k Dillenburg, Kreiskrankenhaus
 - A — Chirurgie, Innere Med.
 - B — übr. Abt.
- 5. f Frankfurt am Main, Schwesternschaft vom Roten Kreuz 1866 e. V. — Krankenhaus —
 - A — Innere Med.
 - B — übr. Abt.

- 6. k Groß-Gerau, Kreiskrankenhaus
 - A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
 - B — HNO, Augen
- 7. f Kassel, Kurhessisches Diakonissenhaus
 - A — Chirurgie, Innere Med., Röntgen
 - B — übr. Abt.
- 8. f Offenbach am Main, Ketteler-Krankenhaus
- 9. f Wiesbaden, Krankenhaus Paulinenstiftung
 - B — HNO
 - A — übr. Abt.
- 10. k Witzenhausen, Kreis- und Stadtkrankenhaus
 - A — Innere Med., Chirurgie
 - B — übr. Abt.
- 11. k Ziegenhain, Kreiskrankenhaus
 - B — HNO
 - A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, Urologie

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 7 (1)

- 1. f Bad Homburg v. d. H., Hirnverletztenheim
- 2. f Oberursel (Taunus), Kuranstalt Hohe Mark

Gruppe A 7 (2)

- 1. f Frankfurt am Main, Krankenhaus Sachsenhausen

Gruppe A 7 (3)

- 1. f Darmstadt, Diakonissenhaus Elisabethenstift
- 2. f Frankfurt am Main, St. Elisabethenkrankenhaus
- 3. f Frankfurt am Main, Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz
 - A — Röntgen
 - B — übr. Abt.
- 4. f Frankfurt am Main, Marienkrankenhaus
- 5. k Herborn, Orthopädische Klinik
- 6. k Wetzlar, Stadtkrankenhaus
 - B — Orthopädie, HNO
 - A — übr. Abt.
- 7. k Wiesbaden, Orthopädische Klinik

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 7 (1)

Gruppe B 7 (2)

- 1. f Frankfurt am Main, Krankenhaus Bethanien, im Prüfling 21—25 und am Mühlberg 30

Gruppe B 7 (3)

- 1. f Frankfurt am Main, Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz
 - A — Röntgen
 - B — übr. Abt.
- 2. k Wetzlar, Stadtkrankenhaus
 - B — Orthopädie, HNO
 - A — übr. Abt.

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 7 (4)

- 1. k Bad Hersfeld, Kreiskrankenhaus
- 2. k Bad Homburg v. d. H., Kreiskrankenhaus Obertaunus
 - A — Innere Med., Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe
 - B — Kinderkrankheiten, HNO (auch Dr. Künzel), Augen, Röntgen, Orthopädie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Gynäkologie (Dr. Bartsch)
- 3. k Bad Nauheim, Städtisches Krankenhaus — Innere Klinik — Konitzkystift
- 4. k Eschwege, Kreiskrankenhaus
 - B — Kinderkrankheiten, HNO, Orthopädie
 - A — übr. Abt.

5. f Frankfurt am Main, Bürgerhospital
6. f Frankfurt am Main, Hospital zum hl. Geist
 A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Röntgen, Urologie
 B — HNO, Augen, Orthopädie
7. f Frankfurt am Main, St. Katharinen-Krankenhaus GmbH
 A — Innere Med., Chirurgie, Augen, Mund/Kiefer, Frauenkrankheiten, Nerven, Röntgen
 B — HNO, Urologie
8. f Frankfurt am Main, St. Markus-Krankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Nerven, Röntgen
 B — HNO, Augen, Orthopädie, Kinderkrankheiten, Urologie
9. k Hanau, Stadtkrankenhaus
 B — Kinderkrankheiten, HNO, Augen, Haut- und Geschlechtskrankheiten
 A — übr. Abt.
10. f Hess. Lichtenau, Orthopädische Klinik und Rehabilitationszentrum der Inneren Mission e. V. Hessisch Lichtenau
11. k Kassel, Orthopädische Klinik
12. f Limburg a. d. Lahn, St. Vincenz-Hospital
 A — Chirurgie, Innere Med., Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
 B — Kinderkrankheiten, HNO, Urologie, Röntgen, Orthopädie
13. f Rüsselsheim, Stadtkrankenhaus
14. f Wiesbaden, St. Josefs-Hospital
 A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
 B — HNO
- Belegkrankenhaus oder -abteilungen**
- Gruppe B 7 (4)
1. k Bad Homburg v. d. H., Kreiskrankenhaus Obertaunus
 A — Innere Med., Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe
 B — Kinderkrankheiten, HNO (auch Dr. Künzel), Augen, Röntgen, Orthopädie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Gynäkologie (Dr. Bartsch)
2. k Eschwege, Kreiskrankenhaus
 B — Kinderkrankheiten, HNO, Orthopädie
 A — übr. Abt.
3. f Frankfurt am Main, Hospital zum hl. Geist
 A — Innere Med., Chirurgie, Urologie, Frauenkrankheiten, Röntgen
 B — HNO, Augen, Orthopädie
4. f Frankfurt am Main, St. Katharinen-Krankenhaus GmbH
 A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Nerven, Röntgen, Augen, Mund/Kiefer
5. f Frankfurt am Main, St. Markus-Krankenhaus
 A — Innere Med., Frauenkrankheiten, Röntgen, Chirurgie, Nerven
 B — HNO, Augen, Orthopädie, Kinderkrankheiten, Urologie
6. k Hanau, Stadtkrankenhaus
 B — Kinderkrankheiten, HNO, Augen, Haut- und Geschlechtskrankheiten
 A — übr. Abt.
7. f Limburg a. d. Lahn, St. Vincenz-Hospital
 A — Chirurgie, Innere Med., Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
 B — Kinderkrankheiten, HNO, Urologie, Röntgen, Orthopädie
8. f Wiesbaden, St. Josefs-Hospital
 A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
 B — HNO
- Anstaltskrankenhäuser**
- Gruppe A 8
1. k Darmstadt, Städtische Kliniken
2. k Frankfurt am Main-Höchst, Städtisches Krankenhaus
 B — HNO
 A — übr. Abt.
3. f Frankfurt am Main-Niederrad, Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim
4. f Frankfurt am Main-Pranheim, Nord-West-Krankenhaus der Stiftung Hospital zum hl. Geist
5. ö Frankfurt am Main-Sachsenhausen, Kliniken der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
6. k Fulda, Städtisches Krankenhaus
 B — Augen
 A — übr. Abt.
7. ö Gießen, Kliniken der Justus-Liebig-Universität
8. k Kassel, Stadtkrankenhaus einschl. neurologisch-psychiatrische Abteilung
9. ö Marburg a. d. Lahn, Kliniken der Philipps-Universität
10. k Offenbach am Main, Stadtkrankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, Kinderkrankheiten, Urologie
 B — Augen, HNO
11. k Wiesbaden, Kliniken der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**
- Gruppe B 8
1. k Fulda, Städtisches Krankenhaus
 B — Augen
 A — übr. Abt.
2. k Frankfurt am Main-Höchst, Städtisches Krankenhaus
 B — HNO
 A — übr. Abt.
3. k Offenbach am Main, Stadtkrankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, Kinderkrankheiten, Urologie
 B — Augen, HNO

1064

Widmung der zwischen NeuhoF und der Bundesautobahn-Anschlußstelle Fulda-Süd (Bundesstraße 27) neugebauten Straße im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, als Bundesstraße 40a

1. Die zwischen NeuhoF und der Bundesautobahn-Anschlußstelle Fulda-Süd (Bundesstraße 27) im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 0,000 neu
bis km 0,238 neu (km 72,139 neu) = 0,238 km

von km 72,139 neu
bis km 77,843 neu = 5,704 km

einschließlich der zwischen km 0,000 neu und km 0,238 neu neugebauten Anschlußarme an die Bundesstraße 40 und der zwischen km 77,708 neu und km 77,785 neu neugebauten Anschlußarme an die Bundesstraße 27 erhält mit Wirkung vom 1. September 1968 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bundesstraße 40 a (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die Teilstrecke der Kreisstraße 61

von km 0,006 (= km 8,715 der L 3430)
bis km 0,099 = 0,093 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 8. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 37/1968 S. 1397

1065

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Berichtigung

Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie Körperbehinderte in der Kraftfahrtversicherung.

Betr.: die unter Ziffer 2, Buchstaben c), d), Anlage zum Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 3. 7. 1968 (StAnz. 32, Seite 1176) aufgeführten Worte „ist und“ müssen ausgerückt werden, denn sie beziehen sich auch auf die unter Buchstaben a) und b) genannten Personengruppen.

StAnz. 37/1968 S. 1397

1066

**Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung
(1. SSVO);**

hier: Nach § 37 der 1. SSVO von der Aufsichtsbehörde zu verfügende regelmäßige Messungen der Aufnahme radioaktiver Stoffe in den menschlichen Körper

Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung hat die Länder aufgefordert, die vom Länderausschuß für Atomkernenergie erarbeiteten „Richtlinien zur regelmäßigen Inkorporationsmessung mittels Ganzkörperzählers oder durch Urinuntersuchung“ künftig bei der Anordnung und Bewertung von Inkorporationsmessungen zugrunde zu legen. Diese Richtlinien sind nachstehend abgedruckt.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben daher nach Maßgabe dieser Richtlinien bei allen Verwendern offener radioaktiver Stoffe zu prüfen, ob Inkorporationsmessungen nach § 37 der 1. SSVO anzuordnen sind und zutreffendenfalls diese Messungen anzuordnen. In der Anordnung sind die zu untersuchenden Personen jeweils namentlich zu bezeichnen.

Diese Richtlinien gelten grundsätzlich auch für die Bediensteten der Gewerbeaufsichtsämter und der Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen in Kassel. Jedoch sollen zunächst nur die Bediensteten der Meß- und Prüfstelle routinemäßig jährlich einer Ganzkörpermessung und einer Urinanalyse unterzogen werden, die regelmäßig einem Inkorporationsrisiko ausgesetzt sind. Eine abweichende Regelung für die Bediensteten der Meß- und Prüfstelle sowie die Anordnung von routinemäßigen Inkorporationsmessungen für Bedienstete der Gewerbeaufsichtsämter durch Erlaß im Einzelfall behalte ich mir vor. Entstehende Kosten sind bei Kap. 0816 Tit. 299 zu buchen.

Personen, die regelmäßig Dichtigkeitsprüfungen durchführen, sollen ebenfalls entsprechenden Messungen unterzogen werden.

Soweit bei Inkorporationsmessungen nach den beigefügten Richtlinien auswertbare Ergebnisse erwartet werden können, sind nach besonderen Vorkommissen mit einem besonderen Inkorporationsrisiko (z. B. Unfälle, Brände usw.) unverzügliche Inkorporationsmessungen anzuordnen. Dies gilt ganz besonders nach der Feststellung unvermuteter Kontaminationen (z. B. bei bisher als dicht geltenden, undicht gewordenen Präparaten). Diese unverzüglichen Inkorporationsmessungen sind unter namentlicher Nennung der betroffenen Personen unabhängig davon anzuordnen, ob routinemäßige Inkorporationsmessungen angeordnet sind und welche Wiederholungsfristen hierfür gegebenenfalls gerade laufen.

Festgestellte Inkorporationen sind dem gemäß § 46 der 1. SSVO ermächtigten Arzt sowie dem Landesgewerbearzt unverzüglich mitzuteilen; im übrigen sind die Ergebnisse der Inkorporationsmessungen dem ermächtigten Arzt sowie dem Landesgewerbearzt auf Anforderung vorzulegen. Über festgestellte Inkorporationen, die für den Betroffenen gesundheitsgefährdend sein können, ist mir zu berichten.

Außerdem weise ich besonders darauf hin, daß nach festgestellten Inkorporationen zur genaueren Ermittlung des Sachverhalts kurzfristige Wiederholungsmessungen oder Meßreihen notwendig sein können, die bei Weigerung des Betroffenen ebenfalls anzuordnen sind. Grundsätzlich ist bei der Beurteilung der Notwendigkeit den Empfehlungen der Meßstelle zu folgen.

Schlägt der ermächtigte Arzt Inkorporationsmessungen vor, so sind diese ebenfalls anzuordnen, soweit sie begründet erscheinen. Im Zweifelsfall ist der Landesgewerbearzt einzuschalten.

Diese Grundsätze für die Inkorporationsmessungen nach besonderen Vorkommissen oder im sonst begründeten Einzelfall gelten auch für die ggf. betroffenen Bediensteten der Gewerbeaufsichtsämter und der Meß- und Prüfstelle.

Meßstellen für die Inkorporationsmessungen sind:

1. Abteilung Strahlenbiophysik der Gesellschaft für Strahlenforschung mbH in 6 Frankfurt (Main), Kennedyallee 70 (Sitz der Gesellschaft ist 8042 Neuherberg bei München, Ingotstädter Landstraße 1),
2. Kernforschungszentrum Leopoldshafen bei Karlsruhe der Gesellschaft für Kernforschung mbH, Karlsruhe,
3. Strahlenzentrum der Justus-Liebig-Universität in 63 Gießen (Professor Dr. Schraub).

Die Abteilung Strahlenbiophysik der Gesellschaft für Strahlenforschung in Frankfurt (Main) kann sowohl Ganzkörpermessungen als auch Urinuntersuchungen im Sinne der bei-

liegenden Richtlinien durchführen. Von den Urinuntersuchungen sind jedoch vorerst noch Prüfungen auf Wasserstoff-3, Kohlenstoff-14 und Uran ausgenommen.

Die Gesellschaft wird für eine routinemäßige Ganzkörpermessung von ca. 10 Minuten 60,— DM berechnen. Die Gebühren einer Urinanalyse werden zwischen 50,— DM und 150,— Deutsche Mark betragen, wobei die Art der Nuklide (Beta- und Gamma- bzw. Alphastrahler) sowie deren Anzahl bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigt werden. Diese Gebühren werden in Anlehnung an die Gebührenordnung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig berechnet. Abweichungen nach Maßgabe der Inanspruchnahme im jeweiligen Einzelfall sowie spätere Änderung sind daher vorbehalten.

Der Gesellschaft für Strahlenforschung ist außerdem vom Bundesminister für wissenschaftliche Forschung ein Forschungsauftrag zur Entwicklung eines fahrbaren Ganzkörperzählers erteilt worden.

Sobald ein solcher Ganzkörperzähler für Messungen zur Verfügung steht und mir die näheren Bedingungen für seine Benutzung bekannt sind, ergeht ein besonderer Erlaß.

Die Gesellschaft für Kernforschung in Karlsruhe kann Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen im Sinne der vorliegenden Richtlinien durchführen. Nach ihren Angaben können die Ausscheidungsanalysen, insbesondere für folgende Radionuklide, durchgeführt werden:

Tritium	(Nachweisgrenze 8 pCi/ml)	
Kohlenstoff-14	(Nachweisgrenze 5 pCi/ml)	
Uran (fluorimetrisch)	(Nachweisgrenze 5/ μ g/l 24-h-Urin)	
Uran (Alpha-Aktivität)	(Nachweisgrenze 5,3 pCi/l 24-h-Urin)	
Plutonium	(Nachweisgrenze 0,1 pCi l 24-h-Urin),	
Americium Californium Curium	} (Nachweisgrenze 0,2 pCi l 24-h-Urin),	
Polonium		(Nachweisgrenze 7 pCi/l 24-h-Urin),
Gesamt-Alpha-Aktivität (Transurane)		(Nachweisgrenze 0,2 pCi l 24-h-Urin).

Ausscheidungsanalysen auf andere Radionuklide können bei Bedarf und nach entsprechender Absprache ebenfalls ausgeführt werden.

Als Gebühren für diese Untersuchungen gelten z. Z. folgende Sätze:

Ganzkörpermessung im „human body counter“
pro Person 10,— DM.

Bei den Ausscheidungsanalysen ergeben sich Verbilligungen gegenüber den Einzelpreisen pro Analyse, wenn jeweils mindestens 5 bzw. 10 Untersuchungen gleichzeitig durchgeführt werden können:

Tritium, Kohlenstoff-14 und Uran (fluorimetrisch)	
Einzelprobe	20,— DM,
bei mindestens 10 Proben gleichzeitig	je Analyse 5,— DM,
Uran (Alpha-Aktivität) und Polonium-210	
Einzelprobe	70,— DM,
bei mindestens 5 Proben gleichzeitig je Analyse	15,— DM,
Plutonium	
Einzelprobe	120,— DM,
bei mindestens 5 Proben gleichzeitig je Analyse	40,— DM,

Americium, Californium und Curium	
Einzelprobe	90,— DM,
bei mindestens 5 Proben gleichzeitig je Analyse	30,— DM,
Gesamt-Alpha-Aktivität (Transurane)	
Einzelprobe	180,— DM,
bei mindestens 5 Proben gleichzeitig je Analyse	60,— DM.

Für Analysen weiterer Radionuklide werden je nach Material- und Arbeitsaufwand entsprechende Sätze erhoben.

Die genannten Gebühren verstehen sich zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer; sie gelten zunächst für das Jahr 1968 und werden jährlich überprüft und gegebenenfalls der allgemeinen Kostenlage angepaßt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Untersuchungen im Kernforschungszentrum Karlsruhe sind z. Z. zuständig

für Ganzkörpermessungen:

Herr Dr. Högbe, Abteilung für Strahlenschutz und Dekontamination,

für Ausscheidungsanalysen:

Herr Dr. Möhrle, Medizinische Abteilung.

Im Strahlencentrum der Justus-Liebig-Universität in Gießen wird zur Zeit ein Ganzkörperzähler errichtet, mit seiner Inbetriebnahme ist in einigen Wochen zu rechnen. Dann können auch im Strahlencentrum Gießen alle Messungen und Untersuchungen im Sinne der beigefügten Richtlinien durchgeführt werden. Beim Strahlencentrum Gießen ist auch zu berücksichtigen, daß m. E. hier zur Zeit noch die besten Möglichkeiten zur stationären Krankenhausbehandlung von Strahlengeschädigten bestehen und beabsichtigt ist, diese Möglichkeiten weiter zu verbessern; dies gilt insbesondere auch für Unfälle mit einer Mehrzahl von Strahlengeschädigten. Das Nähere über die Durchführung der Messungen und Untersuchungen im Strahlencentrum Gießen werde ich in einem weiteren Erlaß mitteilen.

Dem Adressaten einer Verfügung nach § 37 der 1. SSVÖ ist grundsätzlich die Auswahl der Meßstelle freizustellen. Eine Einschränkung der Auswahl kann sich jedoch durch Beschränkungen der Meßmöglichkeiten der einzelnen Meßstelle im jeweiligen Einzelfall ergeben. Außerdem sollen Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen nach Möglichkeit von derselben Meßstelle durchgeführt werden, wenn diese Messungen beide für bestimmte Personen durchzuführen sind. Ferner sollte ein allzu häufiger Wechsel der Meßstelle vermieden werden. Für Landesbedienstete ist die Meßstelle nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung auszuwählen, wobei von den Gesamtkosten (Fahrtkosten, Tagegelder, Auslagen, mögliche Verbindung mit anderen Dienstgeschäften) auszugehen ist.

Termine für vorzunehmende Messungen sind nach Möglichkeit zwischen dem Adressaten der Verfügung nach § 37 der 1. SSVÖ und der betreffenden Meßstelle vorher zu vereinbaren, und zwar zweckmäßig fernmündlich. Das Gewerbeaufsichtsamt vereinbart mit der Meßstelle einen Termin, wenn anzunehmen oder offensichtlich ist, daß sich der Verpflichtete der Verfügung widersetzt.

Wiesbaden, 27. 7. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I C 6 — Az.: 53a 12.11.63.1.11. —
Tgb.-Nr. 004360/68
StAnz. 37 1968 S. 1397

Anlage

Richtlinien zur regelmäßigen Inkorporationsmessung mittels Ganzkörperzählers oder durch Urinuntersuchung

A. Einleitung

Zur Ermittlung der Strahlenbelastung von Personen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, sind regelmäßige Untersuchungen auf Inkorporation radioaktiver Stoffe mit Hilfe eines Ganzkörperzählers oder durch Urinanalyse erforderlich, wobei in etwa 90% aller Fälle die Messungen mit einem Ganzkörperzähler vorzuziehen sind.

Die folgenden Richtlinien sollen den Aufsichtsbehörden Anhaltspunkte geben, wann regelmäßige Inkorporationsmessungen anzuordnen sind, wie häufig sie zu erfolgen haben und wie sie bewertet werden sollen.

B. Anordnung regelmäßiger Inkorporationsmessungen

1. Grenzaktivitäten

- 1.1. Die Grenzaktivität (Spalte 3 der Tab. I—VI) ist der gerundete*) tausendfache Wert der max. zulässigen Menge (MZM), die nach den Empfehlungen der ICRP bei beruflicher Exposition (sog. Körperbelastungsaktivität) inkorporiert werden darf.
- 1.2. Regelmäßige Inkorporationsmessungen sind anzuordnen, wenn die mittlere Aktivität offener radioaktiver Stoffe, mit der am Arbeitsplatz im Monatsmittel arbeitstäglich umgegangen wird (Arbeitsplatzaktivität) die in Spalte 3 der Tabellen I—VI angegebenen Grenzaktivitäten überschreitet.
- 1.3. Bei gleichzeitigem Umgang mit verschiedenen offenen radioaktiven Stoffen sind regelmäßig Inkorporationsmessungen anzuordnen, wenn die Summe der Arbeitsplatzaktivitäten für die einzelnen Nuklide, ausgedrückt in Bruchteilen der Grenzaktivität der Spalte 3 der Tabellen I—VI, größer als 1 ist.

2. Umgangsort

- 2.1. Die Umgangsorten sind je nach der Größe des Inkorporationsrisikos in drei Gruppen eingeteilt:
Gruppe A = hohes Inkorporationsrisiko,
Gruppe B = mittleres Inkorporationsrisiko,
Gruppe C = geringes Inkorporationsrisiko.
Eine Klassifizierung der Umgangsorten ist in Tab. VII vorgenommen.
- 2.2. Die Grenzaktivitäten der Tabellen I—VI sind auf hohes Inkorporationsrisiko abgestimmt.
- 2.3. Bei Umgangsorten der Gruppe B kann die Grenzaktivität um einen Faktor 10 erhöht werden.
- 2.4. Bei Umgangsorten der Gruppe C kann die Grenzaktivität um einen Faktor 100 erhöht werden.
- 2.5. Bei einzelnen Radionukliden mit besonders erhöhtem Inkorporationsrisiko ist in den Tabellen I—VI in der Spalte Bemerkungen ein Reduktionsfaktor angegeben, um den die Grenzaktivität zu reduzieren ist.

C. Häufigkeit regelmäßiger Inkorporationsmessungen

1. Bei der Festsetzung der Häufigkeit regelmäßiger Inkorporationsmessungen soll von der effektiven Halbwertszeit (T_{eff}) der Radionuklide ausgegangen werden.
 - 1.1. Neben der effektiven Halbwertszeit ist die Nachweisempfindlichkeit für ein inkorporiertes Nuklid für die Häufigkeit der Messungen entscheidend. Die nachfolgenden Empfehlungen basieren auf einer Nachweisempfindlichkeit von etwa 10% der MZM. Ist die Nachweisempfindlichkeit besser, können die Meßintervalle verlängert werden; ist die Meßempfindlichkeit geringer, sollte im Einzelfall entschieden werden, ob häufigere Messungen anzuordnen sind.
2. Messungen mit dem Ganzkörperzähler
 - 2.1. Beim Umgang mit Radionukliden der Tabelle I ($T_{eff} < 3$ d) ist ein- bis zweimal jährlich eine Stichprobenmessung vorzusehen. Bei einer festgestellten Inkorporation $> 10\%$ der MZM ist die Häufigkeit der Messungen zu erhöhen.
 - 2.2. Beim Umgang mit Radionukliden der Tabelle II (3 d $< T_{eff} < 30$ d) sind für Routineuntersuchungen halbjährliche Messungen vorzusehen. Bei Feststellung einer Inkorporation können monatliche Messungen angeordnet werden.
 - 2.3. Beim Umgang mit Radionukliden der Tabelle III ($T_{eff} > 30$ d) sind halbjährliche Messungen vorzusehen.
 - 2.4. Bei einzelnen Radionukliden (z. B. Ra 226, Sr 90, Po 210) ist in der Spalte Bemerkungen der Tabellen I—VI die

Häufigkeit der Routineuntersuchungen angegeben, wenn diese in Abweichung von den o. a. Häufigkeiten empfohlen wird.

- 2.5. Hinweis: Bei der Messung mit dem Ganzkörperzähler ist eine etwa vorhandene äußere Kontamination der zu untersuchenden Person vorher zu beseitigen.
3. Messung mittels Urinanalyse
 - 3.1. Beim Umgang mit Radionukliden der Tabelle IV ($T_{eff} < 3$ d) ist ein- bis zweimal jährlich eine Stichprobenmessung vorzunehmen. Bei einer festgestellten Inkorporation $> 10\%$ der MZM sind gegebenenfalls Messungen von Probeserien vorzunehmen.
 - 3.2. Beim Umgang mit Radionukliden der Tabelle V (3 d $< T_{eff} < 30$ d) sind halbjährliche Messungen vorzusehen. Bei Feststellen einer Inkorporation können häufigere Messungen angeordnet werden (evtl. Probeserien).
 - 3.3. Beim Umgang mit Radionukliden der Tabelle VI ($T_{eff} > 30$ d) sind halbjährliche Messungen vorzusehen.
 - 3.4. Die durch Urinanalyse zu überwachenden Personen sollen durch die Probenahme so wenig wie möglich belastigt werden. Die Probefläschchen sollen von der Meßstelle zur Verfügung gestellt werden.

D. Bewertung der Ergebnisse von Inkorporationsmessungen

1. Die Nachweisempfindlichkeit für ein Radionuklid ist besser als 10% der MZM:
 - 1.1. Eine etwaige — durch Messung nicht nachgewiesene — Inkorporation ist nicht zu bewerten.
 2. Die gemessenen Werte für die einzelnen inkorporierten Radionuklide liegen unterhalb der MZM:
 - 2.1. Die gemessenen Werte für die einzelnen Radionuklide sind, ausgedrückt in Bruchteilen der MZM, zu addieren.
 - 2.1.1. Ist der gemessene Wert für ein einzelnes Radionuklid kleiner oder gleich der MZM oder die nach D. 2.1. errechnete Summe ≤ 1 , sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
 - a) Unterrichtung des Arbeitnehmers und Arbeitsgebers,
 - b) Aufnahme der Meßwerte in die Überwachungskartei,
 - c) Ermittlung der Ursachen für die Inkorporation. Vor allem muß festgestellt werden, ob unzureichende Schutzmaßnahmen oder nicht erkannte Kontaminationen vorliegen.
 - 2.1.2. Ist die nach D. 2.1. errechnete Summe größer als 1, liegt eine Überschreitung der MZM vor.
 3. Der gemessene Wert überschreitet die MZM:
 - 3.1. Zusätzlich zu den unter D. 2.1.1. genannten Maßnahmen ist zu prüfen, ob es sich um eine einmalige Inkorporation handelt (etwa durch ein Vorkommnis).
 - 3.2. Eine Überschreitung der MZM bedeutet nicht unbedingt eine Dosisüberschreitung, da die von der ICRP angegebenen Werte der MZM für Dauerzufuhr berechnet sind. Gegebenenfalls ist eine Dosisberechnung durchzuführen.
 - 3.3. Der ermächtigte Arzt und die Aufsichtsbehörde haben über die Weiterbeschäftigung zu entscheiden.

E. Erläuterungen der Tabellen I—VI

1. In Spalte 1 sind die einzelnen Nuklide angegeben.
2. Spalte 2 bezeichnet die Nachweisempfindlichkeit der Meßmethode relativ zur MZM.
3. Spalte 3 enthält die Grenzaktivitäten, bei deren Überschreiten regelmäßige Inkorporationsmessungen angeordnet werden sollen.
4. In der Spalte Bemerkungen sind gegebenenfalls besondere Vorschriften über Anordnung und Häufigkeit der Messung sowie Reduktionsfaktoren angegeben.

*) z. B. 1 — 10 μ Ci \approx 3 μ Ci

Tabelle I

Regelmäßige Inkorporationsmessungen mit dem Ganzkörperzähler

Nuklide mit effektiven Halbwertszeiten $T_{eff} < 3 d$
Ein- bis zweimal jährlich Stichprobenmessung
(siehe C. 2.1.)

Nuklid	Nachweisempfindlichkeit relativ zur MZM ^{*)}	Grenzaktivität (mCi) (Def. s. B. 1.1.)	Bemerkungen
F-18	< 1%	30	
Na-24	< 1%	3	
Si-31	10-100%	30	
S-38 ¹⁾	< 1%	30	
K-42	< 1%	3	
Sc-48	< 1%	3	
Mn-52	< 1%	3	
Mn-56	< 1%	3	
Fe-52	< 1%	30	
Ni-65	< 1%	3	
Cu-64	< 1%	30	
Zn-69m	< 1%	0,3	
Ga-72	< 1%	3	
As-76	< 1%	30	
As-77	< 1%	30	
Br-82	< 1%	3	
Sr-91	1-100% ²⁾	3	
Sr-92	> 100% ²⁾	3	
Y-90	1-100% ²⁾	30	
Y-92	> 100% ²⁾	3	
Y-93	10-100%	3	
Zr-97	< 1%	3	
Nb-97	< 1%	30	
Mo-99	> 100%	3	
Tc-99m	< 1%	300	
Ru-97	> 100%	30	
Ru-105	< 1%	30	
Rh-105	< 1%	30	
Pd-109	1-10%	30	
Cd-115	> 100%	30	
In-113m	< 1%	30	
In-115m	> 100% ²⁾	30	
Sb-122	< 1%	30	
Tc-127	10-100% ²⁾	30	
Te-132 ¹⁾	< 1% (J-132)	3	
J-132	< 1%	0,3	
J-133	< 1%	0,3	
J-135	1-10%	0,3	
Cs-134m	< 1% (Cs-134)	30	
La-140	< 1%	3	
Ce-143	> 100%	30	
Pr-142	< 1%	30	
Nd-149	> 100% ²⁾	30	
Sm-153	> 100%	30	
Eu-152	1-100% ²⁾	30	
Gd-159	< 1%	30	
Dy-165	1-100% ²⁾	30	
Ho-166	1-10%	30	
Er-171	< 1%	30	
W-181	> 100%	30	
W-187	1-100% ²⁾	30	
Re-186	< 1%	30	
Re-188	< 1%	30	
Os-193	< 1% ²⁾	30	
Ir-194	< 1%	30	
Pt-197	> 100% ²⁾	30	
Au-198	< 1%	30	
Au-199	< 1%	30	
Hg-197	> 100%	30	
Pb-203	< 1%	30	
Pb-212	1-10%	0,03	je nach Art des
Ac-228	10-100%	0,03	Umg. um den
Th-231	> 100%	30	Faktor 100
Np-239	< 1%	30	erhöhen

¹⁾ Nuklid in der StrlSchVO nicht genannt.
²⁾ Messung über Bremsstrahlung.
³⁾ Nachweisempfindlichkeit geschätzt, genaue Angaben fehlen.
^{*)} MZM = maximal zulässige Menge, die nach den Empfehlungen der ICRP inkorporiert werden darf.

Tabelle II

Regelmäßige Inkorporationsmessungen mit dem Ganzkörperzähler

Nuklide mit effektiven Halbwertszeiten $3 d < T_{eff} < 30 d$
Halbjährliche Messung (siehe C. 2.2.)

Nuklid	Nachweisempfindlichkeit relativ zur MZM ^{*)}	Grenzaktivität (mCi) (Def. s. B. 1.1.)	Bemerkungen
Na-22	< 1%	3	
P-32	1-10 ⁿ %) ¹⁾	3	
Ca-47	< 1%	3	x
Sc-47	< 1%	30	x
Sc-46	< 1%	3	
V-48	< 1%	3	
Cr-51	< 1%	300	
Mn-54	< 1%	30	
Co-57	< 1%	300	
Co-58	< 1%	30	
Co-60	< 1%	3	
As-74	< 1%	30	
Se-75	> 100%	30	
Rb-86	< 1%	30	
Ru-103	< 1%	30	
Ru-106	< 1% (Rh-106)	3	
Ag-110m	< 1%	3	
Ag-111	> 100%	30	x
In-114m	> 100%	3	
Sn-125	> 100%	30	
Sb-124	< 1%	3	
Te-129m	< 1%	3	je nach Art des Umg. um Faktor 10 red.
J-131	< 1%	3	
J-126	< 1%	0,3	
Cs-136	< 1%	30	
Ba-131	> 100%	30	
Ba-140	< 1%	3	
Ce-141	< 1%	30	
Nd-147	< 1%	3	
Yb-175	< 1%	30	x
Lu-177	> 100%	30	je nach Art des Umg. um Faktor 100 red.
Ir-192	< 1%	3	
Au-196	< 1%	30	
Hg-203	< 1%	3	x
Tl-202	< 1%	30	x
Bi-207	< 1%	3	
Ra-223	10-100%	0,03	
Ra-224	10-100%	0,03	x
Th-234	> 100%	3	
Th-227	10-100%	0,03	
Pa-233	< 1%	30	

¹⁾ Messung über Bremsstrahlung.
²⁾ eff. Halbwertszeit < 6 Tage, gegebenenfalls häufigere Messung notwendig.
^{*)} MZM = maximal zulässige Menge, die nach den Empfehlungen der ICRP inkorporiert werden darf.

Tabelle III

Regelmäßige Inkorporationsmessungen mit dem Ganzkörperzähler

Nuklide mit effektiven Halbwertszeiten $T_{eff} > 30 d$
Halbjährliche Messung (siehe C. 2.3.)

Nuklid	Nachweisempfindlichkeit relativ zur MZM ^{*)}	Grenzaktivität (mCi) (Def. s. B. 1.1.)	Bemerkungen
Be-7	< 1%	300	
Fe-59	< 1%	30	
Zn-65	< 1%	30	
Sr-85 ¹⁾	< 1%	30	
Sr-89	1-10% ²⁾	3	je nach Art des Umg. um Faktor 100 red
Sr-90	1-10% (Y-90) ²⁾	3	vierteljährliche Messung
Y-91	> 100%	3	
Zr-95	< 1%	30	x
Nb-95	< 1%	30	

Fortsetzung Tabelle III

Nuklid	Nachweisempfindlichkeit relativ zur MZM*)	Grenzaktivität (mCi) (Def. s. B. 1.1.)	Bemerkungen
Cd-109	> 100%	30	
Cd-115m	> 100%	3	x
Sn-113	> 100%	30	
Sb-125	< 1%	30	
Cs-134	< 1%	30	
Cs-137	< 1%	30	
Ce-141	< 1%	30	x
Ce-144	< 1%	3	
Eu-152	> 100%	30	
Eu-154	< 1%	3	
Eu-155	> 100%	30	
Gd-153	> 100%	30	
Tb-160	< 1%	30	
Tm-170	< 1%	3	
Hf-181	> 100%	3	
Ta-182	< 1%	3	
Pb-210	10-100%	0,3	
Ra-226	1-10% (Bi-214)	0,3	vierteljährliche Messung
Ra-228	1-10%	0,03	
Th-228	1-10% (Pb-212)	0,03	
Th-230	> 100%	0,03	
U-235	1-10%	0,03	
U nat.	10-100% (Pa-234)	0,03	je nach Art des Umg. um Faktor 100 erhöhen
U-233	> 100%	0,03	
Np-237	10-100%	0,03	
Pu-238	> 100%	0,03	vierteljährliche Messung
Pu-239	> 100% ³⁾	0,03	
Pu-240	> 100%	0,03	
Am-241	1-10%	0,03	
Am-243	1-10%	0,03	
Cm-243	10-100%	0,03	
Cm-245	10-100%	0,03	
Cf-249	1-10%	0,03	

- *) Nuklid in der StriSchVO nicht genannt.
- *) Messung über Bremsstrahlung.
- *) mit speziellen Meßanordnungen (Proportionalzähler) noch 25% der Lungenbelastung meßbar.
- *) eff. Halbwertszeit < 40 Tage, gegebenenfalls häufigere Messung notwendig.
- *) MZM = maximal zulässige Menge, die nach den Empfehlungen der ICRP inkorporiert werden darf.

Tabelle IV

Regelmäßige Inkorporationsuntersuchungen über Urinmessung

Nuklide mit effektiven Halbwertszeiten $T_{eff} < 3 d$
Ein- bis zweimal jährlich Stichprobenmessung
(siehe C. 3.1.)

Nuklid	Nachweisempfindlichkeit relativ zur MZM*)	Grenzaktivität (mCi) (Def. s. B. 1.1.)	Bemerkungen
F-18**)	< 1% (?)	30	
Zn-69	< 1%	0,3	
Tc-99	< 1%	300	
W-185	< 1%	30	
Ir-194**)	< 1%	30	

- ***) Nuklid auch mit dem Body Counter nachweisbar.
- (?) Nachweisempfindlichkeit geschätzt, genaue Angaben fehlen.
- *) MZM = maximal zulässige Menge, die nach den Empfehlungen der ICRP inkorporiert werden darf.

Tabelle V

Regelmäßige Inkorporationsuntersuchungen über Urinmessung

Nuklide mit effektiven Halbwertszeiten $3 d < T_{eff} < 30 d$
Halbjährliche Messung
(siehe C. 3.2.)

Nuklid	Nachweisempfindlichkeit relativ zur MZM*)	Grenzaktivität (mCi) (Def. s. B. 1.1.)	Bemerkungen
H-3	< 1%	3000	je nach Art des Umg. um Faktor 100 red.
C-14	< 1%	300	
P-32**)	< 1%	3	
Cl-36	< 1% (?)	30	
Pr-143	10-100%	30	
Tl-204	< 1%	3	x

- ***) Nuklid auch mit dem Body Counter nachweisbar.
- (?) Nachweisempfindlichkeit geschätzt, genaue Angaben fehlen.
- *) eff. Halbwertszeit < 6 Tage gegebenenfalls häufigere Messung notwendig.
- *) MZM = maximal zulässige Menge, die nach den Empfehlungen der ICRP inkorporiert werden darf.

Tabelle VI

Regelmäßige Inkorporationsuntersuchungen über Urinmessung

Nuklide mit effektiven Halbwertszeiten $T_{eff} > 30 d$

Nuklid	Nachweisempfindlichkeit relativ zur MZM*)	Grenzaktivität (mCi) (Def. s. B. 1.1.)	Bemerkungen
S-35	< 1%	30	je nach Art des Umg. um Faktor 100 red.
Ca-45	< 1%	30	
Ni-63	< 1%	300	
Sr-89**)	< 1%	3	
Sr-90**)	< 1%	3	
Cs-135	< 1% (?)	300	je nach Art des Umg. um Faktor 100 red. vierteljährliche Messung
Pm-147	< 1% (?)	30	
Tm-171	10-100%	30	
Pb-210***)	< 1%	0,3	
Po-210	< 1%	0,03	
U-233	10-100%	0,03	
U nat.***)	< 1%	0,03	
Pu-238**)	1-10%	0,03	
Pu-239**)	1-10%	0,03	
Pu-240**)	1-10%	0,03	
Cm-242**)	10-100% (?)	0,03	
Cm-244**)	10-100% (?)	0,03	
Cm-246**)	10-100% (?)	0,03	
Cf-250**)	10-100% (?)	0,03	

- ***) Nuklid auch mit dem Body Counter nachweisbar.
- *) Messung über die α -Strahlung.
- (?) Nachweisempfindlichkeit geschätzt, genaue Angaben fehlen.
- *) MZM = maximal zulässige Menge, die nach den Empfehlungen der ICRP inkorporiert werden darf.

Tabelle VII

Klassifizierung der Umgangsarten
hinsichtlich des Inkorporationsrisikos beim
Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen

	A	B	C
1. Medizinische Anwendung offener radioaktiver Stoffe		x	
2. Leuchtfarbenhersteller	x		
3. Leuchtfarbenstreicher und Uranfarbenmaler	x		
4. Uhrenremontage			x
5. Uranbergbau	x		
6. Herstellung von radioaktiven Präparaten, Heilmittelherstellung und dergleichen	x		
7. Herstellung und Aufarbeitung von Brennelementen		x	
8. Reaktoren, Beschleuniger, kerntechnische Anlagen		x	
9. Isotopenlaboratorien		x	
10. Unterricht (Ing.-Schulen u. ä.), Museen und dgl.			x
11. Dienststellen und Behörden (Gewerbeaufsichtsämter, TÜV, Luftschutz, Polizei u. ä.)			x
12. Hilfsdienste (Dekontamination, Strahlenschutz, Transport u. ä.)		x	
13. Sonstiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen		x	

A = hohes Inkorporationsrisiko
B = mittleres Inkorporationsrisiko
C = geringes Inkorporationsrisiko

1067

Abfallbeseitigung (Beseitigung des Mülls)

hier: Merkblätter

Die von der Zentralstelle für Abfallbeseitigung beim Bundesgesundheitsamt erarbeiteten und mir von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfallbeseitigung zugeleiteten Merkblätter „Einführung in die Abfallbeseitigung“ und „Vorarbeiten bei der Planung der Abfallbeseitigung“ mache ich nachstehend bekannt.

Wiesbaden, 7. 8. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I C 3 — Az.: 53 b 04.05.1 —
Tgb. Nr. 04601/68

StAnz. 37/1968 S. 1402

M E R K B L A T T

Juli 1967

Einführung in die Abfallbeseitigung

aufgestellt im Auftrag von Bund und Ländern von der
Zentralstelle für Abfallbeseitigung (ZfA)
beim Bundesgesundheitsamt
unter Mitwirkung von Sachverständigen

I n h a l t

1. Einleitung
2. Abfallarten
3. Beseitigungsmethoden
 - 3.1 Geordnete Ablagerung
 - 3.2 Kompostierung
 - 3.3 Verbrennung
4. Großräumige Abfallbeseitigung

A n h a n g : T a b e l l e

Die Eignung der geordneten Ablagerung, Kompostierung und Verbrennung für die Beseitigung der verschiedenen Abfallarten.

*

1. Einleitung

Die technische und gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahre hat zu einer erheblichen Zunahme von Abfällen geführt. Gleichzeitig hat sich die Zusammensetzung der Abfälle geändert.

Weiter sind infolge der zunehmenden Besiedlung des Landes die Ansprüche an die Reinhaltung von Wasser und Luft sowie an die Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft gestiegen, was sich auch in der neueren Gesetzgebung niedergeschlagen hat.

So werden die Möglichkeiten zur schadlosen und hygienischen Beseitigung der Abfälle eingengt, und der Einsatz technischer Hilfsmittel wird in zunehmendem Maße erforderlich. Die öffentliche Aufgabe der Abfallbeseitigung erfordert daher erhöhte Anstrengungen der dafür zuständigen Stellen.

Dieses Merkblatt vermittelt einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen Abfallarten und über die gegenwärtig vorherrschenden Methoden der Beseitigung.

2. Abfallarten

Die Abfälle lassen sich nach Herkunft, Art und Zustand unterteilen. Die verschiedenen Abfallarten sind in den Spalten 2 und 3 der anliegenden Tabelle zusammengestellt und beschrieben. Von ihnen haben im allgemeinen Hausmüll und Klärschlamm mengenmäßig die größte Bedeutung. In besonderen Fällen können jedoch Industrieabfälle überwiegen. Je Einwohner kann mit einem Anfall von 0,15 bis 0,25 Tonnen Hausmüll im Jahr gerechnet werden.

3. Beseitigungsmethoden

Die Abfallbeseitigung umfaßt das Sammeln, Transportieren, Ableiten, Ablagern oder Behandeln und Verwerten der Abfälle. Durch Behandlung können die Abfälle in eine Form überführt werden, in der sie verwertet, mengenmäßig verringert oder leichter schadlos abgelagert werden können.

Von den möglichen Methoden haben gegenwärtig die geordnete Ablagerung, die Kompostierung und die Verbrennung eine größere praktische Bedeutung. Sie werden daher nachfolgend kurz beschrieben. Einen Anhalt hinsichtlich ihrer Eignung für die verschiedenen Abfallarten geben die Spalten 4 bis 6 der Tabelle.

3.1 Geordnete Ablagerung

Bei der geordneten Ablagerung werden durch entsprechende bauliche und betriebliche Maßnahmen Beeinträchtigungen von Wasservorkommen sowie Nachteile für die Umwelt auf das örtlich vertretbare Maß beschränkt. Die dazu im Einzelfall anzuwendenden Maßnahmen sind auf die Art der abzulagernden Stoffe und auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen. Fast alle Abfallarten können, wie aus Spalte 4 der Tabelle zu entnehmen ist, geordnet abgelagert werden.

Zu beachten ist, daß bei dieser Methode insbesondere eine spätere bauliche Nutzung der Ablagerungsflächen eingeschränkt sein kann, andererseits aber zusätzliche Maßnahmen des Landschaftsbaus zur Rekultivierung und Eingliederung in die landschaftliche Umgebung unerlässlich sind.

Der Verband kommunaler Fuhrparks- und Stadtreinigungsbetriebe (Vkf) und die Arbeitsgemeinschaft für industrielle und gewerbliche Abfallbeseitigung (AfIA) haben 1965 erste Vorschläge für die geordnete Ablagerung von Hausmüll und Industrieabfällen in ihren Merkblättern M 7 und G 7 zusammengestellt. Die Kosten sind weitgehend von den örtlichen Verhältnissen abhängig und streuen nach den wenigen bisher vorliegenden Angaben in weitem Umfang. Sie können bei Hausmüll zwischen 1 und 10 DM je Tonne schwanken.

Durch vorheriges grobes Zerkleinern der Abfälle kann der Flächenbedarf für die Ablagerung vermindert, das Einbringen, die Verdichtung und die Mitbeseitigung spezieller Abfälle vereinfacht werden. Die Beschaffung und der Betrieb der notwendigen Zerkleinerungsanlage erfordern jedoch zusätzliche Aufwendungen.

3.2 Kompostierung

Bei der Kompostierung von Abfällen werden die organischen Bestandteile in einem durch technische Maßnahmen gelenkten biochemischen Vorgang in humusähnliche Stoffe umgewandelt. Es gibt Verfahren, durch die gleichzeitig etwa vorhandene Krankheitserreger und Wurmeier sowie Unkrautsamen abgetötet werden. Die Kompostierung eignet sich besonders für Abfälle mit einem hohen Anteil an organischen Stoffen wie Hausmüll und Klärschlamm. Die Anwendbarkeit für andere Abfallarten geht aus Spalte 5 der Tabelle hervor.

Komposte aus Hausmüll und Klärschlamm können zur Bodenverbesserung verwendet und insbesondere in landbaulich intensiv genutzte Böden mit Vorteil eingebracht werden. In Kompost enthaltene nicht oder schwer abbaubare Stoffe stören im allgemeinen nicht.

Ein Müllkompostwerk benötigt eine Fläche von 0,1 bis 0,5 m² je angeschlossenen Einwohner. Dabei ist das Verfahren, die Art und die Dauer der Zwischenlagerung des Kompostes maßgebend.

Bei der Kompostierung von Hausmüll fallen, bezogen auf Gewicht und Volumen des Rohmülls, je nach Verfahren 40 bis 80 Gew.-% bzw. 20 bis 40 Vol.-% an verwertbarem Kompost, ferner 5 bis 30 Gew.-% (0,01 bis 0,1 m³ je Einwohner und Jahr) Reststoffe an. Die Reststoffe müssen verbrannt oder geordnet abgelagert werden. Je nach Verfahren und Größe der Anlage betragen die Anlagekosten 80 bis 200 DM je Tonne jährlich zu verarbeitenden Rohmülls (Kapazität). Die auch von der Auslastung abhängigen Betriebskosten belaufen sich (ohne Kapitaldienst) auf 4 bis 25 DM je Tonne Roh-

müll (Durchsatz). Die Einnahmen aus dem Verkauf von Kompost sind von den örtlich unterschiedlichen Absatzmöglichkeiten abhängig und können bis zu 20 DM je Tonne Kompost betragen.

3.3 Verbrennung

Die dem Feuerungsraum zugeführten Abfälle werden in Schlacke, Flugasche und Gase umgewandelt. In den Abfällen evtl. vorhandene hygienisch bedenkliche Stoffe (z. B. Krankheitserreger oder Wurmeier) werden bei dem Verbrennungsprozeß unschädlich gemacht. Für die Verbrennung sind im allgemeinen Hausmüll, Öl-Abfälle und brennbare Industrieabfälle geeignet. Die Eignung anderer Abfälle kann aus Spalte 6 der Tabelle entnommen werden. Da die Zusammensetzung der Abfälle stark schwankt, erfordert die Verbrennung aufwendige Einrichtungen, insbesondere auch für die Vernichtung der Geruchstoffe und die Entstaubung der Rauchgase.

Die Verbrennungsrückstände enthalten in der Regel wasserlösliche Stoffe und besitzen ein geringes Wasserhaltevermögen. Sofern sie nicht verwertet werden können, müssen sie geordnet abgelagert werden. Das gleiche gilt auch für evtl. vor der Verbrennung ausgesonderte Anteile des Rohmülls.

Bei der Verbrennung in Großanlagen ist eine Nutzung der freiwerdenden Wärme zu erwägen.

Für die Standortwahl sind außer den örtlichen Gegebenheiten für die Ableitung der Rauchgase die Transportbedingungen, der Bedarf an Kühlwasser sowie die Entfernung zu etwaigen Wärmeabnehmern von Einfluß. Rauchgase können so weitgehend gereinigt werden, daß Abfallverbrennungsanlagen auch in der Nähe von bewohnten Gebieten möglich sind.

Der Platzbedarf einer Anlage zum Verbrennen von Hausmüll liegt bei 0,03 bis 0,1 m² je angeschlossenen Einwohner.

Je nach Verfahren und Größe können Anlagekosten von 100 bis 500 DM je Tonne jährlich zu verarbeitenden Rohmülls (Kapazität) entstehen. Die auch von der Auslastung abhängigen Betriebskosten betragen ohne Kapitaldienst 10 bis 40 DM je Tonne Rohmüll (Durchsatz). Aus dem Verkauf von Wärme können Einnahmen bis zu 16 DM je Tonne verbrannten Mülls erzielt werden. An Verbrennungsrückständen aus Hausmüll sind 0,1 bis 0,2 m³ je Einwohner und Jahr zu erwarten.

4. Großräumige Abfallbeseitigung

Eine großräumige Abfallbeseitigung, die eine Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden untereinander und mit Industriebetrieben voraussetzt, ist aus verschiedenen Gründen vorteilhaft.

Größere Aggregate erfordern in der Regel — bezogen auf die behandelte Abfallmenge — geringere Anlage- und Betriebskosten und arbeiten betriebssicherer und unter günstigeren personellen Voraussetzungen als kleine Einheiten. In Großanlagen zur Abfallverbrennung kann z. B. die Rauchgasreinigung wesentlich kostengünstiger durchgeführt werden. Wegen der technisch bedingten Mindestgröße der verschiedenen Aggregate ist deren Einsatz nur bei einer Mindestmenge an Abfällen kostenmäßig vertretbar. Bei dem gegenwärtigen Stand der Technik ist es nicht möglich, diese Mindestmengen für die verschiedenen Methoden anzugeben. Schließlich verursachen in einer Großanlage zusammengefaßte Aggregate und Spezialeinrichtungen, wie Altölbrenner oder Sperrmüllzerkleinerungseinrichtungen, geringere Bau- und Betriebskosten als gesonderte Einzelanlagen. Es kann daher zweckmäßig sein, die Beseitigung spezieller Abfälle wie Altöl, Reststoffe aus Kompostwerken, Sperrmüll oder spezielle Industrieabfälle auf wenige Anlagen zu beschränken.

Beim Vergleich der Kosten für eine zentrale Anlage mit den Kosten für mehrere Einzelanlagen sind die bei Großanlagen zu erzielenden Einsparungen an Betriebs- und Kapitalkosten den entstehenden Mehrkosten für den Antransport der Abfälle und Abtransport der Reststoffe gegenüberzustellen.

Weiterhin kann die Abfallbeseitigung unter bestimmten Voraussetzungen durch gemeinsame Behandlung verschiedener Abfälle vereinfacht werden.

Tabelle

Die Eignung der geordneten Ablagerung, Kompostierung und Verbrennung für die Beseitigung der verschiedenen Abfallarten

Die Angaben dieser Zusammenstellung können lediglich als Anhalt dienen.

Lfd. Nr.	Abfallart	Beschreibung der Abfallart	Geeignet für die Beseitigung durch		
			geordnete Ablagerung	Kompostierung	Verbrennung
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1	Hausmüll	Feste Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle aus Gewerbebetrieben mit hausmüllähnlichem Charakter mit Ausnahme des Sperrmülls	ja*)	ja	ja
2	Sperrmüll	Feste Abfälle, die aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben stammen und wegen ihrer Sperrigkeit gesondert gesammelt werden müssen	ja*)	sehr beschränkt nach Zerkleinerung	beschränkt nach Zerkleinerung
3	Straßenkehrriecht	Straßenkehrriecht mit Markt-Abfällen	ja*)	beschränkt	beschränkt
4	Gartenabfälle	Rasenschnitt, Baumschnitt, Laub, Unkraut und sonstige Gartenabfälle	ja*)	ja	ja
5	Krankenhausabfälle	Abfälle aus ärztlicher Verrichtung aus Krankenhäusern, Entbindungsheimen und Arztpraxen und alle anderen infektiösen Abfälle	nein	nein	ja
6	Bodenaushub, Bauschutt	Bei Bauarbeiten anfallende Abfallstoffe	ja*)	nein	nein
7	Klärschlamm	Bei der Reinigung vorwiegend häuslicher Abwässer anfallender Schlamm sowie Kanalschlamm	nur nach Stabilisierung und Entwässerung*)	ja, nach Entwässerung	
8	Industrieabfälle	Feste und schlammige Abfälle aus der Produktion oder Verarbeitung oder aus Industrieabwasserreinigungsanlagen	ja, mit Einschränkungen*)	muß von Fall zu Fall geprüft werden	
9	feste Öl-Abfälle	Ölhaltige Putzwolle und Putzlappen, Schmierfettabfälle u. ä.	ja*)	ja in geringen Beimengungen	ja
10	ölgetränkte Erde	Ölgetränkte Erde aus Tank- und Transportunfällen	ja*)	nein	ja in Spezialanlagen
11	schlammige Öl-Abfälle	Bodensätze aus Öltanks, Ölabscheidern, ölhaltigen Härtebädern sowie ölhaltige Schleifschlämme u. ä.	ja*)	ja in geringen Beimengungen	ja in geringen Beimengungen oder in Spezialanlagen
12	flüssige Öl-Abfälle	Ölhaltiger Schwimmschlamm aus Kläranlagen, ungespaltene Ölemulsionen, flüssige ölhaltige Abfälle aus Benzolabscheidern u. ä.	nein	nein	ja in geringen Beimengungen oder in Spezialanlagen
13	Altöl	Altöle, gespaltene Ölemulsionen aus der Metallverarbeitung	ja*)	nein	ja in Spezialrichtungen
14	Altautos	Altautos, Autowracks	beschränkt*)	nein	nein
15	Tierexkremente	Nicht landbaulich verwertete Tierexkremente aus Massentierhaltungen	ja*)	ja	ja
16	Schlachtabfälle	In Viehhöfen, Schlachthäusern und sonst. fleischverarbeitenden Betrieben sowie in Abdeckereien anfallende Abfälle mit Ausnahme der Abfallarten unter lfd. Nr. 18 und 19	ja*)	ja	ja
17	Kadaver	Kadaver mit Ausnahme der Tierkörper im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes. Vgl. fd. Nr. 18	ja*)	nein	ja
18	Tierkörper im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes	Gefallene nicht zum Zwecke des Genusses für Menschen getötete sowie totgeborene Einhufer, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde		Beseitigung gemäß besonderen gesetzlichen Bestimmungen	
19	Konfiskate	Zum Genuß für Menschen untauglich befundene Teile von Schlachtieren		Beseitigung gemäß besonderen gesetzlichen Bestimmungen	
20	Radioaktive Abfälle	Radioaktive Abfälle		Beseitigung gemäß besonderen gesetzlichen Bestimmungen	

*) Die im Einzelfall anzuwendenden Maßnahmen sind auf die Art der abzulagernden Stoffe und auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen.

Juli 1967

MERKBLATT

Vorarbeiten bei der Planung der Abfallbeseitigung

aufgestellt im Auftrag von Bund und Ländern von der Zentralstelle für Abfallbeseitigung (ZfA) beim Bundesgesundheitsamt unter Mitwirkung von Sachverständigen

Inhalt

1. Einleitung
2. Zu beschaffende Unterlagen allgemeiner Art
 - 2.1 Örtliche Gegebenheiten im Untersuchungsraum
 - 2.2 Angaben über die Hausmüllbeseitigung
 - 2.3 Angaben über industrielle und sonstige Abfälle
 - 2.4 Allgemeine Unterlagen für die Wahl der Beseitigungsmethode
3. Zusätzliche Ermittlungen durch fachkundige Stellen
 - 3.1 Erkundung geeigneter Abfall-Lagerplätze
 - 3.2 Ermittlung der Hausmüllmenge
 - 3.3 Ermittlung der festen und schlammigen Industrieabfälle
 - 3.4 Ermittlung des in öffentlichen zentralen Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlammes
 - 3.5 Angaben über in Betrieb befindliche Abfallbehandlungsanlagen
 - 3.6 Abgrenzung von Gebieten, deren Abfälle bevorzugt durch geordnete Ablagerung zu beseitigen sind.
4. Ergänzende Erhebungen in Teilgebieten
 - 4.1 Untersuchung der Möglichkeiten einer geordneten Ablagerung unter erschwerten Bedingungen
 - 4.2 Genaue Bestimmung von Menge, Art und Zusammensetzung der Abfälle
 - 4.2.1 Hausmüll
 - 4.2.2 Sperrmüll
 - 4.2.3 Straßenkehricht und Marktabfälle
 - 4.2.4 Bodenaushub, Bauschutt
 - 4.2.5 Klärschlamm und Rechengut aus öffentlichen zentralen Abwasserreinigungsanlagen sowie Kanalschlamm
 - 4.2.6 Industrieabfälle
 - 4.2.7 Ölabfälle
 - 4.2.8 Altagautos
 - 4.2.9 Nicht landbaulich verwertete Tierexkrementa aus Massentierhaltungen
 - 4.2.10 Schlachthofabfälle
 - 4.3 Untersuchung der Möglichkeiten einer Verwertung unbehandelte Abfälle
 - 4.3.1 Klärschlamm
 - 4.3.2 Industrieabfälle
 - 4.3.3 Altöle
 - 4.4 Untersuchung der Möglichkeiten einer Verwertung der Endprodukte einer Abfallbehandlung
 - 4.4.1 Kompost
 - 4.4.2 Behandelte Klärschlamm
 - 4.4.3 Wärme
 - 4.4.4 Altstoffe
 - 4.4.5 Verbrennungsrückstände
5. Hinweise für die Auswertung der Vorarbeiten

*

1. Einleitung

Dieses Merkblatt gibt nach dem gegenwärtigen Stand der Technik Hinweise für Vorarbeiten, die zur Planung der Abfallbeseitigung notwendig sind.

Einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen Abfallarten und über die gegenwärtig vorherrschenden Methoden der Beseitigung vermittelt das von der Zentralstelle für Abfallbeseitigung (ZfA) beim Bundesgesundheitsamt aufgestellte Merkblatt „Einführung in die Abfallbeseitigung“ (ZfA-Merkblatt „Einführung“).

2. Zu beschaffende Unterlagen allgemeiner Art

Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ist eine großräumige, alle Abfallarten umfassende Abfallbeseitigung in der Regel vorteilhaft (vgl. ZfA-Merkblatt „Einführung“).

Deshalb empfiehlt es sich, die Vorarbeiten bei der Planung zunächst in einem möglichst großen Gebiet (Untersuchungsraum) durchzuführen.

Eine Entscheidung über die Methoden, Verfahren, Standorte und Einzugsgebiete der einzelnen Anlagen ist erst möglich, wenn alle dafür notwendigen Unterlagen vorliegen und ausgewertet sind.

Die Gemeinden werden in der Regel in der Lage sein, die im folgenden aufgeführten Unterlagen und Angaben zu beschaffen. Oft wird es notwendig sein, ergänzende Auskünfte bei den jeweils angeführten Stellen einzuholen. Es sollte aber durch Einschalten übergeordneter Dienststellen gesichert werden, daß diese allgemeinen Unterlagen tatsächlich von allen Gemeinden beschafft werden, auch wenn in einzelnen Gemeinden noch keine Notwendigkeit zu einer Änderung der bisherigen Methode der Abfallbeseitigung zu bestehen scheint.

2.1 Örtliche Gegebenheiten im Untersuchungsraum

Zur Klärung der allgemeinen örtlichen Gegebenheiten und zur Schätzung der zu erwartenden Abfallmengen und Arten sind die folgenden Unterlagen, soweit diese nicht schon bei der Landesplanung vorliegen, zu beschaffen:

1. Zahl der Einwohner und der Erwerbstätigen in den drei Haupterwerbszweigen Landbau, Industrie, Dienstleistungen in den zurückliegenden 20 Jahren und gegenwärtig (Statistische Dienststellen).
 2. Ein Verzeichnis der Planungen, die zu einer wesentlichen Veränderung der Einwohnerzahl oder der Erwerbstätigkeit der Einwohner führen können, z. B. über Erschließung neuer Wohngebiete und Ansiedlung oder Verlegung von Industriebetrieben.
 3. Ein Verzeichnis bereits durchgeführter Untersuchungen über die künftig zu erwartende Entwicklung der Gemeinden oder einer Gruppe von Gemeinden im Untersuchungsraum in bezug auf Einwohnerzahl, Erwerbstätigkeit der Einwohner oder andere strukturelle Daten.
 4. Flächennutzungspläne und Bebauungspläne.
 5. Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne.
 6. Geologische Karten für den gesamten Untersuchungsraum. Soweit derartige Karten speziell für einzelne Gemeinden vorhanden sind, sind auch diese bereitzustellen (Geologische Landesdienststellen).
 7. Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne und Sonderplan.
 8. Hydrologische Karten des Untersuchungsraumes oder von Teilen desselben mit Angaben über Grundwasserstand und -fließrichtungen. (Gewässerkundliche und wasserwirtschaftliche Dienststellen, Wasserversorgungsunternehmen).
 9. Angaben über die Niederschlagsverhältnisse im Untersuchungsraum oder in den einzelnen Gemeinden. Von Bedeutung sind insbesondere: Mittlerer Jahresniederschlag sowie jahreszeitliche Verteilung, Häufigkeit und Intensität der Niederschläge (Meteorologische Dienststellen).
 10. Angaben über die örtlichen meteorologischen Voraussetzungen in bezug auf die Ausbreitung von Luftverunreinigungen (Meteorologische Dienststellen).
 11. Angaben über die Verunreinigung der Luft und über die Lärmbelastigung (Staatliche Gewerbeaufsichtsämter und Landesdienststellen für Immissionsmessung).
 12. Angaben über die Verkehrsbelastung und zu erwartende Änderungen (Straßenbauämter).
- 2.2 Angaben über die Hausmüllbeseitigung**
Getrennt für jede Gemeinde sind folgende Angaben notwendig:
1. Träger der Hausmüllabfuhr (Anschrift und Telefon-Nr.),
 2. Zahl der an die Hausmüllabfuhr angeschlossenen Einwohner,
 3. Größe, Art und Anzahl der Sammelgefäße,
 4. Wochentage der Hausmülleinsammlung,
 5. Häufigkeit der Entleerung der einzelnen Gefäße je Woche,
 6. Zahl, Type, Ladevolumen (Luftraum) und Nutzlast der vorhandenen Sammelfahrzeuge,
 7. Zahl der Sammelfahrten an jedem Wochentag,
 8. Mittlere Entfernung zwischen Sammelgebiet und Entladestelle,

9. Bisherige Methode der Müllbeseitigung,
 10. Kosten der gegenwärtigen Beseitigung,
 11. Maßstab und Höhe der Gebühr für die Beseitigung des Hausmülls,
 12. Art, Häufigkeit und Finanzierung der Sperrmüllabfuhr.
- 2.3 Angaben über industrielle und sonstige Abfälle

Getrennt für jede Gemeinde sind die folgenden Angaben erforderlich:

1. Anschriften der Betriebe, deren Abfälle nicht oder nicht vollständig durch die regelmäßige Hausmüllabfuhr eingesammelt werden (Industrie- und Handelskammer, Gewerbeaufsichtsämter).
 2. Art und Herkunft von Industrieabfällen, deren Beseitigung zu besonderen Schwierigkeiten und Beanstandungen führt.
 3. Vorhandene und geplante Abwasserreinigungsanlagen. Dabei ist anzugeben:
 - Standort,
 - Einzugsgebiet,
 - Zahl der angeschlossenen Einwohner.
 4. Anschriften der Unternehmer, die Abwasserrückstände von Grundstückskläranlagen beseitigen.
 5. Zahl und Größe der von den Gemeinden gereinigten Ölabscheider mit Angabe über Menge und Verbleib der entnommenen Stoffe.
 6. Anschriften der Unternehmer, welche die Reinigung von Öltanks und von Ölabscheidern durchführen oder Altöl sammeln.
 7. Verzeichnis der Betriebe mit Massentierhaltung ohne landbauliche Verwertung der anfallenden Rückstände mit Zahl der Tiere und Tierart, z. B. Hühner, Schweine oder Kälber (Landwirtschaftskammern, Gewerbeämter).
- 2.4 Allgemeine Unterlagen für die Wahl der Beseitigungsmethode

Die Eignung einer Abfallbeseitigungsmethode ist u. a. von nachstehenden Gegebenheiten abhängig, für die Unterlagen zu beschaffen sind:

1. Hochwassergefährdete Flächen (Wasserbehörden), Überschwemmungsgebiete.
2. Einzugsgebiete von Trink- und Brauchwasser-Gewinnungsanlagen sowie etwaige Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (Wasserversorgungsunternehmen, Wasserbehörden).
3. Vorhandene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete (Naturschutzbehörden).
4. In Betrieb befindliche, stillgelegte und für die Zukunft vorgesehene Abfall-Lagerplätze.
5. Getrennte Angaben über die Lage von:
 - Ödland, Grenztragsböden; vernähten und nicht meliorationsfähigen Grünlandflächen; weniger wertvollen oder unproduktiven Waldflächen; Kaltluftgeländemulden; nicht in das Grundwasser reichenden aufgelassenen Kies-, Sand- oder Tongruben und Steinbrüchen; Bergsenkungsgebieten, deren Aufhöhung erwünscht ist; durch Erdaufschlüsse in ihrem Landschaftsbild geschädigten Gebieten; durch Eisenbahn oder Straßendämme entstandenen Restmulden, sonstigen Dämmen und Böschungen, die hinterfüllt werden können; sonstigen für die Ablagerung von Abfällen geeignet erscheinenden Flächen; geplanten oder erwünschten Lärm- und Sichtschutzwällen;
 - zukünftig neu zu schaffenden Grünflächen, Sportplätzen, Spielplätzen und Flächen für den ruhenden Verkehr;
 - sonstigen geplanten oder erwünschten Geländeumgestaltungen.
6. Bodenkarten sowie Angaben über Bodentypen und Bodenarten (Geologische Landesämter, Landwirtschaftsbehörden).

7. Stückzahl des in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Großviehs.

8. Flächen in den einzelnen Gemeinden, aufgegliedert nach ihrer Nutzung:

Weideland, Wald, Ackerbau, Gemüsebau, Obstbau, Weinbau, Sonderkulturen, Baum- und Forstschulen, Haus- und Kleingärten, Parkanlagen, Sportplätze.

9. In Betracht kommende Wärmeabnehmer, wie Kraftwerke, Fernheizwerke, Heizkraftwerke, Krankenhäuser, Schwimmbäder, Lebensmittelbetriebe, Großwäschereien, Färbereien und Kühllhäuser.

3. Zusätzliche Ermittlungen durch fachkundige Stellen

Die folgenden Arbeiten werden zweckmäßig von fachkundigen Dienststellen, Planungsgemeinschaften oder unabhängigen beratenden Ingenieuren durchgeführt.

3.1 Erkundung geeigneter Abfall-Lagerplätze

Über die Möglichkeit der geordneten Ablagerung von Abfällen auf den nach Abschnitt 2.4 und 2.4.5 ermittelten Flächen sind Stellungnahmen der zuständigen Behörden einzuholen.

Dabei sind diejenigen Flächen zu kennzeichnen, bei denen die zu erwartenden behördlichen Auflagen für die geordnete Ablagerung mit geringem technischen Aufwand erfüllt werden können.

3.2 Ermittlung der Hausmüllmenge

Aus den nach Abschnitt 2.2 ermittelten Angaben sind die Mengen an Hausmüll zu bestimmen.

3.3 Ermittlung der festen und der schlammigen Industrieabfälle

Art, Menge und Zusammensetzung der Industrieabfälle sind durch eine mit der Industrie- und Handelskammer abzustimmende Befragung zu ermitteln. Die Antworten der Betriebe sind, soweit erforderlich, zu überprüfen und zu ergänzen. Die Vertraulichkeit der Einzelangaben Dritten gegenüber ist zu gewährleisten.

Bei der Erhebung kann es geboten erscheinen, darauf hinzuweisen, daß eine möglichst wirtschaftliche sowie den Forderungen der Wasser- und Luftreinhaltegenügende Abfallbeseitigung auch im Interesse der Industrie selbst liegt, und es sich deshalb für die Betriebe empfiehlt, zutreffende Angaben über ihre Abfälle zu machen.

3.4 Ermittlung des in öffentlichen zentralen Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlammes

Von den nach Abschnitt 2.3.3 ermittelten öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen ist zu erfragen:

Art der Reinigung (mechanisch, biologisch und oder chemisch) und Art der Schlammbehandlung;

Anteil und Herkunft industrieller Abwässer;

maximale und minimale Wochendurchschnitts- und Jahresmittelwerte für Menge, Zusammensetzung und Wassergehalt des in der Abwasserreinigungsanlage anfallenden Schlammes.

3.5 Angaben über in Betrieb befindliche Abfallbehandlungsanlagen

An Hand der nach Abschnitt 2 gesammelten Unterlagen und durch zusätzliche Ermittlungen sind die in den einzelnen Orten vorhandenen Anlagen zur Behandlung von Hausmüll, Klärschlamm, Industrieabfällen, Öl- und tierischen Exkrementen sowie Tierkörperbeseitigungsanstalten festzustellen. Ferner ist die voraussichtliche Nutzungsdauer der verschiedenen Anlagen zu ermitteln.

3.6 Abgrenzung von Gebieten, deren Abfälle bevorzugt durch geordnete Ablagerung zu beseitigen sind

An Hand der entsprechend Abschnitt 2 gesammelten Unterlagen und auf Grund der Ergebnisse der Vorarbeiten nach den Abschnitten 3.1 bis 3.5 sind innerhalb des Untersuchungsraumes die Gebiete abzugrenzen, deren Abfälle bevorzugt geordnet abgelagert werden können. Verschiedene Varianten der Abgrenzung dieser Teilgebiete sind daraufhin zu untersuchen, ob die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die nach Abschnitt 3.1 ermittelten, zur Ablagerung geeigneten Flächen müssen insgesamt so groß sein, daß auf ihnen mindestens die im gesamten Gebiet nach Abschnitt 3.2 und 3.3 ermittelten in den nächsten zehn Jah-

ren anfallenden Abfälle untergebracht werden können. Dabei sollten nur solche Flächen berücksichtigt werden, die nicht weiter als 15 km vom Abfallsammelgebiet entfernt sind. Zu berücksichtigen sind alle Abfälle, die nicht mit Sicherheit für die gleiche Zeit anderweitig schadlos beseitigt werden können (vgl. Abschnitt 3.5).

- b) Die schadlose Beseitigung des im überprüften Gebiet anfallenden Schlammes aus öffentlichen zentralen Kläranlagen muß mindestens für die nächsten zehn Jahre gesichert sein.
- c) Die zu beseitigende Menge an schlammigen stichfesten Industrieabfällen soll im Teilgebiet höchstens 5 Vol.-% der gesamten Abfallmenge betragen.
- d) Die nach Abschnitt 2.4.8 ermittelten, landbaulich intensiv genutzten Flächen für den Gemüse-, Obst- und Weinbau, für Sonderkulturen wie Hopfen und Tabak, für Baumschulen oder Haus- und Kleingärten müssen — bezogen auf die Einwohner im Teilgebiet — weniger als 1 ha für 100 Einwohner betragen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist die geordnete Ablagerung für diese Gebiete zweckmäßig, sofern nicht besondere Gründe für eine Kompostierung oder Verbrennung der Abfälle sprechen.

4. Ergänzende Erhebungen in Teilgebieten

Die nachfolgend aufgezählten speziellen Untersuchungen sind nur in denjenigen Teilgebieten des Untersuchungsraumes erforderlich, in denen die Voraussetzungen für die bevorzugte Anwendung der geordneten Ablagerung entsprechend Abschnitt 3.6 nicht vorliegen.

Sie sind zweckmäßig von fachkundigen Dienststellen, Planungsgemeinschaften oder unabhängigen Beratern durchzuführen. Sie stellen Grundlagen einer anschließenden Planungsarbeit dar, bei welcher Art, Größe und Standort der Einzelanlagen dieser Teilgebiete festgelegt werden.

4.1 Untersuchung der Möglichkeiten einer geordneten Ablagerung unter erschwerten Bedingungen

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und unter Verwendung der nach Abschnitt 2 gesammelten Unterlagen sind für die nach den Abschnitten 2.4.4 und 2.4.5 ermittelten Flächen und für sonstige zur Ablagerung von Abfallstoffen geeignete Flächen die notwendigen Maßnahmen für eine geordnete Ablagerung von Abfällen, von Reststoffen und von mehr oder weniger vorbehandelten Abfällen festzulegen. Dabei sind auch diejenigen Flächen zu berücksichtigen, bei denen die zu erwartenden behördlichen Auflagen nicht mit geringem technischen Aufwand erfüllt werden können (vgl. Abschnitt 3.1).

4.2 Genaue Bestimmung von Menge, Art und Zusammensetzung der Abfälle

Die Menge aller Abfallarten ist stets genau zu bestimmen.

4.2.1 Hausmüll

Den gegenwärtigen Stand der Technik über Gewichts- und Volumenermittlung von Hausmüll geben die Merkblätter M 1 und M 2 des Verbandes kommunaler Fuhrpark- und Stadtreinigungsbetriebe (Vkf) wieder. Die vom Vkf herausgegebenen Merkblätter M 3 bis M 6 enthalten Richtlinien darüber, wie die Zusammensetzung des Hausmülls erforderlichenfalls bestimmt werden kann.

4.2.2 Sperrmüll

Volumen und Gewicht des Sperrmülls sind zunächst überschläglich zu ermitteln. Das Volumen darf bei Abfuhr mit offenen Fahrzeugen (Lkw) durch Multiplikation der Gesamtladefläche der Abfuhrfahrzeuge mit der mittleren Beladehöhe, das Gewicht unter Zugrundelegung eines Raumgewichtes von 0,1 t/m³ errechnet werden. Sollte das zu ermittelnde Gewicht des Sperrmülls 15% des Hausmüllgewichtes überschreiten, so muß das Gesamtgewicht durch Interpolation so ermittelt werden, daß 10 aller Sperrmüllabfuhrungen über ein Jahr hinweg gewogen werden.

Der brennbare Anteil des Sperrmülls kann über ein Jahr hinweg nach dem äußeren Eindruck geschätzt werden.

4.2.3 Straßenkehrriecht und Marktabfälle

Menge und Zusammensetzung des Straßenkehrriechts und der Marktabfälle schwanken jahreszeitlich sehr stark

und können die Abfallbeseitigungsanlage zeitweilig erheblich belasten. Soweit Angaben über das Gewicht dieser Abfälle für die verschiedenen Jahreszeiten bei den mit ihrer Sammlung befaßten Stellen nicht vorliegen, sind die Abfälle stichprobenweise zu wiegen.

Der brennbare oder kompostierbare Anteil ist in den verschiedenen Jahreszeiten nach dem äußeren Eindruck zu schätzen.

4.2.4 Bodenaushub, Bauschutt

Eine grobe Schätzung der in den nächsten Jahren zu erwartenden Mengen mit Angabe der Anfallstellen ist erwünscht.

4.2.5 Klärschlamm und Rechengut aus öffentlichen zentralen Abwasserreinigungsanlagen sowie Kanalschlamm

In Ergänzung der nach Abschnitt 3.4 erfragten Daten über den Klärschlamm ist die im Jahr durchschnittlich anfallende Menge des Rechen- und Sandfanggutes sowie des Kanalschlammes zu ermitteln.

4.2.6 Industrieabfälle

Hierfür sind über die Erhebungen nach Abschnitt 3.3 hinaus keine weiteren Feststellungen notwendig.

4.2.7 Ölabfälle

Über die Ölabfälle aus Industriebetrieben unterrichtet die Befragung über Industrieabfälle nach Abschnitt 3.3. Sind über die in den Gemeinden anfallenden Ölabfälle nach Abschnitt 2.3.5 keine Mengenangaben vorhanden, so sind die Mengen aus den Unterlagen der Gemeinden überschläglich zu errechnen.

Bei den nach Abschnitt 2.3.6 ermittelten Unternehmen sind die im Jahresdurchschnitt anfallenden Ölabfälle zu erfragen.

In allen drei Fällen sind wiederverwertbare Ölabfälle (Altöle, vgl. lfd. Nr. 13 der Tabelle) getrennt von den nicht verwertbaren Ölabfällen (vgl. lfd. Nr. 9, 11 und 12 der Tabelle) zu erfassen.

4.2.8 Altautos

Der bisherige Verbleib von Altautos und Autowracks sollte festgestellt werden.

4.2.9 Nicht landbaulich verwertete Tierexkrememente aus Massentierhaltungen

Für jeden der nach Abschnitt 2.3.7 erfaßten Betriebe mit Massentierhaltung sind die jährlichen Abfallmengen gesondert zu ermitteln.

4.2.10 Schlachthofabfälle

Die nicht durch die Kanalisation abgeführten und nicht zu verwerteten Abfälle mit Ausnahme der Konfiskate sind gewichtsmäßig im Jahresdurchschnitt und für die Hauptschlachtstage festzustellen.

4.3 Untersuchung der Möglichkeiten einer Verwertung unbehandelter Abfälle

4.3.1 Klärschlamm

Gegen die unmittelbare landbauliche Verwertung nicht ausreichend behandelter Klärschlämme bestehen in seuchenhygienischer Hinsicht Bedenken. Siehe auch Abschnitt 4.4.2.

4.3.2 Industrieabfälle

Eine Aufbereitung, eine Kreislaufführung oder eine Regenerierung der Abfälle ist oftmals kostengünstiger als ihre Beseitigung. Die Industriebetriebe sind hierauf besonders hinzuweisen.

4.3.3 Altöle

Es ist zu klären, zu welchen Bedingungen sich Abnehmer für die nach Abschnitt 4.2.6 ermittelten Mengen an wiederverwertbaren Ölabfällen (Altöle) finden.

4.4 Untersuchung der Möglichkeiten einer Verwertung der Endprodukte einer Abfallbehandlung

4.4.1 Kompost

Über die Verwendungsmöglichkeiten von Kompost in den verschiedenen Kulturen werden Richtlinien erarbeitet. Der Deutsche Weinbauverband hat bereit Richtlinien für die Anwendung von Müll- und Müllklärschlamm-Kompost im Weinbau herausgegeben. Grundsätzlich kann in fast allen Landbauzweigen Kompost insbesondere auf den intensiv genutzten Flächen (vgl.

Abschnitt 3.6 d) mit Vorteil angewandt werden. Das gleiche gilt für die Neuanlage von Grünflächen wie Gärten, Parkanlagen, Sportplätze und Verkehrsflächen sowie für die Rekultivierung von Ödlandflächen, Abraumhalden und alten Müllkippen. Auch bei der geordneten Ablagerung kann Kompost von Nutzen sein.

Die Absatzmöglichkeiten für Kompost können nicht durch eine allgemeine Umfrage ermittelt werden.

Die Bedarfsfrage sollte daher in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen landbaulichen Stellen unter Benutzung der nach den Abschnitten 2.3.7, 2.4.7 und 2.4.8 gesammelten Unterlagen geklärt werden.

4.4.2 Behandelte Klärschlamm

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Klärschlamm, der durch Faulen, Entwässern, Trocknen, Pasteurisieren oder dgl. behandelt wurde, landbaulich verwertet werden.

Hierbei sind etwaige Auflagen und Bedingungen der Gesundheits- und Wasserbehörden zu beachten.

4.4.3 Wärme

Da sich Wärme nur kurzfristig speichern läßt, ist eine kontinuierliche Abnahme der bei der Verbrennung von Abfällen erzeugten Wärme notwendig. Diese Voraussetzung ist zumeist bei den in Abschnitt 2, 4, 9 aufgeführten Wärmeverbrauchern gegeben. Der durch Abfallverbrennungsanlagen zeitweilig nicht zu befriedigende Wärmebedarf eines Abnehmers ist ggf. aus anderen Anlagen oder durch Zusatzfeuerung zu decken. Zeitlicher Verlauf und Größe des Wärmebedarfs der in Abschnitt 2.4.9 angeführten möglichen Wärmeabnehmer sind zu ermitteln, desgleichen die Preise für die mit üblichen Brennstoffen erzeugte Wärme.

4.4.4 Altstoffe

Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist im allgemeinen nur der Verkauf von Eisenschrott möglich. Auch wenn ein Aussondern von Altstoffen im Augenblick nicht zweckmäßig erscheint, sollte, sofern dies ohne besondere Aufwendungen durchführbar und hygienisch vertretbar ist, die Möglichkeit dazu offengehalten werden, um einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Zusammensetzung der Abfälle Rechnung tragen zu können. In Verhandlungen mit dem Altstoffhandel ist zu klären, ob Eisenschrott vor oder nach einer Behandlung auszuscheiden oder besonders zu reinigen ist; ferner ob die Aussonderung von Buntmetallen, Glas, Textilien und anderem wirtschaftlich ist.

4.4.5 Verbrennungsrückstände

Wegen der schwankenden Zusammensetzung des Hausmülls kann die Erzeugung von Asche und Schlacke mit gleichbleibenden Eigenschaften nicht gewährleistet werden. Die Verwertung von Rückständen aus einer Müllverbrennung ist daher nur unter bestimmten Gegebenheiten möglich.

Die Aufbereitung zu einem Baustoff durch Sinterung wird zur Zeit im technischen Maßstab erprobt. Die Preise für Beton- und Straßendecken-Zuschlagstoffe sind zum Vergleich festzustellen.

5. Hinweise für die Auswertung der Vorarbeiten

Nach Auswertung aller aus den Vorarbeiten gewonnenen Unterlagen kann in der Regel eine Entscheidung über die zweckmäßig anzuwendenden Methoden der Abfallbeseitigung und über Art, Größe und Standorte der Einzelanlagen im Untersuchungsraum gefällt werden.

Vor Auftragsvergabe sind die Anforderungen an die Anlage in bezug auf Hygiene, Ästhetik, Leistung, Betrieb, Wirtschaftlichkeit sowie an die Beschaffenheit der erzeugten Produkte festzulegen. Dies gilt auch für Anlagen zur geordneten Ablagerung.

Bei der Gegenüberstellung der Kosten sind für mehrere Varianten und Kombinationen von Anlagen zur Beseitigung sämtlicher Abfallstoffe die Anlage- und Betriebskosten, der Kapitaldienst, die Kosten der Anfuhr der Abfälle und der Abfuhr der Reststoffe — unter Abzug der Einnahmen aus dem Verkauf von Endprodukten — zu vergleichen. Hierbei ist die technisch zweckmäßigste und wirtschaftlichste Lösung unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten hervorzuheben.

1068

Sozialhilfe und Kriegsoffiziersfürsorge:

hier: Verhältnis der Kriegsschadenrente zur Sozialhilfe und zur Kriegsoffiziersfürsorge gemäß § 292 LAG

Bezug: Erlaß vom 21. 9. 1965 — II A 2 — 50 s 0201 — (nicht veröffentlicht)

Durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (20. ÄndG LAG) vom 15. 7. 1968 (BGBl. I S. 806) wird u. a. § 292 LAG in der seit 1. 6. 1965 geltenden Fassung wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 1 ist jeweils die Zahl „75“ durch die Zahl „81“ zu ersetzen

Es handelt sich dabei um den Teil der gemäß § 274 gewährten Unterhaltshilfe, der von den Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Kriegsoffiziersfürsorge weder auf laufende Leistungen angerechnet noch zum Ersatz ihrer Aufwendungen in Anspruch genommen werden darf

2. In Absatz 4 Nr. 1 tritt an Stelle des Zitats „§ 269 Abs. 3“ das Zitat „§ 269 a“ und an Stelle des Zitats „§ 269 Abs. 3 Satz 3“ das Zitat „§ 269 a Abs. 3“.

§ 269 a ist neu eingefügt worden und behandelt den Selbständigenzuschlag; § 269 Abs. 3 ist dafür gestrichen worden

3. In Absatz 4 vorletzter Satz sind die dort angegebenen monatlichen Taschengeldsätze zu erhöhen, und zwar

für einen alleinstehenden Berechtigten	auf 35 DM
oder einen Ehegatten	auf 60 DM
für gemeinsam untergebrachte Ehegatten	auf 60 DM
für Kinder und Vollwaisen je	auf 12 DM

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 des 20. ÄndG LAG sind diese Änderungen mit Wirkung vom 1. 6. 1967 an anzuwenden. Vom gleichen Zeitpunkt an erhöht sich die Unterhaltshilfe für den Berechtigten selbst auf 205 DM, für den Ehegatten auf 135 DM und für jedes Kind auf 70 DM.

Die Fassung des § 292 LAG, wie sie sich aus den Änderungen des 20. ÄndG LAG ergibt, ist nachstehend abgedruckt. Damit ist mein Erlaß vom 21. 9. 1965 — II A 2 — 50 s 0201 — gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 8. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II A 1 e — 50 r 0207

StAnz. 37 1968 S 1408

*

Anlage

§ 292 LAG

in der Fassung des 20. ÄndG LAG vom 15. 7. 1968
(BGBl. I S. 806)

„§ 292

Verhältnis zur Sozialhilfe, zur Kriegsoffiziersfürsorge
sowie zur Arbeitslosenversicherung und zur
Arbeitslosenhilfe

(1) Für Berechtigte, bei denen trotz Bezugs von Kriegsschadenrente die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe oder Kriegsoffiziersfürsorge vorliegen, gelten ergänzend die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes oder die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsoffiziersfürsorge.

(2) Als Teil eines Vermögens, von dessen Verbrauch oder Verwertung die Gewährung von Sozialhilfe oder Kriegsoffiziersfürsorge nicht abhängig gemacht werden darf, gilt

1. die nach § 274 gewährte Unterhaltshilfe, höchstens jedoch monatlich 81 Deutsche Mark,
2. der vier vom Hundert des Grundbetrags übersteigende Teil der Entschädigungsrente nach § 280 oder
3. die Hälfte des Auszahlungsbetrags der Entschädigungsrente nach § 284.

(3) Auf Nachzahlungen an Unterhaltshilfe für zurückliegende Monate wird für den gleichen Zeitraum nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach den Vorschriften über die Kriegsoffiziersfürsorge gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet; dies gilt nicht für einmalige Leistungen außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen. Bei Unterhaltshilfe nach § 274 ist die Anrechnung auf den 81 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Betrag beschränkt.

Der Anspruch auf Nachzahlung geht in Höhe der angerechneten Beträge auf den Träger der Sozialhilfe oder den Träger der Kriegsofferfürsorge über. Entsprechendes gilt für den nicht unter Absatz 2 Nr. 2 oder 3 fallenden Teil der Entschädigungsrente. Ist die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt worden, hat der Träger der Sozialhilfe oder der Träger der Kriegsofferfürsorge für den Nachzahlungszeitraum das Taschengeld nach den Sätzen des Absatzes 4 zu gewähren.

(4) Wird für den Berechtigten oder seine nach § 269 Abs. 2 zuschlagsberechtigten Angehörigen, im Falle des § 274 für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften über die Kriegsofferfürsorge in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt, kann der Träger der Sozialhilfe oder der Träger der Kriegsofferfürsorge zum Ersatz seiner Aufwendungen laufende Zahlungen an Kriegsschadenrente wie folgt auf sich überleiten:

1. Wird Unterhaltshilfe gewährt, kann der Anspruch bis zur vollen Höhe des für die untergebrachte Person oder die untergebrachten Ehegatten in Betracht kommenden Satzes der Unterhaltshilfe, im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 jedoch nur in Höhe des 81 Deutsche Mark übersteigenden Betrages, übergeleitet werden; bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gilt als Satz der Unterhaltshilfe der Zuschlagsbetrag nach § 269 Abs. 2 auch dann, wenn der Berechtigte selbst, nicht jedoch sein Ehegatte die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhält. Bis zur Höhe des Selbständigenzuschlags nach § 269 a kann der Anspruch auf Unterhaltshilfe nur übergeleitet werden, wenn die Hilfe zum Lebensunterhalt einem alleinstehenden Berechtigten oder gleichzeitig untergebrachten Ehegatten gewährt wird; ist von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten nur ein

Ehegatte untergebracht, kann nur der Erhöhungsbetrag nach § 269 a Abs. 3 übergeleitet werden.

2. Wird Entschädigungsrente allein oder neben Unterhaltshilfe gewährt, kann der nicht unter Absatz 2 Nr. 2 und 3 fallende Teil der Entschädigungsrente, bei Vorauszahlungen auf Entschädigungsrente nach § 281 der Betrag von 20 Deutsche Mark übergeleitet werden.

Der Träger der Sozialhilfe oder der Träger der Kriegsofferfürsorge gewährt, soweit nicht schon ein entsprechender Betrag aus nicht in Anspruch genommenen Teilen der Kriegsschadenrente oder sonstiger Einkünfte zur Verfügung steht, der untergebrachten Person zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse ein monatliches Taschengeld in folgender Höhe:

einem alleinstehenden Berechtigten oder einem Ehegatten	35 Deutsche Mark,
gemeinsam untergebrachten Ehegatten	60 Deutsche Mark,
Kindern und Vollwaisen je	12 Deutsche Mark.

Ist der Auszahlungsbetrag der Kriegsschadenrente geringer als das Taschengeld, so erstattet der Ausgleichsfonds dem Träger der Sozialhilfe oder dem Träger der Kriegsofferfürsorge für den Berechtigten oder seinen Ehegatten 5 Deutsche Mark, für Ehepaare 7,50 Deutsche Mark und für Kinder oder Vollwaisen je 2 Deutsche Mark monatlich.

(5) Für die Gewährung von der Unterhaltshilfe vergleichbaren Leistungen an Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend, soweit nach § 28 in Verbindung mit Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes dem Hilfesuchenden, seinem Ehegatten und seinen Eltern der Einsatz des Einkommens zuzumuten ist. Entsprechendes gilt für Leistungen nach den §§ 26, 27, 27 a Abs. 2 und § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes.

(6) Das Arbeitslosengeld und die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe sind Einkünfte im Sinne des § 267 Abs. 2 und Rentenleistungen im Sinne dieses Abschnitts.“

1069

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Waldarbeiter des Landes;

hier: Ersatz von Sachschäden

Bezug: Erlaß vom 28. Juli 1966 — III A 3 4010 T 53 — (StAnz. S. 1137)

Mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen gebe ich hiermit die nachstehenden Anordnungen:

(1) Die für Beamte nach dem HBG maßgebenden Vorschriften über den Ersatz von Sachschäden sind auf die unter den Geltungsbereich des HSFT II fallenden Waldarbeiter und die nach den Bestimmungen über die Ausbildung der Waldfacharbeiter in den Staatsforsten des Landes Hessen — WAB — im Lehrverhältnis stehenden Waldarbeiterlehrlinge sinngemäß anzuwenden.

Maßgebend sind danach die Vorschriften des § 94 HBG und die hierzu nach § 169 Abs. 4 HBG erlassenen Richtlinien. Der Hessische Minister der Finanzen hat mit Erlaß vom 26. September 1967 — P 1604 A — 762 — I B 24 — (StAnz. S. 1314) die Richtlinien zur Änderung der Richtlinien nach § 169 Abs. 4 HBG und mit Erlaß vom 29. September 1967 — P 1604 A — 762 — I B 24 — (StAnz. S. 1318) die Neufassung der Richtlinien nach § 169 Abs. 4 HBG bekanntgegeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen der folgenden Gegenstände kein Ersatz geleistet:

- a) Geräte, Werkzeuge und Maschinen, die der Waldarbeiter vereinbarungsgemäß zu stellen hat und für die auf Grund tarifvertraglicher Vorschriften eine pauschalierte Entschädigung gezahlt wird, es sei denn, daß die Übernahme des Schadens durch den Waldarbeiter eine unzumutbare Härte darstellen würde;
- b) Zugmittel und sonstige Transportmittel, die der Waldarbeiter bzw. Waldarbeiterlehrling nicht auf ausdrückliche Anforderung der Staatsforstverwaltung oder die er zur Erfüllung eines mit der Staatsforstverwaltung geschlossenen Vertrages zur Erledigung forstbetrieblicher Aufgaben einsetzt.

(3) Sind Zugmittel oder sonstige Transportmittel beschädigt oder zerstört worden und ist der Ersatz des Schadens nicht nach den in Absatz 1 genannten Richtlinien oder Absatz 2 Buchst. b ausgeschlossen, ist insbesondere nach Nr. 6 und 7 der Richtlinien zu verfahren.

(4) Bei der Ermittlung des Schadensbetrages sind von der Staatsforstverwaltung gewährte Beschaffungsbeihilfen anteilig zu berücksichtigen.

(5) Anträge auf Ersatz von Sachschäden sind von den Waldarbeitern bzw. Waldarbeiterlehrlingen über das Forstamt dem Regierungspräsidenten einzureichen.

In dem Antrage sind folgende Angaben zu machen:

- a) Die Bezeichnung der beschädigten, zerstörten oder abhandengekommenen Gegenstände und ihr Zeitwert bzw. die Höhe der Reparaturkosten abzüglich etwaiger Wertverbesserungen,
- b) die Ursache und der Verlauf des Schadens, gegebenen Falles das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen,
- c) die Höhe der gewährten Beschaffungsbeihilfen,
- d) Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten, gegebenen Falles in welcher Höhe.

Das Forstamt prüft den Antrag und legt ihn mit seiner Stellungnahme dem Regierungspräsidenten vor. Der Regierungspräsident entscheidet in eigener Zuständigkeit.

(6) Schadenersatzleistungen nach diesem Erlaß sind bei Kap. 09 51 — 408 zu buchen.

Mein Bezugerlaß vom 28. Juli 1966 — III A 3 4010 T 53 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 8. 1968

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III A 3 4089 T 53
StAnz. 37/1968 S. 1409

1070

Anordnung über die Änderung des Molkereieinzugs- und -absatzgebietes der Molkereigenossenschaft Eschwege eGmbH in Eschwege

Auf Grund der §§ 1, 2, 8 und 9 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 19. Juli 1967 (BGBl. I S. 713) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten betreffend die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft vom 14. Juni 1955 (StAnz. S. 664) wird bestimmt:

§ 1

Das Molkereieinzugs- und -absatzgebiet der Molkereigenossenschaft Eschwege eGmbH in Eschwege umfaßt im Bereich des Landes Hessen folgende Gemeinden:

1. Kreis Eschwege

Abterode	Nesselroden
Alberode	Netra
Albungen	Neuerode
Altefeld	Niddawitzhausen
Altenburschla	Niederdünzsbach
Archfeld	Oberdünzsbach
Aue	Oberhone
Bischhausen	Ottmanshausen
Breitzbach	Rambach
Datterode	Rechtebach
Elzmannhausen	Reichensachsen
Eschwege	Renda
Frankenhain	Rittmannshausen
Frankershausen	Rödebach
Frauenborn	Röhrda
Frieda	Schwebda
Germerode	Stadthosbach
Grandenborn	Thurnhosbach
Grebendorf	Unhausen
Heldra	Vierbach
Herleshausen	Voekerode
Hitzelrode	Völkershausen
Hitzerode	Waldkappel
Hoheneiche	Wanfried
Holzhausen	Weidenhausen
Jestädt	Weißborn
Kirchhosbach	Wellingerode
Langenhain	Wichmannshausen
Lüderbach	Willershausen
Merkershausen	Wolfterode
Mitterode	Wommen
Motzenrode	

2. Kreis Hofgeismar

Vaake	Veckernhagen
-------	--------------

3. Kreis Witzenhausen

Ahrensberg	Kammerbach
Albshausen	Klein-Almerode
Berge	Klein-Vach
Berlepsch-Ellerode	Laudenbach
Blickershausen	Neu-Seesen
Dohrenbach	Ober-Rieden
Dudenrode	Orferode
Eichenberg	Rommerode
Ellershausen	Roßbach
Ellingerode	Sooden-Allendorf, Bad
Epterode	Trubenhausen
Ermschwerd	Üngsterode
Gertenbach	Unter-Rieden
Groß-Almerode	Velmeden
Hausen	Weiden
Hebenshausen	Weißbach
Hermannrode	Wendershausen
Hilgershausen	Werleshausen
Hubenrode	Witzenhausen
Huldeshausen	Ziegenhagen

§ 2

(1) Milcherzeuger, die in den genannten Gemeinden ihren Betriebssitz haben, sind verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die sie in den Verkehr bringen, an die Molkereigenossenschaft Eschwege eGmbH in Eschwege zu liefern.

(2) Milchhändler, die in den genannten Gemeinden ihren Betriebssitz haben, sind verpflichtet, Milch, entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch von der Molkereigenossenschaft Eschwege eGmbH in Eschwege zu beziehen.

(3) Die Molkereigenossenschaft Eschwege eGmbH ist verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die von Milcherzeugern aus diesen Gemeinden angefordert werden, anzunehmen und Milchhändler mit den in Abs. 2 genannten Erzeugnissen zu beliefern.

§ 3

Die Molkereigenossenschaft Eschwege eGmbH ist ferner verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm) von Milcherzeugern aus folgenden Gemeinden des Landes Niedersachsen anzunehmen, soweit diese ihr von der zuständigen Stelle zugewiesen sind

1. Kreis Göttingen:

Dahlenrode	Mollenfelde
Atzenhausen	

2. Kreis Hannoversch-Münden:

Hedemünden	Hilwartshausen-Bonafort
Oberode	Gimte
Laubach	Volkmarshausen
Lippoldshausen	Glashütte, Bursfelde
Wiershausen	Hemeln

Die Molkereigenossenschaft Eschwege ist außerdem verpflichtet, in den genannten Gemeinden Milchhändler mit Milch, entrahmter Milch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch zu beliefern.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach § 30 des Milch- und Fettgesetzes gehandelt.

Frankfurt/Main, 12. 7. 1968

Hessische Landesstelle
für Ernährungswirtschaft
VI — 87 a 06 372 — 67
gez.: Rück

Vorstehende Anordnung wird hiermit veröffentlicht

Wiesbaden, 12. 8. 1968

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
VI — 87 a 06 372 — 67
Im Auftrag:
gez.: Dr. Rudloff
StAnz. 37 1968 S. 1410

1071

Waldarbeiter des Landes;

hier: Erster Änderungsstarifvertrag vom 23. November 1967 zum Tarifverträge über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VerSTV-U) vom 4. November 1966

Bezug: Erlaß vom 12. Januar 1967 — III A 3 — 3060 B 83 — (StAnz. S. 227)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit verschiedenen Landesbezirken — darunter auch mit dem Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland — der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 23. November 1967 den zu diesem Erlaß als Anlage abgedruckten Ersten Änderungsstarifvertrag zum VerSTV-W vereinbart.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen die folgenden Hinweise:

1. Zu § 1 Nr. 1:

Die Vorschrift des § 6 Abs. 7 VerSTV-W konnte ohne Änderung der bisherigen Rechtslage entfallen, nachdem die Satzung der VBL in der vom 1. Januar 1968 an geltenden Fassung eine entsprechende Vorschrift (§ 60 Abs. 3) enthält. Die betreffende Satzungsänderung hat der Hessische Minister der Finanzen mit Erlaß vom 29. Dezember 1967 — P 2174 A — 395 — I B 32 — bekanntgegeben (StAnz. 1968 S. 110).

2. Zu § 1 Nr. 2:

Die Ergänzung des § 7 Abs. 1 VersTV-W stellt lediglich klar, daß der Beitragssatz für die Nachentrichtung von Beiträgen für Zeiten vor dem 1. Januar 1967 nicht 2,5 v. H. des seit dem 1. Januar 1967 maßgebenden steuerpflichtigen Entgelts, sondern 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts beträgt und die Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1967 höchstens von 420,— DM wöchentlich bzw. 1820,— DM monatlich (das war die bis zum 31. Dezember 1966 maßgebende Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 27 Abs. 4 der Satzung der VBL a. F.) zu berechnen sind.

Wiesbaden, 9. 8. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III A 3 4088 B 83
StAnz. 37/1968 S. 1410

*

Anlage

Erster Änderungsarbeitsvertrag

zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 23. November 1967

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Lan-

desbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 Abs. 7 wird gestrichen.

2. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit dieses 420,— DM wöchentlich oder 1820,— Deutsche Mark monatlich nicht überschritten hat.“

§ 2

Es treten in Kraft

a) § 1 Nr. 1 am 1. Januar 1968,

b) § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1967.

Bonn, den 23. November 1967

(Es folgen die Unterschriften)

1072

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verlust eines Fleischbeschaustempels

Der Beschaustempel (rechteckige Form) mit der Aufschrift
„Trichinenfrei
Gernsheim 2 T. U.“

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung des für ungültig erklärten Stempels wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 13. 8. 1968

Der Regierungspräsident

II/7 — 19 a 12/09 (2)

StAnz. 37/1968 S. 1411

Buchbesprechungen

Kostengesetze erläutert von Professor Dr. Wolfgang Lauterbach, weiland Senatspräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg, unter Mitarbeit von Dr. Jan Albers, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg, 1966. 15., durchgesehene Auflage des von Adolf Baumbach begründeten Werkes. Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 2, XXII und 1161 S. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die 14. Auflage dieses wohlbekannten Kommentars zu den Kostengesetzen ist in StAnz. 1960 S. 726 besprochen. Damals konnte vor allem auf Verbesserungen im äußeren Erscheinungsbild des Bandes hingewiesen werden. Die moderne Form des Kommentars ist in seiner neuen Auflage beibehalten. Der Inhalt ist auf den Stand vom 1. April 1966 gebracht. Der Verfasser weist im Vorwort (S. V.) darauf hin, er habe „an etwa 60 Stellen Änderungen durch den Gesetzgeber“ berücksichtigt. Damit entspricht der Kommentar auch dem heutigen Stand der Gesetzgebung, abgesehen von dem nach Erscheinen des Kommentars erlassenen Gesetz zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuer-Gesetz vom 29. 5. 1967, vom 20. 12. 1967 (BGBl. I S. 1246). Vom 1. Oktober 1968 an werden all die Vorschriften in einer anderen Fassung gelten die im Zusammenhang mit dem neuen Ordnungswidrigkeiten-Gesetz geändert werden mußten (siehe insbesondere Art. 42 bis 44 EGOWiG vom 24. 5. 1968, BGBl. I S. 503).

Kann von einem Kommentar die 15. Auflage erscheinen, so brauchen die Vorzüge eines solchen Werkes nicht hervorgehoben zu werden. Ein gewisser Mangel des Bandes liegt höchstens darin, daß die Verwaltungsgerichtskostengesetze der Länder nicht ausführlich kommentiert sind. In dem im gleichen Verlag erschienenen Kommentar zur ZPO ist demgegenüber jeweils auf Parallelen und Abweichungen der VwGO hingewiesen. Die Verwaltungsgerichtskostengesetze der Länder — und nicht nur die Verweisung auf das Gerichts-kostengesetz der Länder — und nicht nur die Verweisung auf das Gerichts-kostengesetz (so aber implizite Nr. 3 der Grundzüge vor § 1 GKG, S. 15) gelten nach § 189 Abs. 1 VwGO fort. Für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit enthält der Kommentar nur Ausführungen zur Kostenerstattung im Verwaltungsprozeß (Anm. 2 B der Einführung vor § 113 BRAGEBO, S. 925), zu §§ 114, 115 BRAGEBO und im Anhang dazu insbesondere über den Streitwert im Verfahren der Verwaltungsgerichte. Dabei werden die landesrechtlichen Besonderheiten nicht genug betont. So besagt § 6 Abs. 3 HessVwGO vom 7. 11. 1955 (GVBl. S. 57 — II 212 — 4) ausdrücklich, daß die dort genannten Klagen, insbesondere die Anfechtungsklage, als nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten gelten (siehe demgegenüber S. 935 f.). Eine Hilfe bietet

aber die alphabetisch nach Stichworten geordnete Liste der „Einzelfälle in Auswahl“ (S. 936 ff.). Doch bestehen auch hier landesrechtliche Abweichungen, die z. T. auf der Übung der Gerichte beruhen. Da diese Abweichungen trotz der Ankündigung einer bundeseinheitlichen Regelung der Verwaltungsgerichtskosten noch längere Zeit bestehen bleiben werden, könnte dieser Teil des Kommentars noch etwas ergänzt werden.

Ein Blick in die Veröffentlichung kostenrechtlicher Entscheidungen in den Fachzeitschriften zeigt, daß die Gerichte sich häufig auf diesen Kommentar stützen.

Der Kommentar ist ein für die Praxis hervorragend geeignetes handliches Erläuterungswerk, das sich in 14 Auflagen glänzend bewährt hat.

Regierungsdirektor Dr. ReuB

Fundheft für Zivilrecht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung und Zeitschriftenaufsätze. Bearbeitet von Dr. Heinz Thomas, Landgerichtsdirektor; Dr. Robert Mayer, Oberregierungsrat; Dr. Helmut Glöck, Landgerichtsrat und Dr. Hubert Menache, Oberregierungsrat. Band XIII: 1967, 529 S. DIN A 4. — In Leinen 80,— DM, Vorzugspreis für Bezieher der NJW 72,— DM, Verlag C. H. Beck, München.

Das XIII. Fundheft für Zivilrecht wertet Rechtsprechung und Zeitschriftenaufsätze auf dem Gebiet des Zivilrechts für die Zeit vom 1. 12. 1966 bis zum 30. 11. 1967 aus.

An der Bearbeitungsweise haben die Herausgeber nichts geändert. Sie haben wiederum die selbständigen Schriften unberücksichtigt gelassen und auch auf die Befügung eines Entscheidungsregisters verzichtet. Beides ändert aber nichts daran, daß das Fundheft für Zivilrecht ein wertvolles und brauchbares Hilfsmittel für jeden Benutzer darstellt. Das zeigt allein schon der Umfang der erfaßten Veröffentlichungen. Der neue Band verzeichnet 2520 Aufsätze und 14 430 Fundstellen von 7669 Leitsätzen aus gerichtlichen Urteilen und Beschlüssen. Alle 13 vorliegenden Bände der Zivilfundhefte zusammen enthalten die Nachweise von 9444 Büchern mit 21 309 Besprechungen, 45 403 Aufsätzen und 212 779 Fundstellen von 127 170 Leitsätzen gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen. Ein so umfangreiches Material läßt sich nur mit Hilfe eines zuverlässigen Hilfsmittels überblicken und auswerten, wie es die Fundhefte für Zivilrecht seit ihrem Erscheinen darstellen. Auch dem neuen Band ist daher weite Verbreitung zu wünschen.

Regierungsdirektor Gantz

1968

Montag, den 9. September 1968

Nr. 37

Veröffentlichungen

3253

Verzicht auf Bergwerkseigentum

Die Firma Gutehoffnungshütte, Aktienverein in Oberhausen (Rhld.), hat durch notariell beglaubigte Erklärung vom 1. Februar 1967 auf die ihr gehörigen, teilweise im Lande Hessen belegenen Bergwerksfelder:

1. Ruppertsacker, bei Staffel, Band 1, Blatt 34;
2. Graustein, bei Gückingen, Band 2, Blatt 36;
3. Röllberg, bei Aull, Band 1, Blatt 31;
4. Jakob, bei Eisighofen, Band II, Blatt 78;

zu 1 bis 3 eingetragen im Berggrundbuch des Amtsgerichts Diez,

zu 4, eingetragen im Berggrundbuch des ehemaligen Amtsgerichts Katzenelnbogen, gegenüber der Bergbehörde freiwillig verzichtet.

Unter Verweisung auf die §§ 158, 159 und 161 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61), wird dies hiermit öffentlich bekanntgemacht.

62 Wiesbaden, 20. 8. 1968

Az.: 76 b 20 — 11/4

Hessisches Oberbergamt

3254 Aufgebote

8 F 6/67: In der Aufgebotsache der Frau Amalie Föhl, geb. Völker, in Neu-Isenburg, Richard-Wagner-Straße 50, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Paul Köhler, Frankfurt (Main), Schweizer Straße 19, wurde durch Ausschlußurteil vom 24. 7. 1968 der Brief, betreffend die für den Kaufmann Georg Föhl im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 72, Blatt 3239, Abt. III, lfd. Nr. 1, eingetragene Hypothek über 5000,— GM nebst 5% Zinsen, lastend auf: (a) Flur 4, Flurstück 40/17, hält 430 qm; Bauplatz, Richard-Waener-Straße 50; (b) Flur 4, Flurstück 40/18, hält 617 qm; Hof- und Gebäudefläche, Richard-Wagner-Straße 50, für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 24. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 8

3255

8 F 5/67: In der Aufgebotsache der Antragstellerin Frau Elisabetha Friedrich, geb. Alt, 6056 Heusenstamm, Frankfurter Weg 21, wurde durch Ausschlußurteil vom 14. 8. 1968 der Brief, betreffend die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 23, Blatt 1290, in Abt. III, lfd. Nr. 1, für die Gemeinde Heusenstamm eingetragene Hypothek über 6500,— RM nebst 11% Zinsen, für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 14. 8. 1968

Amtsgericht, Abt. 8

3256 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 885 — 28. 8. 1968: Maurer Karl Wüst und Elisabeth Wüst, geb. Oppen, beide in Bensheim a. d. B.

Durch Vertrag vom 3. August 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 28. 8. 1968 **Amtsgericht**

3257

6 GR 537 — 20. 8. 1968: Kaufmann Heinrich Manegold und Ehefrau Karin, geb. Suchowitz, Eschwege, Freiherr-vom-Stein-Straße 34.

Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

344 Eschwege, 30. 8. 1968 **Amtsgericht**

3258

GR II 274 a — 5. 8. 1968: Fitzau, Erich, Kürschner, in Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 165, und Ehefrau Irmgard Karoline, geb. Ewald, daselbst.

Durch Vertrag vom 5. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 5. 8. 1968 **Amtsgericht**

3259

Neueintragung

GR 245: Kältetechniker Hans Willi Hook und Marga Hook, geb. Spahn, beide in Hailer (Krs. Gelnhausen).

Durch Vertrag vom 4. Juni 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 2. 8. 1968 **Amtsgericht**

3260

GR 2000 — 27. 8. 1968: Eheleute Kaufmann Ulrich Weyel und Christa, geb. Rompf, Gießen.

Durch Vertrag vom 25. Juni 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 30. 8. 1968 **Amtsgericht**

3261

Neueintragungen

GR 1296 — 23. 7. 1968: Demmel, Fritz Günther, Handelsvertreter, Kassel, und Karin, geb. Beyer.

Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Mai 1968.

GR 1296 A — 23. 7. 1968: Rohwäder, Johannes, Kaufmann, Kassel, und Brigitte Luise Anna, geb. Ott.

Gütertrennung durch Vertrag vom 21. März 1968.

GR 1297 — 24. 7. 1968: Dr. rer. nat. Hans Wicht, Dipl.-Landwirt, Kassel, und Ursula, geb. Ranik.

Gütertrennung durch Vertrag vom 5. November 1963.

GR 1297 A — 2. 8. 1968: Zdzarsky, Manfred, kaufm. Angestellter, Kassel, und Hilda, geb. Karger.

Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Juli 1968.

GR 1298 — 2. 8. 1968: Schaub, Günter, Vermessungstechniker, Kassel, und Elvira, geb. Voelker.

Gütertrennung durch Vertrag vom 29. Februar 1968.

GR 1298 A — 7. 8. 1968: Hahn, Nikolaus, Verwaltungsangestellter i. R., Kassel, und Elisabeth Hildegard, geb. Patzer.

Gütertrennung durch Vertrag vom 21. November 1967.

GR 1299 — 14. 8. 1968: Bode, Wolfgang, Fabrikant, Kassel, und Magdalena, geb. Stiegler.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Juni 1968.

GR 1299 A — 14. 8. 1968: Schubart, Karl, Kaufmann, Kassel, und Dorrit, geb. Häusig.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 1300 — 14. 8. 1968: Ackermann, Walter, Friseur, Baunatal IV, und Ingeburg, geb. Kretzschmar.

Gütertrennung durch Vertrag vom 17. Juli 1968.

GR 1300 A — 15. 8. 1968: Stoll, Rudolf, Bahnbeamter, Kassel, und Gertrud Ingeburg, geb. Wiegand.

Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Juni 1968.

GR 1301 — 20. 8. 1968: Grütling, Klaus, Drogist, Kassel, und Marianne, geb. Koblanck.

Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Mai 1968.

GR 1301 A — 22. 8. 1968: Schneider, Hans Wilhelm Philipp, Assistent für das graph. Gewerbe, Kassel, und Edda Gabriele Alexandra, geb. von Hesse.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. Juli 1968.

GR 1302 — 22. 8. 1968: Beck, Gerhard Emil Justus, Elektrotechniker, Kassel, und Renate Brigitta, geb. Weber.

Gütertrennung durch Vertrag vom 26. Februar 1968.

35 Kassel, 22. 8. 1968 **Amtsgericht**

3262

1 GR 272 A — 15. 8. 1968: Kaufmann Robert Reiser und Ehefrau Elise Reiser, geb. Hartwich, Korbach.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Dez. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 27. 8. 1968 **Amtsgericht**

3263

Neueintragung

4 GR 325 — 28. August 1968: Eheleute Schriftsteller Karl Wilhelm Heinrich Zimmermann und Gertraud Charlotte Hedwig Helene Zimmermann, geb. Fuhr, beide in Langen.

Durch Vertrag vom 5. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 29. 8. 1968 **Amtsgericht**

3264

GR 579: Eheleute Student Rudolf Jung und Brigitte, geb. Gernand, in Wetzlar. Durch notariellen Vertrag vom 26. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.
633 Wetzlar, 15. 8. 1968 **Amtsgericht**

3265 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 283 — 26. 8. 1968: Institut zur Erforschung historischer Führungsschichten e. V., Bensheim (Bergstraße).
614 Bensheim, 26. 8. 1968 **Amtsgericht**

3266

VR 548 — 20. 8. 1968: Offiziersheimgesellschaft Steubenkaserne; Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 549 — 20. 8. 1968: Interessengemeinschaft Kindertagesstätte; Sitz des Vereins ist Gießen.
63 Gießen, 21. 8. 1968 **Amtsgericht**

3267**Neueintragung**

4 a VR 448 — 21. 8. 1968: Nauheimer Sandhasen Rad- und Kraftfahrerbund „Solidarität“, eingetragener Verein; Sitz: Nauheim.
608 Groß-Gerau, 26. 8. 1968 **Amtsgericht**

3268

VR 161 — 14. 8. 1968: Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind, Kreisverband Hofgeismar, eingetragener Verein.

Sitz: Hofgeismar.
Die Satzung ist am 19. 1. 1968 erichtet.
352 Hofgeismar, 20. 8. 1968 **Amtsgericht**

3269**Neueintragung**

VR 162 — 27. 8. 1968: Aktionsgemeinschaft Ehrsten e. V.; Sitz: Ehrsten.
Die Satzung ist am 4. August 1968 erichtet.
352 Hofgeismar, 28. 8. 1968 **Amtsgericht**

3270

VR 1120 — 22. 8. 1968: Sozialpädagogisches Gemeinschaftswerk der Freien Waldorfschule Kassel; Sitz: Kassel.
35 Kassel, 23. 8. 1968 **Amtsgericht**

3271

5 VR 75: 1. Tischtennis-Club 1962, eingetragener Verein; Sitz: Kirchhain. Eingetragen am 16. August 1968.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 16. 8. 1968 **Amtsgericht**

3272**Auflösung**

VR (195) 789 — 10. März 1955: Flüchtlings-Wohngemeinschaft, Lager Damm, in Damm (Krs. Marburg).

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 7. Januar 1955 aufgelöst.
355 Marburg (Lahn), 16. 8. 1968 **Amtsgericht**

3273

VR 91: Melsunger Karneval-Club eingetragener Verein; Sitz: Melsungen.
3508 Melsungen, 12. 6. 1968 **Amtsgericht**

3274**Neueintragung**

Rü. VR 167: In das Vereinsregister ist am 15. 8. 1968 eingetragen worden: „Motorboot-Club Rüsselsheim 1968“ in Rüsselsheim (Main).

609 Rüsselsheim, 15. 8. 1968 **Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim**

3275

5 VR 450: Technisch-Mathematischer Arbeitskreis, Wetzlar.

Durch Beschluß vom 3. Juli 1968 ist dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen.
633 Wetzlar, 21. 8. 1968 **Amtsgericht**

3276 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

5 N 11/68 — Konkursverfahren: Der Kaufmann Wilhelm Gütte, Groß-Zimmern, Am Wald 100, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein privates Vermögen beantragt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet:

Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern, oder sonstige über sie zu verfügen („allgemeines Veräußerungsverbot“); hierunter fällt auch die Einziehung von Außenständen.

611 Dieburg, 22. 8. 1968 **Amtsgericht**

3277

5 N 14/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Gütte, Groß-Zimmern, Am Wald 100, persönlich haftender Gesellschafter der Firma Wilhelm Gütte KG., Möbelwerkstätten und Alleininhaber der Firma K. Seibert Nachfolger, Klein-Welzheim, Pfarrstraße 16,

ist am 2. September 1968, um 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Gerichtstaxator Karl Polkin, in Offenbach.

Anmeldefrist bis 25. September 1968. Erste Gläubigerversammlung, und Prüfungstermin am Montag, dem 7. Oktober 1968, um 11.30 Uhr, Marienstraße, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. September 1968 anzeigen.

611 Dieburg, 2. 9. 1968 **Amtsgericht**

3278**Beschluß**

81 N 197/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Architektur und Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Falkstraße 49, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 23. 8. 1968 **Amtsgericht, Abt. 81**

3279

81 N 277/66: In dem aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Moses Gärtner, Inh. einer Feinstrumpffabrik, Frankfurt (Main), Rheinstraße 19, soll eine Nachtragsverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Betrag von 1070,74 DM, von dem noch die Kosten der Veröffentlichung abgehen.

An der Ausschüttung nehmen Gläubiger der Rangklasse I/II im Betrage von 77 299,62 DM teil. Die Quote wird rund 1,3 % betragen.

Die nachträgliche Verteilung ist auf Grund des Schlußverzeichnisses angeordnet.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, offen.

6 Frankfurt (Main), 28. 8. 1968

Der Konkursverwalter:

Dipl.-Kfm. Erwin Lauber
Steuerberater

3280

81 N 325/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Edgar Schmidt, Frankfurt (Main), Alsfelder Straße 4, Inh. der Firma Marmor-Schmidt Edgar Schmidt, Frankfurt (Main), Alt-Griesheim 51,

wird heute, am 23. August 1968, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaß, Frankfurt (Main), Neue Kräme 32; Tel.: 29 10 44.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Sept. 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27. Sept. 1968, um 11.15 Uhr; Prüfungstermin: 11. Oktober 1968, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. September 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 30. 8. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

3281**Beschluß**

5 N 1/58: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 28. Jan. 1958 verstorbenen Mühlenbesitzerin Lina Emilie Wächtler, geb. Peter, aus Ballersbach (Dillkreis), wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 3. Oktober 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Westwaldstraße 16, Zimmer 20, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

6348 Herborn, 22. 8. 1968 **Amtsgericht**

3282

N 8/68: **Konkurs: Firma Georg Mohr KG., Unter-Schönmatte**nweg.

Neuer Termin zur Berichterstattung des Konkursverwalters und zur Prüfung der noch nicht festgestellten Forderungen wird bestimmt auf Mittwoch, den 23. Oktober 1968, um 15.00 Uhr, Zimmer 4, des Amtsgerichtsgebäudes, in Hirschhorn (N.).

6932 Hirschhorn, 29. 8. 1968

Amtsgericht Fürth (Odw.),
Zweigstelle Hirschhorn (N.)

3283

N 9/68: **Konkurs: Herrn Georg Mohr, Unter-Schönmatte**nweg.

Neuer Termin zur Berichterstattung des Konkursverwalters und zur Prüfung der noch nicht festgestellten Forderungen wird bestimmt auf Mittwoch, den 23. Oktober 1968, um 15.00 Uhr, Zimmer 4, des Amtsgerichtsgebäudes, in Hirschhorn (N.).

6932 Hirschhorn, 29. 8. 1968

Amtsgericht Fürth (Odw.),
Zweigstelle Hirschhorn (N.)

3284

50 N 85/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Arek Perkal**, Kassel, Untere Königsstraße 83, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Perkals - Spezial - Kaffee-geschäfte und Picknick-Klause Arek Perkal“, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 17. Oktober 1968, um 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

35 Kassel, 26. 8. 1968

Amtsgericht

3285

50 N 63/65 AG Kassel: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma **HES-SENGUSS Schubart & Pfeifferling KG.** in Mönchehof (Krs. Kassel), vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Carlo Schubart, 35 Kassel, Emmerichstraße 13, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 11 877,92 DM. Zu berücksichtigen sind 27 204,75 DM Forderungen der Rangklasse I, 5896,79 DM der Rangklasse II, 291,47 DM der Rangklasse III und 92 353,32 DM der Rangklasse VI.

Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 50, niedergelegt worden.

35 Kassel, 27. 8. 1968

Der Konkursverwalter:
Merck,
Rechtsanwalt

3286**Beschluß**

7 N 15/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Alexander Kaiser, Steinmetz**, in Eschhofen (Krs. Limburg), Bahnhofstraße 51, wird heute am 26. Aug. 1968, um 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Firma **Hans Striebel, Lastwagenverkehr, Kirchheim (Teck), Austraße 12**, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen den Gemeinschuldner eine Forderung in Höhe

von 370,60 DM nebst Zinsen und Kosten zusteht, und der Schuldner zahlungsunfähig ist. Der Rechtsanwalt **Laux, Limburg (Lahn), Schiede 18**, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Sept. 1968 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin auf Mittwoch, den 2. Oktober 1968, um 15.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Saal 14, bestimmt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Sept. 1968 Anzeige zu machen.

Alle für den Gemeinschuldner und seine Firma bei dem zuständigen Post- und Telegrafenamte eingehenden Sendungen, Briefe und Telegramme sind nicht dem Gemeinschuldner, sondern dem Konkursverwalter auszuhändigen.

625 Limburg (Lahn), 26. 8. 1968

Amtsgericht

3287

VN 1—3/68 — **Vergleichsverfahren:** Der Ingenieur **Walter Lind**, in 6479 Schotten, persönlich haftender Gesellschafter der **Walter Lind KG.** in Schotten und der **Walter Lind KG.** in Ulrichstein, hat durch einen am 28. August 1968 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der genannten Kommanditgesellschaften und über sein Privatvermögen beantragt.

Vorläufiger Vergleichsverwalter ist Rechtsanwalt **Clemens Budde** in Nidda.

6478 Nidda, 29. 8. 1968

Amtsgericht

3288

7 N 49/53: In dem Konkursverfahren der Firma **Willecke & Co. oHG., Bekleidungsfabrik**, Offenbach (Main), Waldstraße 33, hat die Gemeinschuldnerin die Einstellung des Verfahrens gem. § 202 KO beantragt.

Der Antrag und die zustimmenden Erklärungen der Konkursgläubiger liegen in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach (Main), Abt. 7, aus.

Die Konkursgläubiger können binnen einer mit der öffentlichen Bekanntmachung beginnenden Frist von einer Woche Widerspruch gegen den Antrag erheben.

605 Offenbach (Main), 2. 9. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

3289**Beschluß**

7 N 14/50: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Heinrich Winter**, jetzt Frankfurt (Main), Braubachstraße 25, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 29. 8. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

3290**Beschluß**

62 N 24/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Günther Hohmann, Inhaber der Firma Wilhelm Hohmann, Blergroßhandlung**, Wiesbaden, Sedanstraße 3, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 16. Oktober 1968, um 11.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3000,— DM (dreitausend Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 300,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 19. 8. 1968

Amtsgericht

3291**Beschluß**

62 N 6/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Architekten **Edmund Hammer**, Wiesbaden, Albrecht-Dürer-Straße 23,

wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf den 9. Oktober 1968, um 8.30 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 27. 8. 1968

Amtsgericht

3292**Beschluß**

62 N 118/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau **Margarete Heinritz**, Wiesbaden, Wilhelmstraße 54,

wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf den 6. November 1968, um 9.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 27. 8. 1968

Amtsgericht

3293**Beschluß**

62 N 44/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs **Rudolf Redmer**, Wiesbaden-Bierstadt, Kolpingstraße 5,

wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 28. 8. 1968

Amtsgericht

3294

62 N 50/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des am 31. Mai 1968 verstorbenen **Baustoffhändlers Hanns Fischer**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden-Sonnenberg, Danziger Straße 100,

wird heute, am 29. August 1968, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: **Steuerbevollmächtigter Ernst Schlegel**, Wiesbaden, Magdeburgstraße 1.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 5. Oktober 1968.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 9. Oktober 1968, um 14.00 Uhr, Zimmer 151. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Oktober 1968.

62 Wiesbaden, 29. 8. 1968

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3295**Beschluß**

6 K 29/67: Das im Grundbuch von Oberursel, Band 18, Blatt 436, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Oberursel, Flur 4, Flurstück 52/1, Geb.-B. 371, Hof- und Gebäudefläche, Allee 16, Größe 5,94 Ar,

soll am 6. Dezember 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Walter Schauß, Oberursel (Taunus);

b) Wwe. Wilhelmine Therese Schauß, geb. Kiehne, Oberursel (Ts.);

c) Bäcker Adolf Schauß, Oberursel (Ts.);

d) Arzt Dr. Karl Rips, Frankfurt (Main);

in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 26. 7. 1968

Amtsgericht**3296****Beschluß**

6 K 27/67: Die im Grundbuch von Seulberg, Band 50, Blatt 1315 und Band 43, Blatt 1096, eingetragenen Grundstücke, und zwar Blatt 1096, Band 43, zu 1/2,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seulberg, Flur 39, Flurstück 71, Ackerland, die Moorgärten, Größe 6,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seulberg, Flur 39, Flurstück 72, Gartenland, daselbst, Größe 2,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Seulberg, Flur 41, Flurstück 144/3, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 5, Größe 3,71 Ar,

sollen am 17. Dezember 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Saal 1, und zwar Flur 41, Flurstück 144/3, nur zu 1/2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Sept. 1967 bzw. 21. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kfm. Angestellter Heinz Gärtner, Seulberg (Taunus).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

1. Band 43, Blatt 1096, Flur 41, Flurst. 144/3, davon 1/2 = 37 217,50 DM;

2. Band 50, Blatt 1315, Flur 39, Flurst. 71 = 13 900,— DM;

3. Band 50, Blatt 1315, Flur 39, Flurst. 72 = 4400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 2. 8. 1968

Amtsgericht**3297****Beschluß**

6 K 8/68: Das im Grundbuch von Köppern, Band 34, Blatt 867, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, Flur 13, Flurstück 1, Ackerland, in der Eichwiese, Größe 12,57 Ar,

soll am 12. Dezember 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. Febr. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Katharina Luise Meuer, geb. Riehl, Ober-Rosbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgelegt auf 18 098,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 14. 8. 1968

Amtsgericht**3298****Beschluß**

4 K 35/67: Das im Grundbuch von Zorn, Band 14, Blatt 386, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zorn, Flur 2, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße 36, Größe 11,49 Ar,

soll am 11. November 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 12. / 18. 12. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Elektriker Hermann und Inge Göddert, geb. Wolf, Zorn, Miteigentümer, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 13. 8. 1968

Amtsgericht**3299**

K 7/66: Das im Grundbuch von Affoldern, Band 9, Blatt 250, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Affoldern, Flur 6, Flurstück 7/1, Lieg.-B. 201, Hof- und Gebäudefläche, Hemfurther Straße 60 a, Größe 21,37 Ar,

soll am 29. November 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinz Sölzer, Affoldern.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 12. 8. 1968

Amtsgericht**3300**

K 6/68: Die im Grundbuch von Gellershausen, Band 11, Blatt 340, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gellershausen, Flur 1, Flurstück 64/3, Hof- und Gebäudefläche, Gersthofstraße 28, Größe 12,47 Ar,

Gemarkung Gellershausen, Flur 1, Flurstück 64/2, Hof- und Gebäudefläche, Gersthofstraße 28, Größe 8,18 Ar,

sollen am 15. November 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Gottliebe Seibel, geb. Marschalek, zu Gellershausen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 29. 8. 1968

Amtsgericht**3301**

4 K 11/68: Das im Grundbuch von Schwanheim, Band 15, Blatt 754, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Schwanheim, Flur 1, Flurstück 469, Grünland, Die Farrenwiese, Größe 122,22 Ar,

soll am 6. November 1968, um 14.14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Julius Wieckenberg, in Schwanheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 27. 8. 1968

Amtsgericht

3302

3 K 15/67 Gl.: Das im Grundbuch von Wilsbach, Band 12, Blatt 437, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wilsbach, Flur 8, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Schieferstraße 5, Größe 6,09 Ar,

soll am Montag, dem 11. November 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Jan. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Raupenfahrer Hans Müller, in Endbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 21. 8. 1968 **Amtsgericht**

3303

K 6/68: Die im Grundbuch von a) Kröffelbach, Band 13, Blatt 28, und b) Kröffelbach, Band 34, Blatt 489, eingetragenen Grundstücke,

zu a):

Nr. 16, Gemarkung Kröffelbach, Flur 13, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Neustadt, Größe 2,29 Ar,

zu b):

Nr. 9, Gemarkung Kröffelbach, Flur 13, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, die Neustadt, Größe 0,43 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Kröffelbach, Flur 13, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, die Neustadt, Größe 1,68 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Kröffelbach, Flur 13, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, die Neustadt, Größe 0,72 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 13. November 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a): Anna Dopp, geb. Schmidt, in Kröffelbach;

zu b): Eheleute Maurer Wilhelm Döpp und Anna, geb. Schmidt, in Kröffelbach, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 86 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 27. 8. 1968

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

3304

K 48/68: Die im Grundbuch von Hirzenhain, Band 10, Blatt 337, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 10, Gemarkung Hirzenhain, Flur 1, Flurstück 282/1, Gartenland, die Kälbergärten, Größe 1,00 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Hirzenhain, Flur 1, Flurstück 283, Gartenland, daselbst, Größe 0,79 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 30. Oktober 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Drechsler Franz Mock, Hirzenhain, und dessen Ehefrau Else, geb. Dienelt, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Flur 1, Nr. 282/1 auf 1115,— DM;
Flur 1, Nr. 283 auf 885,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 13. 8. 1968 **Amtsgericht**

3305

K 34/68: Das im Grundbuch von Ober-Seemen, Band 13, Blatt 830, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Ober-Seemen, Flur 1, Flurstück 45, Hof- und Gebäudefläche, Mattegasse 9, Größe 3,59 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Oktober 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hermann Mitteldorf, in Ober-Seemen, und dessen Ehefrau Else, geb. Kipper, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 15. 8. 1968 **Amtsgericht**

3306

61 K 72/67: Das im Grundbuch von Roßdorf, Band 32, Blatt 2208, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Roßdorf, Flur 1, Flurstück 210/2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 13, Größe 5,09 Ar,

soll am 28. November 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Matthildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 506, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dorothea Wagner, geb. Breitwieser, in Roßdorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 15. 8. 1968 **Amtsgericht, Abt. 61**

3307

K 71/67: Das im Grundbuch von Bruchenbrücken, Band 12, Blatt 655, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bruchenbrücken, Flur 1, Flurstück 635, L.-B. 572, Bauplatz, Auf die Biegenbach, Größe 4,81 Ar,

soll am Freitag, 15. Nov. 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Wilhelm, Frankfurt (Main), jetzt Bischofsheim (Krs. Hanau).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 7215,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 21. 8. 1968 **Amtsgericht**

3308

K 72/67: Das im Grundbuch von Bruchenbrücken, Band 12, Blatt 663, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bruchenbrücken, Flur 1, Flurstück 627, L.-B. 580, Bauplatz, Auf die Biegenbach, Größe 4,88 Ar,

soll am Freitag, 15. Nov. 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Wilhelm, Frankfurt (Main), jetzt Bischofsheim (Krs. Hanau).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 7320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 21. 8. 1968 **Amtsgericht**

3309

K 74/68: Das im Grundbuch von Bruchenbrücken, Band 12, Blatt 670, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bruchenbrücken, Flur 1, Flurstück 620, L.-B. 587, Bauplatz, Auf die Biegenbach, Größe 5,23 Ar,

soll am Freitag, 15. Nov. 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Wilhelm, Frankfurt (Main), jetzt Bischofsheim (Krs. Hanau).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 7845,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 21. 8. 1968 **Amtsgericht**

3310

K 75/67: Das im Grundbuch von Bruchenbrücken, Band 12, Blatt 652, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bruchenbrücken, Flur 1, Flurstück 638, L.-B. 569, Bauplatz, Auf die Biegenbach, Größe 5,04 Ar,

soll am Freitag, 15. Nov. 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Wilhelm, Frankfurt (Main), jetzt Bischofsheim (Krs. Hanau).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 7560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 21. 8. 1968 **Amtsgericht**

3311

K 1 u. 3/1968: Das im Grundbuch von Ellenbach (Odw.), Band 7, Blatt 256, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ellenbach (Odw.), Flur 1, Nr. 134/7, Hof- und Gebäudefläche, Lindenfelser Weg 20, Größe 3,91 Ar,

soll am Montag, dem 4. November 1968, vorm., um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer (Tag des Versteigerungsvermerks) am:

a) 18. 1. 1968 in K 1/68 = Richard Wenzel, in Ellenbach, zu 1/2;

b) 21. 3. 1968 in K 3/68 = Maria Olga Wenzel, geb. Schubert, in Ellenbach (Odw.), zu 1/2.

Der Wert der 1/2 Grundstücksteile wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf je 35 000,— DM, entsprechend der Schätzung durch das Ortsgericht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 15. 7. 1968

Amtsgericht

3312

Beschluß

K 69/68: Die im Grundbuch von Leisenwald, Band 20, Blatt 426, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gem. Leisenwald, Flur 16, Flurstück 36, Lieg.-B. 170, Ackerland, im Wagnersgarten, Größe 16,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gem. Leisenwald, Flur 5, Flurst. 17, Ackerland, in der Buche, Größe 135,86 Ar,

lfd. Nr. 4, Gem. Leisenwald, Flur 4, Flurst. 37, Wiese, Größe 8,75 Ar, und Grünland, im Fürstenhof, Größe 61,60 Ar,

lfd. Nr. 5, Gem. Leisenwald, Flur 2, Flurst. 17, Ackerland, die Rödern, Größe 214,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Gem. Leisenwald, Flur 14, Flurst. 9, Grünland, Obstbaumstück, die Pfingstweide, Größe 20,06 Ar,

lfd. Nr. 7, Gem. Leisenwald, Flur 15, Flurst. 28, Ackerland, die Hundsrainwiesen, Größe 12,60 Ar; Grünland, ebenda, Größe 50,10 Ar; Wiese, ebenda, Größe 19,52 Ar,

lfd. Nr. 8, Gem. Leisenwald, Flur 16, Flurst. 33, Ackerland, auf der Läng, Größe 28,72 Ar,

lfd. Nr. 10, Gem. Leisenwald, Flur 9, Flurst. 86, Gartenland, Obstbaumstück, an der Linde, Größe 8,24 Ar,

lfd. Nr. 11, Gem. Leisenwald, Flur 16, Flurst. 34, Ackerland, auf der Läng, Größe 75,80 Ar,

lfd. Nr. 12, Gem. Leisenwald, Flur 16, Flurst. 35, Ackerland, im Wagnersgarten, Größe 37,60 Ar,

lfd. Nr. 13, Gem. Leisenwald, Flur 16, Flurst. 37, Ackerland, daselbst, Größe 13,20 Ar,

lfd. Nr. 14, Gem. Leisenwald, Flur 4, Flurst. 36, Ackerland, im Fürstenhof, Größe 14,50 Ar, und Grünland, daselbst, Größe 22,65 Ar,

lfd. Nr. 15, Gem. Leisenwald, Flur 5, Flurst. 18, Ackerland, in der Buche, Größe 156,74 Ar, und Grünland, daselbst, Größe 14,40 Ar,

lfd. Nr. 16, Gem. Leisenwald, Flur 15, Flurst. 30, Wiese, die Hundsrainwiesen, Größe 15,02 Ar,

lfd. Nr. 17, Gem. Leisenwald, Flur 8, Flurst. 3, Gartenland, auf der Fußkarte, Größe 18,59 Ar,

lfd. Nr. 19, Gem. Leisenwald, Flur 8, Flurst. 52/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 17, Größe 19,94 Ar,

sollen am Freitag, dem 15. November 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Konrad Heinrich Naumann, Konrad Heinrich's Sohn, in Leisenwald, Haus Nr. 17.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 166 000,— DM. Der Wert des Zubehörs auf 35 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 20. 8. 1968

Amtsgericht

3313

Beschluß

42 K 28/68: Das im Grundbuch von Gießen, Band 265, Blatt 11 087, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 5, Flurstück 402, Lieg.-B. 7283, Hof- und Gebäudefläche, Ebelstraße 27, Größe 4,81 Ar,

soll am 22. Oktober 1968, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Kurt Dankwart Hebermehl, in Braunschweig, Am Hasselteich 43.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 186 000,— DM durch Beschluß vom 16. Juli 1968.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 20. 8. 1968

Amtsgericht

3314

41 K 41/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 171, Blatt 5189, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 55, Flurstück 15/17, Bauplatz, Bettebruch (inzwischen bebaut), Größe 62,91 Ar,

am 4. Nov. 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mainbau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co., Kommanditgesellschaft, in Langenselbold.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 540 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 21. 8. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

3315

51 K 65/68: Das im Grundbuch von Rothwesten, Band 15, Blatt 435, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 30, Gemarkung Rothwesten, Flur 3, Flurstück 35/6, Lieg.-B. 442, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 3, Größe 3,12 Ar,

soll am 28. November 1968, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Juli 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): EROBAU Dipl.-Ing. Wilhelm Rothe und Co., Kommanditgesellschaft, in Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 23. 8. 1968

Amtsgericht

3316

51 K 67/68: Das im Grundbuch von Rothwesten, Band 15, Blatt 435, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 9, Gemarkung Rothwesten, Flur 3, Flurstück 35/10, Bauplatz, Häuschensberg, Größe 6,60 Ar,

soll am 28. November 1968, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Juli 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): EROBAU Dipl.-Ing. Wilhelm Rothe und Co., Kommanditgesellschaft, in Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 23. 8. 1968

Amtsgericht

3317

5 K 15/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Ernsthäusen belegene, im Grundbuch von Ernsthäusen, Blatt 232, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück,

am Donnerstag, dem 24. Oktober 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 31/6, Ackerland, über dem Lettum, Größe 25,00 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 24. Juni 1968 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der Landwirt Helwig Weckesser in Ernsthäusen eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 29. Juli 1968 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des Grundstücks auf 2000,— DM (i. W.: zweitausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 29. 8. 1968

Amtsgericht

3318**Beschluß**

7 K 77/67: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 43, Blatt 2992, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur VII, Flurstück 179/3, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße 22, Größe 3,42 Ar.

soll am Mittwoch, dem 6. November 1968 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erwin Gutschalk, in Lampertheim, Poststraße 22.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 680,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 26. 8. 1968

Amtsgericht

3319**Beschluß**

7 K 41/67, 7 K 56/67: Die im Grundbuch von Leidenhofen, Band 20, Blatt 687, einzutragenden Hälften des Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leidenhofen, Flur 5, Flurstück 52/1, Hof- und Gebäudefläche, am Rubenstein, Haus Nr. 16, Größe 8,92 Ar,

sollen am 7. November 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Hälften am: a) 3. Oktober 1967, b) 9. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fuhrunternehmer Ludwig Viel, Leidenhofen;

b) dessen Ehefrau Katharina Viel, geb. Klingelhöfer, Leidenhofen.

Der Wert jeder Grundstückshälfte ist durch die Beschlüsse vom 18. April 1968 gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf je 17 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 23. 7. 1968

Amtsgericht

3320**Beschluß**

7 K 5/68: Das im Grundbuch von Argenstein, Band 17, Blatt 399, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Argenstein, Flur 1, Flurstück 349/148, Lieg.-B. 130, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Mühlenstück, Größe 4,48 Ar,

soll am 28. November 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Johannes Kraft und dessen Ehefrau Gerlinde Kraft, geb. Herla, in Argenstein, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 54 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 23. 7. 1968

Amtsgericht

3321

K 17/67: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 51, Blatt 2145, eingetragene Grundstück,

Flur II, Flurstück 151/37, Hof- und Gebäudefläche, Pelarstraße 5, Größe 11,11 Ar,

soll am Dienstag, 3. Dez. 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Oktober 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Kaufmann Hans Krautschneider, Michelstadt;

2. dessen Ehefrau Katharine, geb. Scharf, Michelstadt, zu je ein Halb (1/2).

Der Wert des Grundstücks wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100.000,— DM.

Bietern müssen u. Umst. damit rechnen, $\frac{1}{10}$ ihres Gebots im Termin in bar zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 28. 8. 1968

Amtsgericht

3322

K 23/68: Das im Grundbuch von Wallernhausen, Band 15, Blatt 943, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wallernhausen, Flur 1, Flurstück 208/3, Hof- und Gebäudefläche, Ranstädter Straße 10, Größe 25,43 Ar,

soll am 3. Oktober 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikant Willy Hampe, Frankfurt (Main), Leipziger Straße 93.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit rechtskräftigen Beschlüssen des Gerichts vom 16. Dez. 1966 auf 520 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 23. 8. 1968

Amtsgericht

3323

K 27/68: Das im Grundbuch von Wingershausen, Band 12, Blatt 567, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Wingershausen, Flur 1, Flurstück 89,

soll am 24. Oktober 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anneliese Horst, geb. Rouvel, Wingershausen, jetzt wohnhaft in Schornsheim über Alzey, Kirchstraße 6.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Schotten vom 7. März 1968 auf 9078,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 30. 8. 1968

Amtsgericht

3324**Beschluß**

K 7/68: Das im Grundbuch von Seligenstadt, Band 79, Blatt 3845, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seligenstadt, Flur 8, Flurstück 527/1, Lieg.-B. Nr. 1215, Hof- und Gebäudefläche, Steinheimer Straße 79, Größe 10,32 Ar,

soll am Freitag, 8. November 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt (Hessen), Giselstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dipl.-Gärtner Joachim Laube, 6453 Seligenstadt (Hessen), Steinheimer Straße 91.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 99 500,— DM.

Kauflehhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v.H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 1. 8. 1968

Amtsgericht

3325**Beschluß**

K 17/68: Das im Grundbuch von Seligenstadt, Band 90, Blatt 4184, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seligenstadt, Flur 15, Flurstück 50, Ackerland, Sandrain, Größe 65,15 Ar,

soll am 25. Oktober 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6453 Seligenstadt (Hessen), Giselstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Sägewerksarbeiter Johann Adam Acker, 6453 Seligenstadt (Hessen), Palatiumstraße 12; 2. Margareta Kretz, geb. Acker, 62 Wiesbaden-Kostheim, Passauer Straße 14; 3. Anna Guth, geb. Acker, 6453 Seligenstadt (H.), Kiesstraße 8; 4. Maria Dassinger, geb. Acker, 6453 Seligenstadt (H.), Peterstraße 11; 5. Barbara Roth, geb. Acker, 6453 Seligenstadt (H.), Mathias-Grünwald-Straße 6; 6. Sofia Elisabeth Reimer, geb. Acker, 6451 Froschhausen, Hamstadter Weg, in Erbgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 12 000,— DM.

Kauflehhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v.H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 27. 8. 1968

3526 **Beschluß**

K 1/67: Das im Grundbuch von Treysa, Band 92, Blatt 2816, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treysa, Flur 31, Flurstück 3/1, Lieg.-B. 1594, Hof- und Gebäudefläche, Horschmühlenweg 9, Größe 50,15 Ar,

soll am 25. Nov. 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Treysa, Steinkautsweg Nr. 2, Zimmer Nr. 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Jan. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kaufmann Wilhelm Neumeyer;
b) dessen Ehefrau Sophie Neumeyer, geb. Clemm, in Treysa, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 6. Februar 1968 festgesetzt auf 645 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 5. 8. 1968 **Amtsgericht**

3527

3 K 44 + 49/66: Die im Grundbuch von Laufdorf, Band 36, Blatt 1156, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 10, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 24/1, Hof- und Gebäudefläche, am Schulberg 9, Größe 4,39 Ar,

Wert: 37 000,— DM,

Nr. 11, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 23/1, Hof- und Gebäudefläche, am Schulberg 9, Größe 4,42 Ar,

Wert: 196 500,— DM,

sollen am 13. November 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Erwin Trommershäuser und Johanna, geb. Auriga, Laufdorf, zu je 1/2.

Beschluß

Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der Schätzung vom 19. 4. 1967 gegenüber allen Beteiligten auf die obengenannten Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 8. 8. 1968 **Amtsgericht**

3528

3 K 32/67: Die im Grundbuch von Naunheim, a) Band 49, Blatt 1922, und b) Band 45, Blatt 1775, eingetragenen Grundstücke,

zu a):

Nr. 3, Gemarkung Naunheim, Flur 10, Flurstück 11/3, Hof- und Gebäudefläche, Finkenstraße, Größe 5,94 Ar,

Wert: 94 080,— DM,

zu b):

Nr. 3, Gemarkung Naunheim, Flur 10, Flurstück 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Finkenstraße, Größe 6,25 Ar,

Wert: 130 000,— DM,

sollen am 6. November 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a): Kaufmann Kurt Plefka, Naunheim;

zu b): 1) Angestellter Kurt Plefka; 2) Angestellter Robert Plefka, beide in Naunheim, zu je 1/2.

Beschluß

Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortserichtlichen Schätzung vom 5. Sept. 1967 und des Beschlusses vom 30. Juli 1968 gegenüber allen Beteiligten auf die umseitigen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6332 Wetzlar, 27. 8. 1968 **Amtsgericht**

3529**Beschluß**

2 K 10/66: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Isth, Band 39, Blatt 1418, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Isth, Flur 5, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße 18 1/2, Größe 5,00 Ar,

soll am 26. November 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): u. a. Zimmermann Josef Fenzl aus Isth, zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 13. 8. 1968 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften**3330**

I. Aufgebot von Sparkassenbüchern: Nachstehend aufgeführte Personen haben die Kraftloserklärung der nachfolgend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:

Hauptstelle Friedberg (Hessen):

Herr Hermann Schwarzmeier, wohnhaft in Melbach, Hungener Str. 17, das Sparkassenbuch Nr. 56 130 — lautend auf den Namen Heinrich Schwarzmeier;

Herr Harald Bauer, wohnhaft in Bönstadt, Am Mühlberg 2—5, das Sparkassenbuch Nr. 63 681 — lautend auf seinen Namen;

Herr Joachim Peter Dienst, wohnhaft in Ockstadt, Eichelgartenstraße 5, das Sparkassenbuch Nr. 83 631 — lautend auf seinen Namen;

Frau Krimhilde Guth, wohnhaft in Ilbenstadt, Beim Oberkloster 25, das Sparkassenbuch Nr. 92 380 — lautend auf Heinz oder Krimhilde Guth.

Hauptzweigstelle Bad Vilbel:

Herr Rolf Holler, wohnhaft in Bad Vilbel, Frdr.-Ebert-Str. 73a, das Sparkassenbuch Nr. 29 403 — lautend auf seinen Namen;

Herr Eberhard Knauer, wohnhaft in Bad Vilbel, Böhmerwaldweg 10, das Sparkassenbuch Nr. 24 573 — lautend auf Eberhard oder Margot Knauer.

Hauptzweigstelle Butzbach:

Frau Johanna Anspach, wohnhaft in Butzbach, Taunusstr. 41, das Sparkassenbuch Nr. 18 829 — lautend auf Fritz Grauer Erben, Butzbach;

Herr Wilhelm Imort, wohnhaft in Nieder-Kleen, Krezstr. 10, das Sparkassenbuch Nr. 46 695 — lautend auf seinen Namen;

Herr Lothar Schlichtherle, wohnhaft in Griedel, Hochstr. 13, das Sparkassenbuch Nr. 48 701 — lautend auf seinen Namen.

Die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

636 Friedberg (Hessen), 22. 8. 1968

KREISSPARKASSE FRIEDBERG (HESSEN)
Der Vorstand

3331

Kraftloserklärung: Durch die Beschlüsse vom 21. August 1968 sind die Sparkassenbücher

Nr. 03—6114 Louise Fischer geb. Schwab, Ffm., Krielteler Str. 99, Nr. 09—19 538 Emma Böbel, Ffm., Hedwig-Dransfeld-Straße 24, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 21. 8. 1968

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen**3332**

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Verlegung der L 3 248 zwischen Krauthausen und Ulfen, Kreis Rotenburg/F., von km 3,525 bis km 4,250 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 10 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 2 300 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 5 000 qm bituminösen Unterbau 290 kg/qm
- ca. 5 000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm
- ca. 5 000 qm Asphaltfeinbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 18. 9. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 1. 10. 1968, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 1. 11. 1968.

643 Bad Hersfeld, 4. 9. 1968 **Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld**

3333

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Deckenneubau mit Linieneckstruktur zwischen Weiße Dame und Sterkelshausen, Kts. Rotenburg, im Zuge der L. 3253 von km 12.869 bis km 11.800 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 7 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 3 000 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 8 700 qm bituminösen Unterbau 290 kg/qm
- ca. 8 700 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm
- ca. 8 700 qm Asphaltfeinbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 12. 9. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 26. 9. 1968, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 26. 10. 1968.

643 Bad Hersfeld, 28. 8. 1968

Hessisches Straßenbauamt

3334

Bad Homburg: Die Straßenbauarbeiten in Bad Homburg v. d. H. im Zuge der B 455 (Dietzheimer Straße) sollen vergeben werden.

Zur Ausführung kommen:

- Abbruch von 4 Gebäuden
- 7 500 cbm Boden
- 6 500 cbm Frostschutzkies
- 8 500 qm Bitukies
- 8 500 qm Asphaltbetonbinder 8,5 cm
- 8 500 qm Asphaltfeinbeton 3,5 cm

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 35,— abgegeben und können ab Mittwoch, den 4. 9. 1968 gegen Vorlage der Einzahlungsquittung im Stadtbauamt Bad Homburg v. d. H., im Schloß, Zimmer 105 abgeholt werden. Dieser Betrag ist unter dem Kennwort „Dietzheimer Straße“ bei der Stadtkasse Bad Homburg v. d. H., Postscheckkonto 2512 Frankfurt (Main) einzuzahlen.

Eröffnungstermin: am 24. 9. 1968, um 10.00 Uhr im Stadtbauamt Bad Homburg v. d. H., im Schloß, Zimmer 105.

638 Bad Homburg v. d. H., 28. 8. 1968

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. H.

3335

Dillenburg: Für den Ausbau der B 255 zwischen Herborn und Rennerod — I. Bauabschnitt — von km 35,2 + 80 bis km 37,3 + 25

sollen u. a. vergeben werden:

- 68 000 cbm Erdbewegung
- 39 000 t Mineralbeton 0/55 mm
- 30 500 qm bit. Tragschicht 0/35 mm
- 33 000 qm Asphaltbinder 0/25 mm
- 30 500 qm Asphaltbinder 0/18 mm
- 30 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
- 5 700 m Betontiefbordsteine

Bauzeit: 280 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 12. 9. 1968, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 15. 10. 1968

631 Dillenburg, 26. 8. 1968

Hessisches Straßenbauamt

3336

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau und Verlegung der Bundesstraße Nr. 452 zwischen Reichensachsen und Eschwege von km 53.000 — 54.816 — Bau-km 2,3 + 50 — 41 — 00 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 8 500 cbm Mutterboden abtragen
 - 55 000 cbm Erdbewegung
 - 7 100 cbm untere Frostschutzschicht Kies d. K. 0—10 mm (20 cm dick)
 - 2 300 t obere Frostschutzschicht Basalt (10 cm dick)
 - 22 500 qm bit. Unterbau 0/30 mm (15 cm dick)
 - 22 500 qm 1. Asphaltbinderschicht 0/25 mm (125 kg/qm)
 - 22 500 qm 2. Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm)
 - 22 500 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (84 kg/qm)
 - 1 000 lfd. m Hochbordanlagen
 - und sonstige Nebenarbeiten sowie Arbeiten der Stadt Eschwege.
- Bauzeit: 320 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 13. 9. 1968 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 181 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 8. 10. 1968 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage

344 Eschwege, 30. 8. 1968

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M., Stiftstraße 32
(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere,
Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

Stoffe - Gardinen - Teppiche

WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85—93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47

WEIPERT

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,58 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 82 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 642. Druck: Pressehaus Gelsel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88 bis 40 Seiten DM 2,48 bis 48 Seiten DM 2,99 über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenchluss 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968.